

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1843)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Sitz.

Der hochgeachtete Herr Landammann hat die Eröffnung der Sommersession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 19. Brachmonat nächstkünftig. Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Vom Regierungsrath und Sechzehnern.

1) Entwurf eines revidirten Reglementes über die innere Organisation und über die Berathungen des Großen Rathes.

B. Regierungsrath.

2) Vortrag, betreffend die Bestimmung des Staatsvermögens.
3) Vortrag über den Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, betreffend die über einige Lehrer der Hochschule im Umlaufe gehenden Gerüchte.
4) Anzeigen in Hinsicht auf verschiedene Verfügungen des Regierungsrathes.

C. Departemente.

Diplomatiches Departement.

5) Entwurf der Instruktion der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1843.

Departement des Innern.

6) Gesetzesentwurf über die unbefugte Ausübung der ärztlichen Heilkunst.
7) Vortrag über Bewilligung eines nachträglichen Kredites für Biezeichnungen.

Justiz- und Polizeidepartement.

8) Dekretsentwurf über Verweigerung der persönlichen Militärdienstpflicht.

a. Justizsektion.

9) Vorträge über Ehehindernisdispensationsgesuche.
10) Vorträge über Bestätigung von Legaten.

b. Polizeisektion.

11) Dekretsentwurf über die Bestrafung des Kindesmordes.
12) Vortrag, betreffend den Abschluß des nachträglichen Kontraktes über Eheinsegnungen und Kopulationscheine vom 15. Juli 1842.

Finanzdepartement.

- 13) Staatsrechnungen für die Jahre 1837 bis 1841.
- 14) Dekretsentwurf über die Modifikation der durch den Art. 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 aufgestellten Strafbestimmungen.
- 15) Dekretsentwurf über Aufhebung des §. 7 des Dekrets vom 7. Mai 1804, betreffend die Ausrichtung der Besoldung der Geistlichen in Geld und in Dinkel.
- 16) Vortrag über die Anschaffung von Probe-Milchmasen.
- 17) Vortrag über verschiedene bei Berathung des Staatsbüdgets von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Fragen.
- 18) Vortrag über die Aufhebung des Vertrags von 1601, betreffend die Waldverhältnisse zu Brislach.

Erziehungsdepartement.

- 19) Dekretsentwurf über Abänderung des §. 33 des Primarschulgesetzes.
- 20) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Pfarrers Merat zu Boecourt um eine Gehaltszulage zu Anstellung eines Vikars.

Militärdepartement.

- 21) Vorträge über Beförderungen von Stabsoffiziers.

Gaudepartement.

- 22) Vortrag über die Bestimmung des Gefälls auf der Straße von Melchnau bis an die Luzernergrenze.

C. Von Kommissionen des Großen Rathes.

a. Bittschriftenkommission.

- 23) Vortrag über die Beschwerde des Herrn alt-Staatschreibers May, bezüglich auf den Beschluß des Regierungsrathes, wodurch der Burgerrath der Stadt Bern abberufen worden ist.

b. Gesetzgebungscommission.

- 24) Neue Redaktion der zurückgeschafften Artikel des allgemeinen Theils des Entwurfs eines Strafgesetzbuches.

II. Wahlen.

Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1843.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des Justiz- und Polizeidepartements, des Departements des Innern und des Finanzdepartements behandelt werden. In der zweiten Sitzung wird die Tagsatzungsinstruktion zur Berathung kommen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Juni 1843.

Aus Auftrag des H. G. Hrn. Landammanns:

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 19. Brachmonat 1843.
(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung ungesähr in folgenden Worten:

Tit.

Nach dem Vorgange des verflossenen Jahres habe ich auch diesmal die gewöhnliche Maisitzung mit derjenigen des Brachmonats zusammenließen lassen, und ich darf annehmen, daß die allseitige Billigung erhalten hat, indem von Niemandem irgend eine Reklamation dagegen erhoben worden ist. Im Mai wären kaum für ein oder zwei Tage Geschäfte da gewesen; jetzt hingegen ist Stoff zu einer sehr fruchtbaren Sitzung vorhanden. Indessen ist in Folge der außerordentlich ungünstigen Witterung dieses Frühjahrs und der daherigen ungewöhnlichen Verzögerung der meisten Feldarbeiten zu befürchten, daß Manches, was auf dem Traktandenkular steht, wird im Rückstande bleiben müssen. Das wird davon abhängen, welchen Gang die Deliberation nehmen wird. Ich will daher der Erste das gute Beispiel geben, und mich bescheidener Kürze befleischen.

Der Herr Landammann zeigt bierauf an, daß er folgende seit der letzten Session eingelangte Bittschriften &c. an die betreffenden Behörden, je nach Umständen zum Rapporte oder zur Verfügung, gewiesen habe:

- 1) Der Gemeinden des Amtes Saanen, — Gesuch um Anlage einer Straße über den Sanetsch.
- 2) Der Marie Périat, von Charmoille, verehelichten Barbier, — Gesuch um Begnadigung ihres Mannes, Joseph Barbier.
- 3) Der Magdalena Saner in Lyon, angeblich aus Rennendorf, — Gesuch um Auswirkung eines Heimathscheines u. s. w.
- 4) Der Kirchgemeinde Grossaffoltern, — Gesuch um Beisteuer zur Verbesserung der Straße zwischen Suberg und Kaltenbrunnen.
- 5) Der Gesellschaft zu Webern zu Bern, — Gesuch um Genehmigung eines Legates.
- 6) Des Herrn Grossraths Fr. May, gew. Staatschreiber, — Beschwerde über einige Motive des Beschlusses des Regierungsraths, vom 7. April 1843, wodurch der Burgerrath von Bern abberufen worden.
- 7) Der sämmtlichen Burgergemeinden des Amtes Hasle, — Gesuch um Aufhebung ihres Statutarrechts.
- 8) Des Gemeinderaths von Lüchelshüli, — Gesuch um Nachlaß der Wartzeit des Peter Held, von Rürau, zu Gunsten einer ihrer Angehörigen, dessen Verlobten.
- 9) Des Herrn Oberst Hoffmeyer, von Bassécourt, — Antrag auf Kassation eines administrativrichterlichen Urtheils des Regierungsraths vom 1. November 1839.
- 10) Der Strafkommission der Landschaft Oberhasle, — Gesuch um Vollendung der Sustenstrafe.
- 11) Des Herrn Amtsnotars B. L. Dachs, — Antrag auf Kassation eines Urtheils des Obergerichts und eines Urtheils des Amtsgerichts Wangen, wodurch er wegen Injurien gegen das Obergericht gestraft worden.
- 12) Von ebendemselben, — Antrag auf Kassation mehrerer Verfügungen des Finanzdepartements und des Regierungsraths, betreffend die Vollziehung des Grossrathsbeschlusses vom 5. März 1842 über die Stettlerische Ueberforderungsangelegenheit.
- 13) Von ebendemselben, — Gesuch um sofortige Auszahlung von Fr. 1474. 80 angeblich von ihm vorgeschoßener Gerichtssporteln.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird

Ein Anzug des Herrn Dr. Lebmann, bezüglich auf die Verwendung der im Art. 9 des Vergleiches zu Beilegung der Dotationsstreitigkeiten erwähnten Fr. 500,000 zu Errichtung einer neuen Srenheilanstalt.

Tagesordnung.

Vortrag des Departements des Innern über Bewilligung eines nachträglichen Kredites für Viehzeichnungen.

Dieser Vortrag erstattet Bericht über die diesjährigen Pferdezeichnungen und die dadurch verursachten Kosten, woraus es sich ergiebt, daß der hierzu im Budget angewiesene Kredit um Fr. 1173. 10 überschritten worden ist. Der Antrag geht demnach dahin, es möchte zu Deckung dieses Excedenten ein nachträglicher Kredit von Fr. 1173. 10 bewilligt werden.

von Jenner, Regierungsrath, glaubt, die Departemente sollten sich da, wo sie die Verwendung von Summen gleichsam ganz in den Händen haben, wohl hüten, die ihnen gegebenen Kredite zu überschreiten. Da indessen im vorliegenden Falle der nachträgliche Kredit wohl werde bewilligt werden, so verbahrt sich der Redner bloß dagegen, daß diese Summe auf Rechnung des diesjährigen Rathskredites gesetzt werde.

Waltert geht von der Ansicht aus, daß das für die Pferdezeichnungen ausgelegte Geld zweckmässiger angewendet sei, als das für den Ankauf fremder Zuchtpferde verwendete, und will es daher mit der stattgehabten Kreditüberschreitung nicht so genau nebmen. Im Uebrigen wünscht er, daß auch hier in Bern eine Viehschau stattfinden möchte.

Reichenbach trägt, unter Hinweisung auf seinen bereits in der vorigen Sitzung gemachten Vorschlag, darauf an, daß ein nachträglicher Kredit zu Reisevergütungen für die entfernt wohnenden Viehbesitzer bewilligt werden möchte.

Herr Landammann bemerkt, daß alle solchen Anträge in die Lust gereted seien, indem es sich jetzt nicht darum handle; die Lust. Mitglieder werden gebeten, ihre daherigen Anträge in gesetzlicher Form als Anzüge einzureichen.

E schärner, Regierungsrath, als Berichterstatter, zeigt, daß die stattgehabte Kreditüberschreitung dem Departement des Innern und der Pferdezeichnungskommission nicht zur Last gelegt werden könne, sondern davon herrühre, daß mehrere letzthin stattgehabte Pferdezeichnungen ungewöhnlich stark besucht worden seien und ein sehr schönes Resultat gezeigt haben ic.

Abstimmung.

Für den Antrag des Departements 107 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements, nebst Dekretsentwurf, über Verweigerung der persönlichen Militärdienstpflicht.

Der vorgelegte Entwurf geht, da der eidgenössische Militärstrafcode keinerlei Strafbestimmungen über die Verweigerung der persönlichen Militärdienstpflicht enthalte, dabin, daß Jeder, der sich weigere, die gesetzliche Militärdienstpflicht zu erfüllen, für so lange des Landes verwiesen werden solle, als er während seines dienstpflichtigen Alters in dieser Weigerung beharre.

E schärner, Altschultheiß, empfiehlt als Berichterstatter den vorgeschlagenen Entwurf zur Annahme, indem das Justiz- und Polizeidepartement einmütig der Ansicht sei, daß die Verweisungsstrafe auf den angegebenen Fall am besten passe, jedenfalls besser, als die bisher üblich gewesene Zuchthausstrafe. Dabei verstehe es sich jedoch von selbst, daß dieser Entwurf seine Anwendung keineswegs auf die vom Staate anerkannten alten Wiedertäufer finde, wohl aber auf die später entstandenen Neutäufer u. dgl.

Fellenberg glaubt, die Verweigerung der Militärdienstpflicht aus religiöser Ueberzeugung röhre meist vom Mangel an Unterricht und Bildung her, wovon also die Schuld an der

Republik liege. In dieser Hinsicht solle also der Staat darauf bedacht sein, die Leute von ihrem Irrthume durch Belehrung zurückzuführen. Andererseits dann wäre zu wünschen, daß die Behörden die Verbreitung derartiger Lehren wirksamer hindern möchten. Der Redner möchte die Dienstverweigernden eher mit Geldstrafen belegen, als mit Landesverweisung, aus deren Ertrag dann andere Landesverteidiger befoldet werden könnten.

Wüthrich vermisst im Projekte eine Bestimmung, wie es dann in dem Falle gehalten sein solle, wo ein solcher Verwiesener auf der Armenfuhr wiederum zurückgebracht würde, da sich doch nicht behaupten lasse, derselbe habe die Verweisung übertragen. Der Redner schließt daher auf eine dahierige Verbesserung; dem Grundsache der Geldstrafe dagegen könnte er nicht bestimmen, weil daraus Ungleichheit entstehen müsste.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, schlägt einen Zusatz vor, dahin gehend, daß das vorliegende Dekret dem Art. 3 der Militärverfassung keinen Abbruch thun solle, indem es nämlich daselbst heißt: „Wer erst nach zurückgelegtem 21sten Altersjahr für den aktiven Dienst in Anspruch genommen werden kann, hat nichtsdestoweniger die gesetzlich bestimmte Zeit von acht Jahren im Auszuge zu dienen. Hat ein solcher jedoch bereits das Landwehralter erreicht, so soll er in die Landwehr eingeteilt werden; derselbe ist indessen verpflichtet, in diesem Falle sowohl die Kosten der Anschaffung von Montur und Waffen, als diejenigen seiner Instruktion aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

Saggi, Regierungsstatthalter, älter. Auch das Militärdepartement und, wie es scheint, das Kriegsgericht, sind über die Zweckmäßigkeit dieses Entwurfes ganz einverstanden. Was die Bemerkung des Hrn. Mühlemann betrifft, so braucht, was im Militärgefege bereits gesagt ist, hier nicht noch einmal gesagt zu werden. Sodann haben wir mehrere Gesetze, in welchen die Leistungsstrafe steht, aber in keinem ist gesagt, wie es in dem von Hrn. Wüthrich bezeichneten Falle gehalten sein solle, und man weiß sich immer etwa sonst zu helfen. Endlich war ich schon bei Berathung der Militärverfassung der Meinung, man solle auch die Neutäufer nicht zum Militärdienste zwingen, sondern dieselben dafür mit Geld belegen. Indessen hat der Große Rath das anders erkannt, und jetzt müssen wir dabei bleiben. Uebrigens betrifft dieses Dekret nicht bloß diejenigen, welche aus religiösem Glauben, sondern auch diejenigen, welche aus politischem Glauben den Militärdienst verweigern. Ich, Tit., stimme für Annahme des Dekrets.

Blumenstein. Etwas zu verfügen, ist nöthig, allein es hat mit den Verweisungen allerdings seine besondern Schwierigkeiten, und vielleicht wäre es zweckmäßiger gewesen zu erklären, der Staat anerkenne keine Pflicht des Schutzes für diejenigen, welche ohne gesetzliche Gründe sich weigern, die Militärpflicht zu erfüllen. Wenn Einer weiß, daß er gleichsam vogelfrei erklärt wird, so schreckt ihn das viel besser ab, als Verweisung.

Koch, Obergerichtspräsident. Wenn wir irgend ein Individuum im Staate außer dem Geseze erklären, so giebt man dadurch Andern das Recht, alle Rechtspflichten gegen dasselbe zu verlehnen. Das, Tit., ist gefährlich; man könnte sich dann leicht in den Personen irren undemand für einen Neutäufer nehmen, der es nicht wäre. Recht ist immerhin Recht, und die Regierung soll das Recht gegen Jedermann aufrecht erhalten. Uebrigens wäre dies eine Strafe, die hauptsächlich auch auf die Familien und das Eigenthum der Betreffenden fallen würde. Was Herr Wüthrich berübt hat, begegnet häufig, aber deshalb ist eine besondere Vorschrift hier nicht nöthig, indem sich da ein Gerichtsgebrauch gebildet hat, welchen man auch hier befolgen kann. Was die Nothwendigkeit eines derartigen Gesetzes betrifft, so muß man daselbe ein wenig im Zusammenhange auch mit andern bürgerlichen Verhältnissen auffassen: anfänglich wollten die Neutäufer in juristischer Beziehung nicht Kundschaft reden und keinen Eid schwören und in militärischer Beziehung keine Dienste thun. Sie traten aber nur noch leise auf; allein so wie sie sahen, daß hier und da Einer daraus kam, so gab es plötzlich eine ganze Menge solcher Fälle. Das Gewissen hatte nicht immer dabei zu thun, sondern sie wollten nur nicht unter die mili-

tärische Disziplin. Der damalige Kriegsrath traf daher die Verfügung, solche Leute unter das Train zu thun, oder sie überhaupt so zu gebrauchen, daß sie nicht in den Fall kommen könnten, Blut vergießen zu müssen. Wir können hier nicht das Gewissen beurtheilen; aber es ist Humanitätspflicht, der Sache einige Rechnung zu tragen. Würde aber kein solches Gesetz erlassen, so würden die Neutäufer bald in Bezug auch auf andere Bürgerpflichten sich loszumachen suchen, u. s. w. Ich stimme zum vorgeschlagenen Dekret.

Kurz, Oberrichter, zeigt aus verschiedenen Beispielen, daß der von Hrn. Wüthrich berührte Fall keineswegs so unbedeutend sei, wie man die Sache darstellen wollte, und daß die Gerichte sich auch nicht immer ganz bequem aus den dagegen Verlegenheiten ziehen können; allein es sei nicht der Fall, dem jetzt hier in diesem speziellen Gesetze vorzubeugen, sondern es wäre weit zweckmäßiger, wenn der Regierungsrath oder die Gesetzgebungskommission gelegentlich einmal Vorschläge über den Gegenstand im Allgemeinen bringen würden.

I scharner, Altschultheiß, als Berichterstatter, empfiehlt wiederholt den Entwurf zur Annahme. Was Herr Wüthrich im Auge habe, sei eher Gegenstand einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, und da man es hier meist mit jungen Leuten von 18 bis 20 Jahren zu thun habe, so werde der Fall selten eintreten, daß dieselben wegen Arbeitsunfähigkeit uns wiederum zurückgeschickt werden, was bei Leuten, die aus andern Gründen verwiesen wurden, weit eher stattfinden könne. Herrn Blumenstein werde es mit seinem Antrage auf Entziehung des Staatschutzes wohl nicht ganz ernst gewesen sein, da diese Folgen nach sich ziehen müßte, welche Herr Blumenstein selbst gewiß nicht herbeiführen möchte.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Sofort einzutreten | große Mehrheit. |
| 2) Für Annahme des Entwurfes wie er ist | 82 Stimmen. |
| 3) Für gefallene Meinungen | 5 Stimmen. |

Vortrag der Polizeisektion, betreffend den Abschluß des nachträglichen Konkordates über Eheeinsegnungen und Kopulationschein, vom 15. Juli 1842.

Durch dieses Konkordat wird bestimmt, daß die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Kantone, oder zwischen zwei Angehörigen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kantone trauen lassen wollen, auf die Vorweisung der erforderlichen Verklündscheine und einer Erklärung der Regierung des Bräutigams ertheilt werden solle, durch welche bezeugt werde, daß dortseits die Bewilligung zur Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei. Auch die Gesandtschaft des Standes Bern ist seiner Zeit diesem nachträglichen Konkordate beigetreten, jedoch unter instruktionsgemäßem Ratifikationsvorbehalt. Mit Berufung auf das unter allen zweihundzwanzig Kantonen bestehende Konkordat vom 8. Juli 1808, wonach eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingeseignete Ehe die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons macht, in welchem der Mann das Heimathsrecht besitzt, betrachtet der vom Regierungsrath empfohlene Antrag die Forderung einer Einwilligung der Regierung des Heimatkantons der Braut als eine zwecklose und unnöthige Formlichkeit. Dieser Antrag geht demnach dahin, daß dem nachträglichen Konkordate vom 15. Juli 1842 von Seite des Standes Bern die Ratifikation ertheilt werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion, nebst Dekretsentwurf, über die Bestrafung des Kindsmords.

Da die gegenwärtigen Gesetze über den Kindsmord den Gerichten nicht gestatten, in Fällen von Kindsmord, wo die Absicht der Mutter, ihr Kind zu tödten, erwiesen ist, eine andere als die Todesstrafe eintreten zu lassen, weßhalb das Obergericht schon mehrere Male genöthigt war, dem Großen Rath eine Strafumwandlung je im gegebenen Falle vorzuschlagen, so geht der Antrag dahin, das Strafmilderungsgesetz vom

27 Juni 1803, welches die Gerichte ermächtigt, statt der Todesstrafe bis auf eilfährige Kettenstrafe herunterzugehen, auch auf die im §. 16 des Gesetzes vom 5., 12., 17. und 18. Febr. 1823 bezeichneten Fälle von Kindesmord anwendbar zu erklären.

Aubry, Regierungsrath, empfiehlt das Gesetz zur Annahme, indem er erinnert, daß namentlich Herr Obergerichtspräsident Koch bei einem früheren Anlaß einen eben dahingehenden Antrag gestellt habe.

Koch, Obergerichtspräsident, erklärt sich mit diesem Decrete einverstanden, bloß wünscht er einen Zusatz in dem Sinne, daß dieses Gesetz auch auf die gegenwärtig bereits obschwebenden Kriminalfälle dieser Art seine Anwendung finden solle.

Abstimmung.

- 1) Für das Dekret, wie es ist Handmehr.
 2) Für Erheblichkeit des vorgeschlagenen Zusatzes große Mehrheit.

Auf daherrige Vorträge des Militärdepartements werden durchs Handmehr ernannt:

- 1) Herr Hauptmann Aug. Quiquerez von Delsberg zum Major des Auszüger-Artilleriekorps.
 2) Herr M. Fattet zu Pruntrut, Hauptmann im achten Auszügerbataillon, zum Major des Auszugs.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Bestimmung des Staatsvermögens.

Dieser Vortrag lautet:

Tit.

Die Spezialkommission des Großen Rethes für die Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte der Jahre 1839, 1840 und 1841 hat unter der Rubrik „Finanzdepartement“ unter anderem auch die jährliche Bekanntmachung eines Staatsvermögensetats verlangt. Wir benutzen diesen Anlaß, Ihnen, Tit., über die durch den §. 24 der Verfassung vorgeschriebene Bestimmung des Staatsvermögens folgenden Bericht zu erstatten. Wir nehmen als Basis für die nachfolgenden Ziffern das Jahr 1837 an, weil erst die Standesrechnung von 1836 die endliche Passation erhalten hat.

Das Vermögen der Republik Bern besteht:

A. In Kapitalien, welche einen bestimmten jährlichen Ertrag abwerfen, und zwar:

1. In den Kapitalien, welche im Auslande angelegt sind (Binsrodel der ausländischen Fonds).

Der Kapitalfonds der äußern Geld-
der betrug auf 31. Dezember 1837:

Fr. 6,671,181 24

2. In den im Inlande angelegten Kapitalien (inländischer Binsrodel).

Dieselben betrugen auf 31. Dez. 1837

458,692 89

3. In dem Kapital, welches in der Kantonalbank deponirt ist

„ 1,231,826

4. Salzhandlung

„ 579,956 53

5. Pulverhandlung

„ 103,264 38

6. Vermögen der Bergwerkfaßa und der Dachsfieferanstalt

„ 13,576 93

7. Holzspeditionsanstalt

„ 16,311 3

8. Holzhandlung der Forstadministration

„ 78,598 78

B. In der Kapitalschätzung der Zehnt- und Lehenrechte.

Der daherrige durchschnittliche Ertrag kapitalisiert nach den bestehenden Loskaufsgesetzen repräsentirt ein Kapital von

Fr. 7,277,202 39

Nämlich:

a) Zehntkapital Fr. 4,335,465 1

b) Bodeninstinkapital „ 2,630,183 15

c) Ehrschätzkapital „ 197,646 23

d) Primizkapital „ 113,908 —

Fr. 7,277,202 39

In Bezug auf alle diese Vermögensbestandtheile ist jedoch zu bemerken, daß die erwähnten Kapitalbeträge ihrer Natur nach immer schwankend bleiben.

a) weil die ausländischen Fonds, der größten Sorgfalt der verwaltenden Behörde ungeachtet, und ohne das mindeste Zuthun von Seite der Verwaltung, einen Verlust erzeugen können, eben so gut, als einen unerwarteten Gewinn;

b) weil der inländische Binsrodel zwar keinen unerwarteten Gewinn, wohl aber, trotz der größtmöglichen Vorsicht, zuweilen einen Verlust erzeugen kann, wie es bei jedem Privatvermögen auch der Fall ist;

c) weil die Kapitalien, die in der Bank niedergelegt sind, zwar einen ziemlich regelmäßigen jährlichen Ertrag von etwas mehr als 4 Prozent abwerfen, aber dennoch bei der größten Sorgfalt der Verwaltung unerwartete Verluste an Kapitalien möglich sind;

d) weil der Ertrag der Zehnten nach den angenommenen Bestimmungen über Zehntloskauf und Neubrüche sich jährlich bedeutend vermindert, weshalb das Zehntkapital sich nach den bisherigen Erfahrungen als sehr schwankend und als fortwährender Verminderung ausgesetzt darstellt.

C. Zu dem Vermögen des Staates müssen ferner gerechnet werden die sämtlichen Staatsgebäude, Pachtgüter und übrigen Liegenschaften, mit Ausschluß der Waldungen.

Zufolge der auf Ende des Jahres 1834 aufgenommenen, vom Großen Reth am 17 November 1835 genehmigten Schätzung repräsentiren diese Staatsgebäude und Liegenschaften auf den 31. Dezember 1837 ein Gesamtkapital von Fr. 6,911,144. 87.

Wenn der Große Reth diese Schätzungssumme zu der obigen Summe von Fr. 16,530,611. 17 als Vermögensbestandtheil hinzufügen will, so ist dieses zwar eine leichte Sache. Indessen darf man sich nicht verheben, daß das daherrige Resultat statt der Realität nur eine Täuschung darbieten würde, indem dieser Theil des Staatsvermögens in gewisser Hinsicht viel schwankender ist, als die oben angeführten Theile desselben. Denn vorerst sind die Schätzungen sehr unzuverlässig, was sich bei seither erfolgten Verkäufen, wenn auch in einer für den Staat günstigen Weise, erzeigt hat. Ferner verändert sich der Werth des Grundeigenthums fortwährend, so daß eine Schätzung, welche in diesem Jahre durchaus richtig ist, im folgenden nicht mehr dem wahren Werthe des Grundstückes entspricht. Drittens endlich befinden sich unter diesen Gebäuden viele, welche dem Staat nicht nur keinen Ertrag abwerfen, sondern sogar wegen der erforderlichen Reparationen wesentliche Auslagen verursachen. Die Staatsgebäude, wie z. B. das Rathaus, das Zeughaus, die sämtlichen Borräthe in Waffen, Munitionen, und jeder andern Art, u. s. w., die zu jedem Augenblick verfügbart bleiben sollen, und nie kapitalisiert werden können, sowie die sämtlichen Pfarrhäuser bilden zwar allerdings einen Vermögensbestandtheil; dieser bietet aber nicht nur gar keinen positiven Ertrag, sondern kann auch unter keinen Umständen je veräußert oder in ein abträgliches Kapital umgewandelt werden. Der einzige Vortheil, welchen dieser Vermögenstheil darbietet, besteht darin, daß er den Staat der kostbaren Nothwendigkeit enthebt, eine Menge für den Dienst des Staates und der Kirche unentbehrlicher Gebäude aufzuführen. Der Nutzen, den er gewährt, ist daher offenbar kein eigentlich positiver, und man würde sich allerdings einer Täuschung hingeben, wenn man die erwähnte Schätzungssumme zu dem verfügbaren Staatsvermögen hinzurechnen wollte.

D. Die freien Staatswaldungen.

Dieselben betragen auf 1. Januar 1837 21,576 3/4 Jucharten, geschätzt im Ganzen zu Fr. 6,244,068. 50.

Auch diese Summe kann zum Staatsvermögen geschlagen werden. Indessen sind auch diese Schätzungen unrichtig und haben sich bei dem Verkaufe in den meisten Fällen als zu niedrig dargestellt. Uebrigens ist der Werth und der Ertrag dieser Waldungen auch wandelbar und gestaltet sich nach Umständen verschieden. Ueber diesen Theil des Staatsvermögens ist zu bemerken, daß, wenn der Staat jährlich nur so viel Holz schlägt und verkauft, als der Bestand seiner Waldungen es zuläßt, und als dadurch die Existenz seiner Waldungen selbst nicht gefährdet wird, (was man von jeder Forstverwaltung verlangen soll) der

jährliche Ertrag der Holzschläge bloß als Einkommen zu betrachten ist. Das Kapital, welches dieses Einkommen repräsentirt, in Ziffern zu berechnen und zum Kapitalvermögen des Staates zu schlagen, ist zwar wieder eine leichte Sache, aber ebenfalls eine Täuschung, indem die Millionen, die in den Staatswaldungen liegen, nie realisiert und verfügbar gemacht werden sollen. Es wird wohl nicht nöthig sein, zu zeigen, daß, wenn der Staat vernünftigerweise seine Pfarrgebäude nicht veräußern darf, um den Werth derselben auf andere Weise zu verwenden, es noch viel weniger der Fall wäre, die Staatswaldungen zu veräußern, oder jährlich mehr Holz zu verkaufen, als eine gute Bewirtschaftung der Wälder es zugiebt.

E. Den letzten Vermögensbestandtheil bilden die noch nicht kantonierten Waldungen, über welche der Staat das Ober-eigenthumsrecht besitzt. Dieser Vermögenstheil ist noch viel ungewisser als die übrigen, indem die Kantonemente günstiger oder weniger günstig ausfallen können, und viele derselben noch nicht einmal angebahnt sind, und wahrscheinlich zum Theil noch lange nicht möglich sein werden. Demnach ist eine Bestimmung dieses Theiles des Staatsvermögens auch nicht einmal an nähernd möglich.

Der Ertrag der Staatsregalien und übrigen jährlichen Abgaben kann, da sie nicht durch Kapitalien repräsentirt sind, wohl nicht als Vermögen des Staates in Ansatz kommen.

Wir glauben nun, diese Darstellung benutzen zu sollen, um unsere Ansichten über den Zweck und die Bedeutung des §. 24 der Verfassung auszusprechen.

Die Verfassung will, daß das Staatsvermögen festgesetzt sei, damit dasselbe nicht vermindert werden könne ohne Zustimmung von zwei Drittheilen der Stimmen des gesammten Grossen Rathes. Indessen ist hier vorerst zu bemerken, daß Verminderungen des Vermögens, welche von dem Willen der Behörden unabhängig sind, durch den Artikel der Verfassung nicht verhindert werden können, z. B., Verluste an Waldungen durch Brand, Verluste an fremden Fonds, Sinken des Werthes der Güter, u. s. w. Sodann gehört der Etat des Staatsvermögens, dasselbe sei nun einträglich, uneinträglich oder sogar oneros, eigentlich nicht in die Standesrechnungen, weil etwas schwankendes, dessen Werth nach Umständen zu - oder abnehmen kann, und möglicherweise zu hoch oder allzuniedrig geschätzt worden ist, nicht als feste Grundlage einer Finanzverhandlung dienen kann. In die jährliche Staatsrechnung gehören nur die wirklichen Einnahmen, sie mögen kommen woher sie wollen, und die gemachten Ausgaben. Indessen kann füglich als Anhang zu diesen Rechnungen ein Verzeichniß des Staatsvermögens beigesetzt werden, damit dem Artikel 24 der Verfassung so viel als möglich Genüge geschehe. Der Große Rath soll sich demnach alljährlich Rechnung ablegen lassen, wie viele Kapitalien im In- und im Auslande angelegt sind und als solche verwaltet werden; ferner soll sich der Große Rath das Verzeichniß der sämtlichen Gebäude, Domainen und Staatswaldungen vorlegen lassen mit allfälligen Schätzungen, welche je nach Umständen zu erneuern und zu berichtigten sind, und ohne daß auf dieselben ein allzugroßes Gewicht gelegt würde. Ferner hat der Große Rath als Grundsatz festzustellen, daß, sobald ein Theil der in- und ausländischen Kapitalien auf irgend eine Weise mit Gewinn oder Verlust veräußert worden ist, der Ertrag der Veräußerung als Kapitalvermögen des Staates verwaltet werden soll, mithin nicht ohne Zustimmung der zwei Drittheile des gesammten Grossen Rathes angegriffen werden dürfe. Werden Gebäude oder Domainen veräußert, so soll der Ertrag ebenfalls als Kapital verwaltet und nicht anders verwendet werden, als unter der nämlichen im § 24 der Verfassung vorgeschriebenen Bedingung.

Auf diesen Grundlagen ist dann auch wirklich ein Vermögensetat ausgefertigt worden, welcher den sämtlichen Standesrechnungen von 1837 bis 1841 in obigem Sinne beigefügt wurde. Diese Rechnungen mit den Vermögensetats werden Ihnen, Tit., nächstens zur Passation vorgelegt werden, wodurch auch der zweite Wunsch der großförmlichen Spezialkommission seine Erfüllung findet. Der Regierungsrath wollte aber diesen Anlaß benutzen, um Ihnen, Tit., seine Ansichten über die wahre Bedeutung eines solchen Staatsvermögensetats und seines Verhältnisses zu den Vorschriften der Verfassung darzulegen.

Der Regierungsrath hofft, Sie, Tit., werden sich in der bestimmten Voraussicht, daß Ihnen in kurzer Zeit sämtliche dermal noch der Passation ermangelnde Standesrechnungen nebst den beigefügten Vermögensverzeichnissen werden vorgelegt werden, einstweilen an diesem Berichte ersättigen.

Schließlich geben wir uns noch die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß dem dritten Wunsche Ihrer Spezialkommission, es möchte jährlich ein Auszug der Standesrechnung öffentlich bekannt gemacht werden, kein Hindernis im Wege steht, und daß dem Finanzdepartement die dieorts erforderlichen Weisungen ertheilt worden sind.

Mit Hochachtung,
Bern, den 5. Mai 1843.

Namens des Regierungsrathes,
der Schultheiß:
E. Neuhäus.
der Rathschreiber:
M. von Stürler.

Von Jenner, Regierungsrath, macht als Berichterstatter bloß darauf aufmerksam, daß der Vortrag, bei der hinsichtlich des Werthes notwendig schwankenden Beschaffenheit der meisten Vermögensgegenstände, bloß Notizen, nicht aber eine feste Grundlage zu einer Rechnung geben wollte. Dagegen werde der aufgestellte Grundsatz, alle diejenigen Vermögenstheile, welche angekauft werden, nach dem Ankaufspreise, und diejenigen, welche veräußert werden, nach dem wahren Erlöse derselben anzuschlagen, eine ziemlich richtige Grundlage und alle nöthige Sicherheit gewähren, daß das Vermögen des Staates nicht angegriffen werde.

Stettler. Vor Allem aus sieht man aus dem Berichte, daß solche Spezialkommissionen, welche der Große Rath aus seiner Mitte ernennt, und welche direkt, ohne das Mittel des Regierungsrathes, rapportiren, nicht ganz unnütz sind, und daß hier und da etwas dabei herauskommt, obschon man bald einmal sehen wird, daß der Regierungsrath solchen Kommissionen nicht ganz hold ist. Zweitens ist es erfreulich, zu sehen, daß der Regierungsrath wenigstens einigen Anträgen und Wünschen solcher Kommissionen Rechnung trägt, und es ist zu hoffen, daß auch andern nicht weniger wichtigen Begehrungen ebenfalls werde Rechnung getragen werden. Was den vorliegenden Bericht betrifft, so soll er vor Allem aus durch diejenige Behörde untersucht werden, welche verfassungsgemäß bestimmt ist, den Gang der Staatshaushaltung zu überwachen, und das ist die Staatswirtschaftskommission. Ich trage also darauf an, ihr diesen Bericht zur Untersuchung und Berichterstattung mitzuteilen.

Abstimmung.

1. Sofort in die Behandlung einzutreten. Niemand.
2. Den Vortrag der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. . . . große Mehrheit.

Hierauf wird auf die Einfrage des Herrn Landammanns durch stillschweigende Zustimmung verordnet, es solle dieser Vortrag des Regierungsrathes vollständig in die Verhandlungsblätter des Grossen Rathes eingerückt werden.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend die zur Passation vorgelegten Staatsrechnungen für die Jahre 1837 bis 1841.

Dieser Vortrag nebst den Rechnungen wird sofort durchs Handmehr an die Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen.

Vortrag des Finanzdepartements über verschiedene bei der Berathung des Staatsbüudgets von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Fragen.

Dieser Vortrag giebt ausführliche Auskunft über folgende bei Berathung des Staatsbüudgets erheblich erklärte Bemerkung:

1. Betreffend den Grund der Vermehrung des Kapitals der Kantonalbank und der Verminderung desjenigen der Staatsapotheke gegenüber den Ansäthen des Budgets vom Jahr 1841. Jener rübt von veräußerten niederländischen und bayerischen Fonds her, deren Erlös in die Bank niedergelegt wurde. Die Verminderung von 500 Fr. auf dem Kapital der Staatsapotheke hat ihren Grund in der jährlichen Rückzahlung von 5 Prozent des ursprünglichen Einrichtungskapital.

2. Betreffend den Wunsch der vorzugsweisen Anlegung der im Auslande placirten Kapitalien im Innern. Hierbei wird auf den Mangel an Gelegenheit jinsbarer Anwendung so bedeutender Kapitalien im Inlande aufmerksam gemacht, während hinwieder eine unfruchtbare Anwendung derselben einen jährlichen Ausfall von ungefähr 300,000 Fr. in den Staatseinkünften verursachen würde.

3. Endlich die Bemerkung über den Ansatz der verschiedenen Zulagen bei der Besoldung der protestantischen Geistlichkeit wird durch Hinweisung auf die Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 18. Dezember 1824 beantwortet.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, berübt wesentlich bloß den zweiten der oben erwähnten Gegenstände, nämlich die gewünschte Anlegung der im Auslande placirten Kapitalien im Innern. Es wäre geradezu unmöglich, diese Gelder auf Hypotheken im Innern des Landes zu placiren. Schon die Privaten, welche größere Summen zu placiren haben, erfahren, wie schwer dieses ist, und die Schwierigkeit wächst besonders bei der fortwährenden Zunahme der Ersparnisskassen. Dagegen hat die Anwendung im Auslande den großen Vorteil, daß wir im Falle von Krieg oder andern außerordentlichen Ereignissen diese Gelder jeden Augenblick, von einem Tage zum andern, einziehen können. Das wäre nicht so, wenn wir diese Kapitalien auf dem inländischen Zinsrodel hätten. Sodann ist es nicht unvorteilhaft für ein Land, wenn andere Länder ihm gleichsam tributbar sind. Dagegen ist es weder politisch noch sonst vorteilhaft, daß die Administrierten einer Regierung die Schuldner derselben sind. Ein Punkt, welchen man absichtlich im Vortrage bei dieser Gelegenheit berübt hat, betrifft die louisianischen Fonds. Bis jetzt haben wir nichts darauf verloren, und sie werden richtig verzinst, und zwar zu 5 Prozent, allein richtig ist, daß diese Fonds im gegenwärtigen Augenblicke nicht um denjenigen Preis verkauft werden könnten, um welchen man sie gekauft hat. Also ist es, da kein Steigen derselben zu hoffen ist, am besten, diese Fonds zu belassen. Zur Zeit, als dieselben angekauft wurden, hatte man russische oder römische und sardinische Fonds vorgeschlagen, und dabei hätten wir jetzt wenigstens 20 Prozent gewonnen. Allein man sagte, das seien absolutistische Staaten, und diese geben uns wenig Garantie, u. s. w. Ich weiß nicht, aber allerdings, wenn ein Krieg in Europa ausgebrochen wäre, so würden das nicht gute Anwendungen gewesen sein. Darum wollte man jene damals aus England zurückgezogenen Summen lieber in Amerika anwenden. Die nord-amerikanischen Freistaaten schienen frei von allen kriegerischen Ereignissen; ihre Finanzen waren damals blühend, und sie hatten gerade die letzten Schulden abbezahlt, so daß sie vollständige Garantie zu geben schienen, was ich zugebe, obgleich ich damals gegen die amerikanischen Fonds stimmte. Etwas Anderes ist aber darauf hin eingetroffen, nämlich zwei Jahre nachher ist die große und furchtbare Krise durch alle amerikanischen Banken ausgebrochen, indem dieselben ihre Gelder, statt auf Bankgeschäfte, auf Eisenbahnen, Kanäle, &c. verwendet hatten, wo die Gelder nachher nicht mehr verfügbar waren. So sind in ganz Europa ungeheure Summen auf jenen Banken verloren gegangen, und daher rübt das Sinken der amerikanischen Fonds. Dieselben gegenwärtig verkaufen, hieße aber, den Verlust geradezu realisiren. Es kann auch da gehen, wie es mit den belgischen Bankaktien gegangen ist, welche jetzt wiederum im Steigen begriffen sind. Ich frage darauf an, daß sich der Große Rath mit diesem Berichte ersättigt erkläre.

Fellenberg trägt darauf an, daß auch dieser Bericht der Staatswirtschaftskommission zugewiesen werde.

Abstimmung.		55 Stimmen.
1. Sofort zu entscheiden.	Den Bericht der Staatswirtschaftskommission zuzusenden	24 Stimmen.
2. Sich befriedigt zu erklären:	:	Handmehr.

Vortrag des Finanzdepartementes nebst Dekretsentwurf über die Modifikation der durch den §. 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 aufgestellten Strafbestimmungen.

Der Vortrag zeigt die Wünschbarkeit der Herabsetzung des Minimums der durch den §. 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 festgesetzten Buße, mit welcher die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke zum Verkaufe ohne Patent zu bestrafen ist. Es wird demnach vorgeschlagen:

§. 1. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1841, betreffend die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke aus rohen Produkten zum Verkaufe, sind mit einer Buße von wenigstens Fr. 1 per Maß des ohne Patent über das Quantum von 100 Maß ausverkauften Getränkes zu bestrafen; jedoch soll diese Buße nie weniger als Fr. 50 betragen, wenn sie auch nach der durch diesen Paragraphen aufgestellten Berechnung unter dieses Minimum fallen würde.

§. 2. Widerhandlungen, unter erschwerenden Umständen begangen, sind mit der doppelten Buße zu belegen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt dem Großen Rath den vorliegenden Entwurf zur Annahme.

Kurz, Oberrichter, hält eine Modifikation des bestehenden Ohmgeldgesetzes allerdings für wünschenswerth, denn die Gerichte seien fast jedes Mal, wenn ein solcher Fall beurtheilt werden solle, in großer Verlegenheit, indem die Angeklagten sich in der Regel hinter die erlaubten 100 Maß verstecken, so daß man nur selten etwas herausbringe. Noch viel weniger aber sei man im Stande herauszubringen, wie viel Maß Einer mehr, als jene 100 Maß, gebrannt habe, und daher werde auch der vorliegende Entwurf nicht zum Zwecke führen. Der Redner wünscht demnach, die Buße nicht nach der Zahl der Maße festzusetzen, sondern im Allgemeinen für jede daberige Übertretung ein Maximum von Fr. 500, und ein Minimum von Fr. 100 aufzustellen, und dann das Uebrige dem Richter zu überlassen.

Fellenberg stimmt gegen das Eintreten, indem, wenn man an dem bestehenden Gesetze etwas ändern wolle, man vor Allem aus die bewilligten 100 Maß abschaffen sollte. In Irland hätten bei fünf Millionen Einwohner das Gelübde geleistet, keinen Branntwein mehr zu trinken; ob denn das Bevölkerung minder fähig sei, diesem Getränke zu entsagen.

Ritschart, zu Oberhofen, bedauert, daß dieser Gegenstand heute zur Sprache komme, indem eine eingelangte Petition morgen den Mitgliedern des Großen Rathes habe gedruckt ausgetheilt werden sollen, in welcher dargethan werde, daß die Erschwerung der Branntweinproduktion aus eigenen Produkten eine der Verfassung zuwiderlaufende Beschränkung des Eigentums sei. Ueberdies führe die Verhinderung der inländischen Produktion zu nichts Anderm, als zu desto mehrerer Einfuhr französischen Branntweins. Namentlich für diejenigen Gegend, wo hauptsächlich Kirschwasser gebrannt werde, sei das bestehende Gesetz sehr nachtheilig, da dort dieses Produkt gerade dasjenige sei, welches am meisten Geld in's Land bringe. Der Bauer im Emmenthal verkaufe sein Korn auch beim Maß und nicht bloß müttweise, und so solle man die Andern auch nicht hindern, ihre Produkte zu verkaufen, wie sie können und mögen.

Straub. Als das Ohmgeldgesetz berathen wurde, hat man zu Gunsten der Bestimmung wegen der 100 Maß gesagt, es handle sich ja nur um ein paar Bäki u. s. w.; jetzt sehen wir, daß diese Bestimmung nur dazu dient, das Ohmgeldgesetz zu umgehen, denn man muß nicht glauben, daß da gewöhnlich

— 7 —
eigene Produkte gebrannt werden. Ich bin auch der Meinung, daß die vorgeschriebene Buße ziemlich streng sei, aber Jedermann weiß zum Voraus, woran er ist. Man sagt, es sei gegen die Verfassung, daß man seine Produkte nicht nach Belieben verkaufen dürfe, wie der Bauer im Emmenthal. Wenn Branntwein so nötig wäre, wie Korn, so wäre es etwas Anderes, aber das ist ein Gift, das unser Land verpestet und unsre Generation zu Grunde richtet, und da ist der Große Rath dafür da, um zu sehen, wie man dem Einhalt thun könne. Die Verfassung garantiert nicht bloß das Eigenthum, sondern sie sagt auch, daß wir auf die Wohlfahrt des Landes Rücksicht nehmen sollen usw. Was nun den vorliegenden Entwurf betrifft, so möchte ich das Minimum doch höher setzen, als die Patentgebühr, denn sonst führt das zu nichts, und so stimme ich dem Antrage des Herrn Oberrichters Kurz bei.

von Zennner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es hat mich sehr wohl gefreut, zu sehen, daß der Hang, die Branntweinfabrikation zu begünstigen, hier nicht Anklang findet, und ich wünsche dem ganzen Lande Glück dazu. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, er sei nicht ausführbar; ich weiß gar wohl, daß das allerdings sehr große Schwierigkeit haben wird, aber das Departement glaubt dennoch, es werde sich in der Regel bis auf einen gewissen Grad immerhin konstatiren lassen, wie viel unbefugt gebrannt und verkauft worden sei. Ich begreife auch gar wohl alle Einwendungen, welche man gegen irgend eine Abgabe machen kann; aber zu Bestreitung der Ausgaben muß man nun einmal Abgaben haben, und aus der Verfassung schließen zu wollen, daß man das Eigenthum nicht imponieren dürfe, ist etwas sonderbar. Ich könnte auch sagen: Mein Geld ist meines, woher nehmen Sie also das Recht, mich für Etwas zu belegen?

A b s i m m u n g.

1) Ueberhaupt einzutreten	58 Stimmen.
Dagegen	26 "
2) Für den Entwurf, wie er ist	26 "
Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kurz	Mehrheit.

Auf mehrere Vorträge der Justizsektion wird folgenderen Legaten die erforderliche Genehmigung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Einem von Herrn R. Küpfer, von Bern, gew. Tuchnegotianten, dem Armgut der Gesellschaft zu Weben gemachten Legate von Fr. 800.
- 2) Einem von Herrn Claude Abraham Düpasquier, von Neuenburg, gew. Gutsbesitzer im Neuhaus bei Wichtach, dem Amtsbezirke Konolingen zu Gründung einer Armenerziehungsanstalt gemachten Legate von Fr. 3200.
- 3) Einem dem Armgute der französischen Kolonie in Bern von Herrn Jakob Daniel Sonquière, gew. Eisenegotianten in Bern, geschenkten Legate von Fr. 200.

Der Herr Landammann zeigt an, daß, um möglichst viele Geschäfte noch im Laufe dieser Woche erledigen zu können, er, wenn nicht dagegen opponirt werde, die folgenden Sitzungen jeweils um 8 Uhr Morgens zu beginnen gedenke.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. Brachmonat 1843.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Eine Vorstellung der Privatblindenanstalt in Bern, um Ertheilung des Korporationsrechts.
- 2) Eine Vorstellung der Gemeinde Neueneck, um Ertheilung des Expropriationsrechts zu Erwerbung einer Griengrube.
- 3) Ein Ehehindernisdispensationsbegehren.
- 4) Ein Strafnachlaßbegehren.

Hierauf werden verlesen:

Zwei als Mahnungen betitelte Zuschriften des Herrn Fellenberg zu Hofwyl, die eine bezüglich auf einen vor mehrern Jahren eingereichten Anzug des Herrn Wüthrich über die durch das Abthun der Haustiere den Landwirthen verursachten Nachtheile, die andere, betreffend einen vom Regierungsrath zu verlangenden Gesetzesentwurf, wodurch die Uebelstände der Zehntabgabe und ihrer Einziehung gehoben würden.

Tagessordnung.

Entwurf der Instruktion der Gesandten auf die ordentliche Tagssitzung des Jahres 1843.

Der Eingang und die Artikel 1 bis 13 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Artikel 14.

Versuche in Bezug auf die Verbesserung der Vertheidigungsmittel.

Fellenberg bringt die von Herrn Ad. Pictet, eidgen. Oberstleut. in Genf, entdeckte Vervollkommenung der congreveschen Raketen in Erinnerung und trägt auf einen Zusatz in dem Sinne an, daß die Gesandtschaft sich dafür auszusprechen habe, man möchte diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit schenken. Erst unlängst habe die englische Regierung den Herrn Pictet nach England berufen, um ihn wegen dieses Vertheidigungsmittels zu Rath zu ziehen.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter, hat gegen die Annahme dieses Zusatzes nichts einzuwenden, bemerkt

jedoch, daß die eidgenössischen Militärbehörden sich schon seit 15 Jahren mit diesem Gegenstande beschäftigt haben; er habe übrigens nicht gelesen, daß die congreveschen Raketen in den neuern Feldzügen etwa eine gar große Rolle gespielt hätten.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für den §. 14 | Handmehr. |
| 2) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Fellenberg | " |

Artikel 15

wird sofort durch's Handmehr angenommen.

Artikel 16.

Revision der bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

Fellenberg wünscht, der Satz, daß, wenn hinsichtlich des Kleidungsreglements keine Mehrheit zu Stande komme, der Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt werden solle, — möchte gestrichen werden, indem es unwürdig sei, zurückzutreten, wenn man das einmal erkannte Bessere nicht sogleich erhalten könne. Dagegen trägt der Redner auf einen Zusatz in dem Sinne an, daß die Gesandtschaft bei Berathung des Kleidungsreglementes auf möglichste Vereinfachung hinzuwirken habe.

Zaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Was die Einfachheit der Kleidung betrifft, so soll ich bemerken, daß die Grundfarben durch das allgemeine Reglement bereits festgestellt sind, hingegen der Detail ist in einem Kleidungsreglemente enthalten, um dessen Annahme es jetzt zu thun ist. Allen Wünschen in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen, ist indessen fast unmöglich. So ist namentlich auch der Wunsch geäußert worden, man möchte ungefähr die gleiche Kleidung einführen, welche ehemals bei unserer Reserve eingeführt war. Ein Fürst kann zur Probe so etwas machen; man probirt etwa bei einem einzelnen Regimente, wo man unterdessen eine andere Bekleidung erspart; aber in einer Republik, wo die Leute für zwanzig Jahre bekleidet werden, kann man das nicht so leicht machen. Das Kleidungsreglement ist bei uns bereits so viel als ganz in Kraft, mit Ausnahme der Kopfbedeckung. Da können wir nicht länger warten; besonders bei der Kavallerie ist eine leichtere Kopfbedeckung dringend nöthig. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Gesandtschaft solle dahin wirken, daß, wenn keine Mehrheit für das neue Reglement zu Stande komme, der Gegenstand aus Abschied und Traktanden falle, damit die Kantone von sich aus das Zweckmäßige vorkehren können. Die Einfachheit kann man übrigens doch auch nicht so weit ausdehnen, wie vielleicht ältere Leute es wünschen &c.

Abstimmung.

1) Für den Artikel im Allgemeinen	Handmehr.
2) Für unveränderte Annahme des Artikels	79 Stimmen.
Für Streichung des von Herrn Fellenberg gerügten Passus	3 "
3) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Fellenberg	Handmehr.

Die Artikel 17 bis und mit 22 werden ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

Artikel 23.

Schweizerische Grenz- und Territorialverhältnisse.

Fellenberg. Es ist hier die Frage, ob durch die jüngst-
lich beschlossene Verlegung des Bahnhofes der elsässischen Eisen-
bahn in die Stadt Basel nicht wenigstens ein Schein von
Gefährdung unserer Neutralität entstehen kann, und es ist be-
denklich, daß die Opposition im Grossen Rath von Basel-Stadt,
welche im Interesse der schweizerischen Neutralität aufgetreten
ist, bloß mit einem Mehr von 4 Stimmen bestätigt wurde.
Es ist nun wichtig, daß wir unsre Neutralität gegen jeden Schein
von Gefährdung bewahren, und Basel-Stadt ist der ganzen Eid-
genossenschaft dabereigene Gewährleistung schuldig, und wir sind
verpflichtet, wenigstens Nachfrage zu halten, wie es damit stehe.

Neuhäus, Schulteis, als Berichterstatter. So viel ich
weiß, hat der Grosser Rath von Basel-Stadt zu Sicherstellung
der Neutralität sehr genaue Vorsichtsmaßregeln genehmigt;
allein ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Wunsche
des Herrn Fellenberg zufolge die Gesandtschaft beauftragt wird,
amtlichen Aufschluß über die Sache zu verlangen.

Abstimmung.

1) Für den Artikel, wie er ist	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des Antrags des Herrn Fellenberg	Handmehr.

Artikel 24.

Revision des Bundesvertrages.

„Obwohl die auf den Grossratsbeschluß vom 21. Dez. 1833
sich gründende Instruktion Berns, die Revision des Bundes-
vertrags einem eidgenössischen Verfassungsrath, erwählt nach
dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt
wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe,
welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fort-
bestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer
Revision des Bundes, als von der einzigen natürlichen und recht-
lichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen
Zweckes eher hindernd als fördernd, verwiesen.“

Fellenberg. Nicht weil ich glaube, daß es etwas helfen
werde, aber nach Eid und Pflicht muß ich erklären, daß so
wie in der Menschennatur immer nur eine allmäßige Entwick-
lung und Annäherung zum Zwecke stattfindet, ich jetzt auch
hier, gestützt auf dieses Naturgesetz, gegen eine Instruktion
protestiere, in welcher man sagt, wir wollen entweder auf einmal
Alles, oder dann gar nichts.

May, gew. Staatschreiber. Schon etliche Male habe
ich meine Meinung darüber geäußert, und, wiewohl ich auch
jetzt keinen Anklang finden werde, so kann ich doch nicht umhin,
die Sache nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Ist unsre
Bundesverfassung so, daß sie ohne Änderung fortbestehen kann,
so ist überhaupt keine Instruktion nötig; bedarf aber die Bun-
desverfassung einer Abänderung, so muß man zu denjenigen
Mitteln stimmen, welche zum Zwecke führen können. Nun
wird hier wiederholt, was schon seit dem Jahr 1833 immerfort
gesagt worden ist, nämlich, daß man nichts als die Kopfzahl
zur Grundlage annehmen solle. Man braucht kein großer Sta-
tistiker zu sein, um zu wissen, daß die Kopfzahl des Kantons
Bern diejenige vieler andern Kantone zusammengekommen
übertrifft. Also greift man mit einer solchen Instruktion geradezu
die Grundlage des Föderativsystems an. Wir sollten nicht aus
den Augen verlieren namentlich das Beispiel von Deutschland

und den dortigen Bundesverband, welcher ungefähr zu gleicher
Zeit und auf ähnliche Grundlagen hin entstanden ist, wie der
schweizerische. Dort hat man gesucht, Alles zu thun, um dem
deutschen Bunde mehr Festigkeit im Innern und mehr Kraft
gegen das Ausland zu geben, aber dort ist man von der Ansicht
ausgegangen, daß der Größte im Bunde sich auf die gleiche
Basis stellen sollte, wie der Geringste; Preußen, Baiern, Wür-
temberg haben nicht prätendiert, am Bundesstage nach Verhältnis
der Bevölkerung zu stimmen, mit Hintanzetzung der Existenz
der kleineren Staaten, sondern sie haben immer die größte Mäsi-
gung gezeigt, wo es darum zu thun war, die Bundesverhältnisse
näher zu befestigen. Ich wünsche sehr, daß wir in unserer
Republik das ein wenig besser in's Auge fassen möchten, und
wünsche daher, entweder den Instruktionsartikel völlig wegzulassen
und zu erklären, man wolle gar nicht mehr eintreten, oder
dann aber zu erklären, man wolle eintreten nach den wahren
Grundlagen jeder Konföderation, was aber die Grundlage
der Masse der Bevölkerung nicht ist. Ich kann nicht sehen,
daß dieser Modus zur Ehre des Kantons gerechte und uns Zu-
trauen bei unsern Mitverbündeten verschaffe. Ich schließe daher
auf Zurückweisung des Artikels zu nochmaliger näherer Prüfung.

Stettler. Wenn man die Hoffnung haben könnte, daß
bei Veränderung unserer Instruktion etwas zu Stande kommen
werde, so könnte man dazu stimmen. Allein haben es etwa an-
dere Kantone mit ihren weit föderalistischeren Instruktionen zu
Etwas gebracht? Keineswegs, sondern das ist eine abgedroschene
Sache, und also ist unsre Stellung die, zu erklären, daß wir
wenigstens konsequent bleiben wollen. Also möchte ich aus dem
Motive der Konsequenz bei der vorgeschlagenen Instruktion
bleiben. Man hat uns vorhin auf das Beispiel von Deutsch-
land verwiesen; allein, Tit., die Bundesverhältnisse in Deutsch-
land laboriren als solche an den gleichen Gebrechen, wie wir;
auch dort ist die Zentralgewalt des Bundes nicht gar groß,
sondern die Souveränität der verbündeten Staaten überwiegt.
Nichts desto weniger einigen sie sich und bilden eine homogene
Masse, aber nicht, indem sie seit zehn Jahren das Thema der
Bundesrevision abdreschen, sondern indem sie, ihre materiellen
Interessen vereinigend, einen Zollverein bilden, den innern
Verkehr freigeben, u. s. w. So könnten auch wir unsre
materiellen Interessen vereinigen, ungeachtet des mangelhaften
Bundes; auch wir könnten unsre innern Zölle aufheben und
den innern Verkehr freigeben, was uns zehnmal einfacher machen
würde, als das Streiten über Schutzzölle gegen das Ausland.
Ich stimme zum vorgeschlagenen Artikel.

Migy. Da Sie die Notwendigkeit der Bundesrevision
anerkannt haben, so muß der dieselbe betreffende Artikel nicht
aus dem Cirkular gestrichen werden, man muß ihn beibehalten,
aber auf eine Weise modifizieren, daß die Revision dadurch mög-
lich gemacht wird. Sobald man übrigens verlangt, daß die
Veränderungen vermittelst eines Verfassungsrathes stattfinden
sollen, zu welchem die Mitglieder nach dem Verhältnis der Be-
völkerung erwählt würden, so wird man niemals zu einer Re-
vision gelangen. Wenn man eine nützliche, sogar notwendige
Sache verlangt, hiefür aber Mittel vorschlägt, welche deren
Ausführung unmöglich machen, so verfällt man in wesentlichen
Widerspruch, den man vermeiden sollte. Zudem ist dieser Artikel
dem Bundesvertrag, der Natur unsers eidgenössischen Bünd-
nisses entgegen. Die Schweiz ist nicht ein Bundesstaat, sondern
ein BUND freier, unabhängiger Staaten, welche alle, und zwar
jeder für sich, das Recht hätten, aus dem Bunde zu treten,
sobald ihre Unabhängigkeit misskannt oder gewaltsam beeinträchtigt
würde. Die kleinen Staaten haben durchaus die nämlichen
Rechte wie die größten, und dies ist leicht begreiflich, wenn man
auf den Ursprung der Eidgenossenschaft zurückgeht, wo es drei
kleine Kantone waren, denen es gefiel, andere bedeutendere
Staaten in ihren BUND aufzunehmen. Können Sie nun mehr
dazu bestimmen, heute die Existenz dieser kleinen Kantone zu
annullieren, welche die schweizerische Freiheit erkämpften? Haben
Sie das Recht dazu? Und glauben Sie, daß alle andern Kan-
tone auf eine Stellung verzichten werden, deren sie sich seit
fünf Jahrhunderten erfreuen? Dies wäre weder gerecht und
nicht einmal wünschenswert! Ein Verfassungsrath, so wie wir
ihn verlangen, hätte zur Folge, daß die fünf Kantone, welche

mehr als hunderttausend Seelen Bevölkerung besitzen, den siebzehn übrigen Kantonen das Gesetz vorschreiben würden; das kann und soll nicht sein. Die Instruktion von Bern kann ich mir nicht anders erklären, als durch die Vermuthung, daß dieser Kanton eigentlich keine Revision wollte, indem er wohl fürchte, daß die Zeit der Aufregung, durch welche wir gegangen sind, nicht gestatten würde, sich damit zu befassen, weil man zu viele Leidenschaft hineingemischt hätte. Gegenwärtig aber kann man, wenn man ein Resultat herbeiführen will, nicht länger auf der bisherigen Instruktion beharren, man muß sie also in dem Sinne modifiziren, daß die Revision durch eine außerordentliche Tagsatzung vorgenommen werden könne, auf welcher jeder Kanton zu gleichmässiger Stellvertretung berechtigt sei und frei stimmen dürfe.

S a g g i, Regierungsrath, älter. Im Regierungsrath habe ich schon mehrere Jahre hindurch mich in einem abweichenden Sinne ausgesprochen; hier hingegen habe ich noch nie das Wort über diesen Gegenstand ergriffen, und ohne die heute gefallenen Anträge würde ich es auch jetzt nicht gethan haben. Ich für mich halte nämlich dafür, das Alles nütze nichts, und daher hatte ich gewünscht, daß Bern verlange, die Sache solle aus Abschied und Traktanden fallen. In erster Linie will ich zum Artikel, wie er ist, stimmen, dann aber in zweiter Linie dazu, daß, wenn auch diesmal kein Resultat herauskommt, die Sache aus Abschied und Traktanden falle. Es ist nöthig, daß man über diesen Punkt einen Stillstand eintreten lasse, und daß man während einiger Jahre kein Wort mehr davon rede, sondern daß ein allgemeines Stillschweigen in der ganzen Eidgenossenschaft darüber eintrete. Vielleicht gelangt man, wenn die Sache nach acht oder zehn Jahren wiederum zur Sprache kommt, dann eher zu einem Resultat.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Hr. Fellenberg glaubt, eine partielle Revision würde leichter sein als eine totale, und diese Ansicht gründet er auf das Gesetz der Natur, daß sich Alles nur allmälig entwickle. Allein nach meinen an der Tagsatzung gemachten Erfahrungen bin ich überzeugt, daß eine noch so unbedeutende partielle Revision auf eben so viele Schwierigkeiten stoßen würde, als eine totale, und daß, wenn eine partielle Revision möglich wäre, auch eine totale möglich sein würde. Herr Altstaatschreiber May scheint zu glauben, daß, da wir einen Verfassungsrath nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vorschlagen, dann das nämliche Verhältniß auch obwalten würde bei Zusammensetzung der künftigen Tagsatzung. Das ist nicht so. Es ist nichts als gerecht, daß Bern in dem eidgenössischen Verfassungsrath nach Maßgabe seiner Bevölkerung vertreten sei und bei den daherigen Berathungen mehr Gewicht habe als Uri. Denn wenn Uri gleich viel zu sagen hat wie Bern, so wird wahrscheinlich der Bundesvertrag so revidirt, daß Bern ihn mit Entschiedenheit verwerfen muß. Ist hingegen im Verfassungsrath Bern gehörig repräsentirt, so wird ein solcher Bundesvertrag herauskommen, daß Bern ihn annehmen kann. Damit ist nicht gesagt, daß an der künftigen Tagsatzung Bern dann 40, Neuenburg 5 und Uri nur 1 Stimme habe. Was die Bundesrevision durch eine außerordentliche Tagsatzung betrifft, so ist dieselbe bekanntlich bereits versucht worden und hat zu nichts geführt. Also könnte ich nicht dazu stimmen, so wenig als zu Streichung des Artikels, denn damit würde man die Hoffnung auf einen verbesserten Bundesvertrag geradezu aufgeben. Wenn das Dappenthal seit dreißig Jahren auf den Traktanden erscheint, so kann die Bundesrevision wohl auch noch eine Zeitlang daselbst Platz finden.

A b s t i m m u n g.

1. Sofort zu entscheiden.	.	.	große Mehrheit.
2. Für den Artikel wie er ist.	.	.	88 Stimmen.
Für etwas Anderes	.	.	5 Stimmen.
3. Für den Zusatz des Herrn Regierungsrath's Zaggi	.	.	14 Stimmen.
Dagegen	.	.	Mehrheit.

Die Artikel 25 und 26 werden ohne Diskussion durchs Handmehr genehmigt.

Artikel 27.

Angelegenheiten des Kantons Aargau.

Die aargauische Klosterfrage ist für Bern insofern als erledigt anzusehen, als dieser Stand bereits auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841 sein entschiedenes Votum darüber abgegeben hat und an demselben festhält. Die Gesandtschaft wird dies eröffnen und zugleich darin wirken, daß eine Mehrheit der Stände gleich Bern mit dem Besluß des Grossen Rethes vom Aargau vom 19. Februar 1841 sich befriedigt erkläre und die Klosteranglegenheit aus den Tagsatzungstraktanden entferne.

Was die Anstände der von Luzern der Regierung Aargaus bestrittenen Verwaltungsbefugnisse über die im luzernischen Gebiete gelegenen Vermögensteile des aufgehobenen Klosters Muri betrifft, so wird die Gesandtschaft, in Betracht, daß den dahierigen Verfügungen der Regierung Luzerns sowohl in formeller als in materieller Hinsicht jede rechtliche Grundlage abgeht, diesen Stand mit Nachdruck anwisen helfen, die fraglichen Verfügungen wieder aufzuheben und den Verwaltungsmaßregeln der Regierung Aargaus in Bezug auf jenes Klostergut kein Hinderniß mehr entgegen zu sehen.

May, gew. Staatschreiber. Es heißt hier, für Bern sei die Sache ausgemacht, denn es habe bereits sein entschiedenes Votum darüber abgegeben. Allein ich glaube, jedes Votum habe bloß Bezug auf die betreffende Tagsatzung. Allerdings ist es natürlich, daß man an einer künftigen Tagsatzung das einmal gegebene Votum wiederholt; aber die hier gewählte Form scheint mir doch nicht conform mit den eidgenössischen Gewohnheiten. Man kann ja sagen, man instruere gleich wie in den früheren Jahren. Ich möchte also diesen Gegenstand zu anderer Redaktion an den Regierungsrath zurückschicken.

May. Ich hatte nicht die Absicht, in der Sache, die uns beschäftigt, das Wort zu ergreifen, aus dem einfachen Grunde, weil ich vollkommen das Unnütze irgend welcher Diskussion über einen Gegenstand fühle, rücksichtlich dessen die Ansicht des Grossen Rethes schon so fest gewurzelt ist, daß es unmöglich wäre, darin eine Aenderung zu bewirken. Was die Grundursache der Frage betrifft, so ist meine Meinung darüber schon bekannt, und ich glaube, es sei Niemand unter Ihnen, der das gegenwärtige Benehmen der aargauischen Regierung in Betreff der Klöster entschuldigen könnte. Vorausgesetzt, daß man es dazu bringen könnte, diese Frage aus dem Tagsatzungsabschied fallen zu lassen, so würden die Folgen davon nichtsdestoweniger unheilbringend für die Schweiz im Allgemeinen, und für die aargauische Regierung im Besondern sein. Diese Folgen vorzubeugen, ist höchst wichtig. Jene Regierung rief die Beihilfe des Vororts Bern an, um sich gegen einen wirklichen oder falschen Aufstand, der sie bedrohte, aufrechtzuhalten; der Vorort glaubte interveniren zu müssen. Die Aufhebung sämmtlicher Klöster, welche, allen Rechten der Katholiken entgegen, daraus erfolgte, erweckte die Zwietracht, die sich über die ganze Schweiz zu verbreiten droht. An Ihnen ist es, Tit., dieses Unglück abzuwenden und den Kanton Aargau aus einer viel grössern, viel dringenderen Gefahr zu retten, als jene war, die Sie zum bewaffneten Einschreiten veranlaßte. Einigkeit allein bringt Stärke, und um die Einigkeit der Schweiz wieder zu geben, trage ich darauf an, der Instruktion die einzige Maßregel beizufügen, welche, nach meiner Meinung, diese Wirkung hervorbringen könnte, das ist nämlich die konfessionelle Trennung. Diese Trennung ist ein Bedürfniß unserer Zeit; man ist aus dem Schmutz des Materialismus herausgetreten und fühlt die Nothwendigkeit einer positiven Religion; aber zwei Grundsätze sind vorhanden: der Grundsatz der Katholizität, welcher die Forderung der Unterwerfung unter die Autorität der Kirche aufstellt, und der Grundsatz der Reformation, welcher die gänzliche Unabhängigkeit des Geistes verlangt, so daß Jeder seinen Glauben und sein Dogma nach Gefallen ordnet. Diese zwei Grundsätze sind einander entgegengesetzt, und es ist unmöglich, daß derjenige, der die Unabhängigkeit liebt, mit jenem leben könne, welcher die Sklaverei will. Um den Frieden unter denen, die sich hiezu bekennen, zu erhalten, muß man, meiner Meinung nach, jeder Konfession vollkommene Freiheit in Allem lassen, was weder der öffentlichen Ordnung, noch den Gesetzen

zuwider ist. Mögen die Protestanten, sei ihre abweichende Glaubensansicht welche sie wolle, ihren Gottesdienst ausüben und ihre Religion bekennen, mögen sie Alles allein ordnen, was sich natürlicherweise darauf bezieht; ebenso sollen die Katholiken das Recht genießen, den Doktrinen ihrer Kirche unterworfen zu bleiben und mit ihren geistlichen Oberhäuptern frei zu verkehren; sie sollen gleichfalls unter sich allein alle ihre kirchlichen und religiösen Interessen auf die durch die kanonischen Gesetze vorgeschriebene Weise ordnen. Allerdings wäre es zu wünschen, daß es nur einen Kultus gäbe, wie es nur einen Gott gibt. Allein sobald man die persönliche Ueberzeugung jedes Einzelnen als einzige Richtschnur annimmt, so muß man auch die religiöse Freiheit ohne Schranken zugeben. Wenn man die konfessionelle Trennung verlangt, so ist nicht die Rede davon, die Befugnisse der Regierung zu beeinträchtigen, sondern bloß dieselben genauer zu bestimmen, um den Missbrauch ihrer Autorität zu verhindern. Betrachten wir, was in den vereinigten nordamerikanischen Staaten vorkommt, wo die unbegränzte Religionsfreiheit herrscht, und erwägen wir dagegen, was in Schottland, in Spanien, in Irland vorkommt, wo sich die Regierungen die Einnistung in Religionsangelegenheiten auf eine Art gestatten, um die Bevölkerung dadurch aufzubringen. Die religiösen Ansichten lassen sich nicht erzwingen; die Ueberzeugung eines guten Menschen ist ein undurchdringliches Aul, welches keine menschliche Gewalt überwinden kann. Erinnern wir uns an das Schicksal aller Duxer, welche die geistliche Macht usurpierten, rufen wir die Geschichte an; wir sehen, daß Robespierre guillotiniert wurde, wenige Tage nachdem er dem höchsten Wesen und der Vernunft ein Fest gefeiert hatte. Und jenes große Genie, das seinen Sohn zum König von Rom eingesetzt und das Oberhaupt der Kirche in Ketten geworfen hatte? Nun denn! Die Vorstellung versegte ihn auf einen wilden Fels in des Meeres Mitte, wie ein abschreckendes Beispiel, wie ein durch die Hand des Allmächtigen zerschmettertes Denkmal. Noch viele andere Blüte der Geschichte könnte ich anführen, welche Ihnen die Nothwendigkeit beweisen würden, die religiösen Interessen von den politischen und bürgerlichen Interessen zu sondern. Ich bin überzeugt, daß alle Regierungen dieses Bedürfniß empfinden werden, und ich finde, dieses Bedürfniß sei in der Schweiz größer und dringender, als überall andernwärts, besonders bei den gegenwärtigen Umständen, welche Sie hinlänglich kennen, ohne daß es erforderlich wäre, darüber in Einzelheiten einzutreten; es wird rühmlich für Bern sein, die Initiative zu ergreifen und zu beweisen, daß seine Absichten gerecht und mit dem allgemeinen Wohl übereinstimmend sind. Ich schließe deswegen dahin, daß Ihre Gesandten auf der Tagsatzung beauftragt werden, die konfessionelle Trennung zu beantragen, das heißt, daß in allen Kantonen, wo die beiden Konfessionen anerkannt sind, der Grundsatz aufgestellt werde, den Protestanten das Recht einzuräumen, alles was Bezug auf ihren religiösen Glauben oder ihren Kultus hat, oder damit zusammenhängt, unter sich allein zu besorgen; auf gleiche Weise sollen die Katholiken sich nach den Vorschriften ihrer Religion, und den kanonischen Gesetzen ihrer Kirche, ohne Einnistung der Protestanten, richten können. Glauben Sie, Tit., daß diese Maßregel mir nicht anders, als aus tiefer Ueberzeugung, entfernt von jedem vorgefassten Urtheil, beigekommen ist, und daß sie jedem religiösen Zwiste ein Ende machen wird.

Neuhauß, Schultheiß, als Berichterstatter, glaubt, es sei ziemlich gleichgültig, ob man bloß sage, Bern erneure sein früheres Votum, oder ob man die hier gewählte Form annehme. Letztere sei übrigens auch sehr gut mit dem von der Tagsatzung vor einigen Jahren aufgestellten Grundsatz vereinbar, daß, wenn eine Gesandtschaft Namens ihres Standes ein definitives Votum abgegeben habe, dieses für den betreffenden Stand obligatorisch sein solle. Was dann die von Herrn Migy zur Sprache gebrachte Sache betrifft, so ist nicht recht klar, was derselbe will. Er hat lange gesprochen von Freiheit in religiösen Dingen, aber was er verlangt, besteht in der Republik Bern bereits; ich wüßte nicht, daß unsere katholischen Mitbürger des Jura irgend verfolgt oder beeinträchtigt worden wären wegen ihres religiösen Glaubens. Die religiöse Freiheit besteht nach unserer Verfassung für Alle. Federmann kann glauben, was er will.

Will aber Hr. Migy etwas Anderes, will er, daß, wenn eine konfessionelle Trennung stattfinde, dann auch die politische Gewalt nach der Konfession getrennt werde, was eigentlich die konfessionelle Trennung bildet, so müßte ich das im höchsten Grade verderblich halten. Herr Migy glaubt, die Tendenz des Jahrhunderts gehe auf konfessionelle Trennung; allein wenigstens in Frankreich besteht keine konfessionelle Trennung; man hat dort weder eine katholische noch eine reformierte Paars- oder Deputirtenkammer, noch einen katholischen und einen reformierten König, und eine solche konfessionelle Trennung wird weder in Frankreich, noch bei uns je stattfinden. Die politische Trennung der Gewalten nach den Konfessionen besteht im Kanton St. Gallen, aber alle, welche mit den dahierigen Zuständen näher bekannt sind, bedauern es. Würde die konfessionelle Trennung jetzt im Aargau eingeführt, so könnte sie vielleicht auch bald bei uns eingeführt werden wollen. Das möchte ich nicht. An der Tagsatzung ist diese Frage bereits weitläufig erörtert worden, aber nur wenige Stimmen waren dafür. Uebrigens sind wir nicht berechtigt, uns in die inneren Angelegenheiten des Kantons Aargau zu mischen. Will Aargau von sich aus konfessionelle Trennung einführen, so kann es das thun, aber es wäre zu bedauern. Nach allem Angebrachten stimme ich zur vorgeschlagenen Instruktion.

Migy. Ich habe keinen Gedanken daran, die politische Gewalt trennen zu wollen. Wenn ich von der konfessionellen Trennung spreche, so begreife ich darunter nur, was sich auf die kirchlichen Angelegenheiten bezieht. Es würde immer nur einen Großen Rath geben, aber man hätte eine katholische Bevölde für die Leitung der Geschäfte dieser Konfession. Die konfessionelle Trennung besteht nicht in der Freiheit, zu glauben und zu denken; dies ist eine Freiheit, die Niemand dem Menschen entziehen kann. Es ist lächerlich zu sagen, daß man frei sei, zu glauben und zu denken; das heißt, die Aufmerksamkeit vom wirklichen Standpunkt meines Antrags abziehen zu wollen, indem man ganz verschiedene Dinge zusammenwirft. Ich beharre auf meiner Ansicht.

Abstimmung.

1. Sofort zu entscheiden	.	.	.	Mehrheit.
2. Für den Artikel wie er ist	.	.	.	99 Stimmen.
Für etwas Anderes	.	.	.	5 "

Artikel 28.

wird sofort durchs Handmehr genehmigt.

Artikel 29.

Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basellandschaft andererseits, herrührend von einem von Seite des Erstern seiner Zeit dem Fürstbischof von Basel gemachten Anleihen.

„In Bezug auf diesen Gegenstand hat die Regierung von Bern unterm 26. Mai 1843 ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände erlassen, von welchem ein Exemplar beilegt. Auf dieses Kreisschreiben und die früher erlassenen Kreisschreiben und Erklärungen wird die Gesandtschaft sich berufen, und aus den in denselben angebrachten Gründen jede Einlassung vor einem andern Gerichtsstande als den hiesigen Gerichten ablehnen.“

May, gewesener Staatschreiber, verlangt Ablesung des Kreisschreibens, auf welches sich obiger Instruktionsartikel beuft.

(Die Ablesung dieses sehr weitläufigen gedruckten Kreisschreibens findet hierauf statt.)

May, gewesener Staatschreiber, glaubt, man habe sich naturnlich durch dieses Kreisschreiben bereits so weit bei den Ständen ins Materielle eingelassen, als es kaum vor Schiedsgericht der Fall gewesen sein würde; das sei nun wohl nicht ganz passend; da nun aber das Kreisschreiben erlassen sei, so bleibe nichts Anderes übrig, als zu erwarten, was jetzt der Erfolg davon sein werde.

Stettler. Da die Sache an sich ziemlich wichtig und in öffentlichen Blättern in einseitigem und feindseligem Sinne gegen

Bern behandelt worden ist, so will ich mir auch einige Worte erlauben, welche möglicherweise dieser Versammlung die Sache deutlicher machen können, als die juridische Scharfsinnigkeit des erlassenen Kreisschreibens. Der Art. 5 der Bundesakte spricht sich dahin aus, daß alle Streitigkeiten und Ansprüchen zwischen Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet seien, auf dem eidgenössischen Rechtspfade, also auf dem Wege eines Schiedsgerichtes ausgemacht werden sollen. Wenn man diese Verbalien liest, so wird jedermann sagen, der Kanton Bern müsse sich vor eidgenössischem Rechte einlassen, denn es ist eine Ansforderung von Solothurn gegen Bern, und diese Forderung ist nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet. Auf diese Auslegung sind alle Stände, außer Aargau und Basel, gekommen und sind gegen Bern und verlangen, Bern solle sich vor einem Schiedsgerichte einlassen. Allein es kann dies unmöglich der Sinn des Art. 5 des Bundesvertrags sein, und die auf solche Art ausgelegten Verbalien desselben müssen geradezu zu offensären Widersprüchen und Unstufen führen. Die Ansprache Solothurns röhrt her von einem Darlehn, das Solothurn dem Fürstbischofe von Basel im Jahre 1792, wo die Franzosen vor seinen Thoren waren, gemacht hat; allein der Bischof bat damals nicht bloß bei Solothurn, sondern auch bei Privaten Geld entlehnt, und genau einen gleichen Titel, wie Solothurn, gegen den gleichen Fürstbischof, hatte ein Herr Kramer in Händen. Dieser Herr Kramer hat auch das eidgenössische Recht gefordert, allein die Tagssatzung hat ihn ab- und an den kompetenten Richter gewiesen, und jetzt soll der Stand Solothurn für eine ganz gleiche Ansprache das eidgenössische Recht anrufen dürfen! Und also soll Bern gegen den einen Schuldforderer das Recht haben, alle Vortheile, welche ihm sein Rechtsgang darbietet, wie z. B. zwei Instanzen u. s. w., geltend zu machen, aber für die ganz gleiche Schuldforderung von Solothurn soll Bern dieses Recht nicht haben, sondern sich vor einem eidgenössischen Schiedsgerichte einlassen müssen, wo nicht zwei Instanzen sind, ohne zu wissen, nach was für Gesetzen! Kann das der Sinn des Bundesvertrags sein, daß genau für die gleiche Schuld zwei ganz verschiedene Rechtswege eintreten müssen, weil die eine Forderung zufälligerweise in der Hand eines Privaten und die andere zufälligerweise in der Hand einer Regierung ist? Das, Tit., zeigt, daß man da unterscheiden muß, und daß der Art. 5 des Bundesvertrages nicht alle Streitigkeiten zwischen Kantonen ohne Unterschied betrifft. Ist der Art. 5 etwa erst im Jahr 1815 entstanden? Nein, er war damals nichts Neues, sondern er wurde nur aufgenommen aus den alten eidgenössischen Bünden. Als Bern im Jahr 1353 in den Bundesverband eintrat, da wurde ein ganz gleicher Artikel gemacht, und selbst damals war derselbe nichts Neues, sondern Bern hatte schon vorher andere Verträge mit ähnlichen Bestimmungen. Damals gehörte bekanntlich die Schweiz zum deutschen Reiche, welches aber in einem anarchischen Zustande sich befand, wo das Faustrecht galt u. s. w. Wer sich also zusammen verband, sagte: Wenn wir nicht das Faustrecht gelten lassen wollen, so müssen wir festsetzen, daß zwischen uns entstehende Streitigkeiten u. s. w. auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden sollen. Verträge dieser Art hatte Bern damals mit den Grafen von Nidau, Kyburg u. s. w., aber in diesen gleichen Verträgen hieß es dann, bei Streitigkeiten um Geldforderungen solle der Schuldner vor seinem rechtmäßigen Richter gesucht werden, d. h. bei dem Richter, wo er sitzt. Also war jene Bestimmung der Schiedsrichter bloß für solche Fälle, für welche kein ordentlicher Richter war, wo man also sonst das Faustrecht walten lassen mußte; hingegen war bei Geldschulden der Fall eines Schiedsgerichtes nicht vorhanden. Dieser nämliche Artikel nun ist in den Bundesvertrag zwischen Bern und den Eidgenossen übergegangen, und so kam er im Jahre 1815 ebenfalls in den gegenwärtigen Bundesvertrag. In jenem früheren Bunde hieß es damals noch ausdrücklich, daß um Geldforderungen der sesshafte Schuldner bei seinem natürlichen Richter gesucht werden solle. Der Zweck des Ganzen war also bloß Aufhebung der Selbsthülfe in Fällen, wo kein ordentlicher Richter war, also in Streitigkeiten zwischen Souveränen und Gemeinheiten; allein Fälle, für welche ein Richter da ist, namentlich also Geldforderungen, gehören vor die Gerichte und fallen keineswegs unter den Art. 5. Schon in den siebziger Jahren ist von der damaligen Tagssatzung eine Kommission nie-

dergesetzt worden, um die in den verschiedenen Bünden enthaltenen Bestimmungen über das Rechtsverfahren zu revidieren und in bessere Harmonie zu bringen. In ihrem daherigen Rapporte sagte die Kommission, man müsse vor Allem aus darüber sich vereinigen, welche Sachen nicht unter das eidgenössische Recht gehören, und da war die große Mehrheit darüber einig, namentlich auch die Judikatur davon auszunehmen. So ist man im Jahr 1815 in den heutigen Bund getreten. Der Art. 5 ist übrigens nicht ein abgerissenes Wesen, sondern er muß im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Bundesvertrages aufgefaßt werden. Laut Art. 1 treten die 22 souveränen Kantone zusammen. Das erläutert den Sinn des Art. 5, welcher also bloß Streitigkeiten über Souveränitätsfragen betrifft, über welche kein anderer Richter da ist, nicht aber Privatstreitigkeiten und Geldforderungen, worüber ein Richter ist. Denn, Tit., auch ein Souverän oder souveräner Staat kann Privatsachen machen und Privatschulden haben, und da ist unsere Regierung der Jurisdiktion unserer Gerichte unterworfen. Das eidgenössische Recht hat keinen andern Zweck, als Selbsthülfe zwischen den Kantonen zu verbüten, und Bern will dazu auch keine Zuflucht nehmen, sondern bietet sich an, vor dem kompetenten Gerichte Recht zu nehmen. Oder will man etwa sagen, die bernischen Gerichte seien in dieser Sache parteisch? Das wäre ja eine offensäre Injurie; unsere Gerichte sind von der Regierung durchaus unabhängig; vor nicht gar langer Zeit ist ja die Regierung in einer sehr wichtigen Angelegenheit, in der Beerslederschen Streitigkeit, in alle Kosten verfällt worden, und so wird sie sehr häufig verfällt. Der Art. 5 des Bundesvertrages kann sich also nur auf Streitigkeiten über öffentliches Recht beziehen, wo kein anderer Richter ist. In das Materielle der Frage will ich nicht eintreten. Berns Weigerung ist gewiß nicht Trost gegen den Bund, aber es will zeigen, daß der Art. 5 den ihm untergelegten Sinn nicht hat und nicht haben kann. Es ist dies gewiß eine für alle Kantone wichtige Frage, denu es handelt sich darum, ob der Art. 5 gegen alle bisherige Praxis auch auf Privatstreitigkeiten ausgedehnt werden soll.

Fellenberg. Die Rüge, welche man dem Schreiben wegen seiner Einfälslichkeit gemacht hat, kann ich nicht theilen, vielmehr muß ich dieselbe verdanken. Ich war vorher auch im Wahn, wir seien durch den Art. 5 verpflichtet, in dieser Sache eidgenössisches Recht zu nehmen; durch nähere Kenntnisnahme von jenem Schreiben aber ist es mir klar geworden, daß das nicht so ist. Indessen zeigt es sich, daß Viele unserer Mitstände darüber eine ausführlichere Belehrung bedürfen, und sie ist in dem Kreisschreiben gegeben. Daher bin ich sehr verwundert, zu sehen, daß dieses Kreisschreiben bei den Ständen nicht besser gewirkt hat, indem Waadt erklärt, es werde selbst zur Anwendung von Gewalt stimmen. Ich hoffe, das sei eine Demonstration, wie manchmal etwa dergleichen vorkommt; aber es ist doch bedenklich, daß so etwas ins Publikum kommen könnte, und ich wünsche, daß man auf dem Wege der friedlichen Belehrung fortfähre und die Gesandtschaft dabin instruire, sich mit aller Milde Mühe zu geben, daß das eidgenössische Gericht vorerst einzigt über die Vorfrage in Anspruch genommen werde, inwiefern der Art. 5 hier anwendbar sei oder nicht. Da kann das eidgenössische Gericht unmöglich anders als den evidenten Sinn des Art. 5 anerkennen. Würden wir aber auf jede Weise das eidgenössische Gericht von der Hand weisen, so könnte das doch jedenfalls unangenehme Folgen haben. Daher möchte ich noch diesen Ausweg versuchen. Vermittelst der dadurch gewonnenen Zeit wird dann die Belehrung noch bessern Eingang finden. Hingegen ist man bei einem pruissancirenden Gange oft in Gefahr, weiter zu gehen, als man eigentlich wollte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die Frage ist ziemlich wichtig und ernsthaft geworden, und daher ist es gewiß nicht unzweckmäßig, zu zeigen, daß diese Sache alseitig beleuchtet worden sei. Schon durch das Kreisschreiben ist der Gegenstand ziemlich erschöpfend behandelt, indessen ist es nicht unzweckmäßig, sich ein wenig in die Stellung der andern Stände zu sehen und sich klar zu machen, wie dieselben und warum sie die Sache so ansehen. Ich habe beiden Tagssatzungsverhandlungen über diesen Gegenstand beigewohnt. Als Solothurn zuerst mit seinem Begehr auftrat, war der erste Eindruck für Solothurn nicht

günstig; allein allmälig haben sich die Ansichten geändert. Der Art. 5 sagt mit bestimmten und klaren Worten, alle Streitigkeiten, u. s. w., die nicht durch den Bundesvertrag garantiert seien, sollen an das eidgenössische Schiedsgericht. Jetzt ist also die erste Frage die: Was soll man unter „alle“ verstehen? Das scheint vielen gar klar, alle sei eben alle. Schon bei der ersten Abstimmung gab es daher ein Mehr nach dieser Ansicht. Daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann, sehen wir in Deutschland, wo sie sich seit zwanzig Jahren um die gleiche Frage streiten. Im deutschen Bunde steht nämlich eine ähnliche Vorschrift, und da haben sich, wie bei uns, zwei verschiedene Meinungen geltend gemacht. Preußen vertrat die Ansicht, welche Bern jetzt vertreibt; die entgegengesetzte Ansicht hingegen wurde von Österreich vertheidigt. Wollte man indessen das „alle“ ganz buchstäblich verstehen, so würde das zu Absurditäten führen, und insosfern glaube ich also auch, daß alle Fragen über Interessen, also namentlich alle Geldfragen, von dem Art. 5 auszuschließen seien. Das geben einzelne Stände auch zu, aber sie sagen dies sei nicht eine reine Geldfrage, sondern sie sei kompliziert worden durch die stattgehabten Staatsveränderungen. Es seien da z. B. die Fragen, ob Bern der Nachfolger des Fürstbischofs sei, und ob die jetzige Republik Solothurn die Nachfolgerin der ehemaligen Stadt und Republik Solothurn sei u. s. w., und das seien Fragen staatsrechtlicher Natur, und das würde auch zum Absurden führen, wenn man diese Fragen beim Amtsgerichte Viel entscheiden lassen wollte, in dessen Bezirk die Unterpfänder seiner Zeit lagen. Ich glaube indessen, Bern sei auch in dieser Beziehung gerechtfertigt, denn Solothurn frägt nicht, ob es Nachfolger von Stadt und Republik Solothurn, und Bern Nachfolger des Fürstbischofs sei, sondern es fordert einfach 64,000 Fr. Von diesem Augenblicke an sind wir in unserm Rechte, zu sagen: wir lassen uns da nicht vor eidgenössischem Schiedsgerichte ein, denn wenn die Hauptfrage, das heißt, diejenige der 64,000 Fr., nicht vor das eidgenössische Gericht gehört, so ist klar, daß auch die Nebenfragen nicht dahin gehören. Diese Auseinandersetzung, Tit., dürfte vielleicht in etwas dazu beitragen, daß Sie desto eher zu der vorgelegten Instruktion stimmen.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich glaube, Solothurn habe Unrecht; aber ich glaube, es handle sich jetzt darum, zu wissen: was ist eidgenössisch, bundesgemäß, klug unter den gegenwärtigen Umständen? Jeder Vaterlandsfreund wird mit großen Schmerzen den Resultaten der nächsten Tagsatzung entgegensehen. Die Schweiz ist zerrissen, wie seit fünfzig Jahren nie. Wollen wir zu den bestehenden Ursachen von Zerrüttungen noch diese neue wegen der Fr. 64,000 hinzufügen? Wollen wir uns in den Fall setzen, daß zwölf Stände stimmen, wie Waadt? Ich frage: wo existiert ein Staatenbund oder Bundesstaat, wo ein einzelnes Bundesmitglied das Recht hätte, einzige und von sich aus einen Vertragsartikel so oder so zu interpretieren? Wenn Solothurn die Aussicht hat, bei einem eidgenössischen Schiedsgerichte eher Recht zu bekommen, als bei unseren Gerichten, — ist es dann nicht in seinem Rechte, wenn es ein eidgenössisches Schiedsgericht zu erhalten sucht, muß es nicht besorgen, die Gerichte werden sagen, die Sache sei erfossen, verjährt? Ich wünsche dringend, daß die vorhandene Zerrissenheit des schweizerischen Vaterlandes nicht noch vermehrt werde, und daß Bern sich dahin erkläre, es wolle noch einmal mit Solothurn auf freundlichem Wege eine Beilegung des Streites versuchen und die Sache einstweilen nicht vor Tagsatzung zur Diskussion bringen.

von Tiller, Regierungsrath. Niemand trägt den warmen schweizerischen Gefühlen des Herrn Präopinanten mehr Rechnung, als ich, aber er schlägt vor, ein Opfer zu bringen, wo ich frage: haben wir nach der Verfassung ein Recht dazu? Da ich die Ehre hatte, die Sache Berns seiner Zeit an der Tagsatzung zu verfechten, so sei es mir erlaubt, Sie, Tit., noch auf einen wichtigen Grund aufmerksam zu machen. Der Ursprung der ganzen Sache ist nicht etwa der, daß der Stand Solothurn als solcher, sondern daß bloß eine solothurnische Wohlthätigkeitsanstalt, ein Spital, welches also ganz in der Kategorie eines Privaten steht, seiner Zeit dem Bischof von Basel Fr. 64,000 entlehnte. Wie man behauptet, so hat der

Bischof dieses Unleihen mit Einwilligung seines Kapitels gemacht; allein es fragt sich, ob er nicht noch die Einwilligung seiner Landstände nötig hatte. Man kann also fragen: hat der Bischof die Schuld gültig kontrahiert? Jetzt nach vielen, vielen Jahren, nachdem die früheren Regierungen von Solothurn, gewiß aus guten Gründen, geschwiegen, kommt die jetzige Regierung von Solothurn, welcher die Regierung von Bern bedeute Dienste geleistet hatte, und bringt die Sache vor Tagsatzung, und diese, nach einer Ansicht, welche nicht sehr rechtlich begründet, aber praktisch ziemlich im Gange ist, sagt: Bern ist reich, Solothurn weniger, also muß Bern bezahlen. Man stützt sich dabei auf die Verbalien des Art. 5 des Bundesvertrags. Wäre derselbe revidirt, wie er revidirt sein sollte, von Leuten, welche eine staatsrechtliche Redaktion verstanden, so wäre es offenbar, daß hier nur von Gegenständen des Staatsrechtes die Rede sein kann. Allein jetzt legt man die Sache so aus, daß, wenn ich z. B. einen Wald besäße an der Grenze von Solothurn, und es fiele eine Linde daraus auf eine jenseits der Grenze gelegene Maite, dafür das eidgenössische Recht, Bewußt der Entschädigung, angerufen werden könnte. Kann das vernünftiger Weise so gemeint sein? Der Art. 5 ist um so weniger hier anwendbar, als er nur von Streitigkeiten zwischen Kantonen redet. Hier ist aber keine Streitigkeit zwischen Kantonen, d. h. zwischen den Regierungen, sondern es ist eine Ansprache einer Korporation an den Fiskus von Bern, wo freilich die Regierung von Solothurn durch Sophisten hat darthun wollen, daß es dennoch die Regierung sei, welche jetzt auftrrete. Wenn wir jetzt unsere Stellung betrachten, so haben wir eine Verfassung, und diese legt uns bestimmte Pflichten auf. Was sagt dieselbe über Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten? Der §. 78 sagt: „Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch das Gesetz entzogen sind und die vor selbiges appellirt werden.“ Sodann sagt §. 91: „Außer den in der Verfassung benannten Gerichtsstellen sollen keine errichtet oder angerufen werden.“ Was macht sich nun die Tagsatzung an, wenn sie den Kanton Bern verfallen will? Einen förmlichen Richterspruch. Wo aber ist ein einziger Artikel, welcher der Tagsatzung richterliche Befugnisse gibt? Ein unparteiischer, ausgezeichneter Rechtslehrer, der auch ein schweizerisches Staatsrecht geschrieben hat, Herr Professor Henke, spricht sich deutlich aus, daß der Tagsatzung nie richterliche Befugnisse zustehen können. Wir werden die Eidgenossenschaft gewiß weit eher aufrecht halten, wenn wir bei diesen Grundsäzen verbarren, als wenn wir durch unzeitiges Nachgeben Grundsäze aufkommen lassen, wodurch unsre staatsrechtlichen Verhältnisse nur verwirrt werden müssen. Ich stimme also durchaus zum vorgeschlagenen Instruktionsartikel.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe einen einzigen Redner gegen den Antrag gehört, und womit hat dieser einzige Redner die Sache angegriffen? Er sagt: wir haben ohnehin schon in der Schweiz Streitigkeiten genug und sollen dieselben also nicht noch vermehren. Diese Ansicht theile auch ich, aber sie geht gegen Denjenigen, welcher den Streit anfängt, und nicht gegen Den, welcher sich für sein Recht wehrt. Oder wollen Sie den Grundsatz aufstellen, daß, wenn Jemand gegen einen Andern Streit anfängt, der Anderer jedes Mal zu Allem ja sagen soll? Wollen Sie etwa damit in Ihrem Privatleben den Anfang machen? Hüte man sich, ungeredeten Streit anzugreifen; wer aber ungerecht angegriffen wird, soll sich wehren. Gegen Unrecht ergreife auch ich diesen Waffen, welche dazu dienen können, das Unrecht abzuwehren. Die treuen und lieben Eidgenossen, welche gegen uns gestimmt, haben wohl eingesehen, daß Civilrechtsstreitigkeiten nicht vor ein eidgenössisches Schiedsgericht gehören; denn sie sagen, das Schiedsgericht habe als Vorfrage zu entscheiden, ob die Tagsatzung den Streitfall wohl oder übel an einen außerordentlichen Gerichtsstand verwiesen habe. Also ein Schiedsgericht von fünf Personen, von denen zwei von der einen und zwei von der andern Partei ernannt werden, weshalb dann meist der Obmann einzig entscheidet, soll urtheilen, ob die Tagsatzung wohl oder übel verfügt habe? Das gedruckte Kreisschreiben scheint mir geeignet, die Mitstände aufzuklären, und

hoffentlich wird es seinen Zweck erfüllen. Dabei baue ich auf die Talente unserer künftigen Gesandten und hoffe, dieser Gegenstand werde von dem schiefen Wege abgelenkt werden können, auf welchen die Stände denselben aus Missverständ gesellt haben. Über die Gesinnungen derselben kann man natürlich verschiedene Ansichten haben; ich will darüber jetzt nicht eintreten.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Mir zit., erscheint die Frage als sehr bedeutend, nicht sowohl wegen des finanziellen Interesse, als wegen der Ehrenseite, die sie in meinen Augen hat. Bereits haben achtzehn Stände Bern im Unrecht erfasst, und dazu noch Basel-Stadt. Einer der Stände hat die Sache so weit getrieben, daß er mit Waffengewalt droht. Ich glaube zwar, die Drohenden könnten vor ihrer Drohung zuletzt mehr erschrecken, als wir, allein immerhin ist es sehr wichtig, daß achtzehn und ein halber Stand erklären, Bern sei im Unrecht. Die erste Frage ist, ob wir selbst die Tagsatzung als kompetent erkennen. In dieser Beziehung theile ich durchaus die im Kreischreiben ausgesprochene Ansicht. Mir bat es geschienen, schon der Ausdruck „Streitigkeiten zwischen Kantonen“ entscheide die Sache. Man muß unterscheiden zwischen Regierung und Regierung, oder aber zwischen Fiskus und Fiskus. Streitigkeiten zwischen Fiskus und Fiskus fallen in's Gebiet des Civilrechts und sind meines Erachtens dem eidgenössischen Rechte nicht unterworfen. Das mit dem streitigen Verhältnis einzelne staatsrechtliche Fragen verflochten sind, ändert an der Sache nichts. In der Angelegenheit des Herrn Kramer walteten diese staatsrechtlichen Fragen ebenfalls vor, und dennoch fiel die Beurtheilung dem Civilgerichte anheim. Ich selbst habe gegen die Regierung von Bern einen Prozeß geführt, wegen Bodenzinsen, welche der Staat als Successor von Frankreich aus dem Gute eines aufgehobenen bischöflich-baselischen Klosters ansprach. Auch dabei boten die angedeuteten Successionsfragen sich dar; dies entzog aber den Staat nicht von der Nothwendigkeit, sogar einem Privaten gegenüber, vor die Gerichte zu treten, und der Staat hat den Prozeß verloren. Herr Regierungsrath Kasthofer hat gesagt, es sei doch natürlich, daß Solothurn nicht vor die Gerichte treten wolle; denn diese würden erklären, die Sache sei erlassen u. s. w. Aber wie käme es heraus, wenn es nichts brauchte, als daß derjenige, der eine verjährte Forderung zu machen hätte, dieselbe an die Regierung abtrate, wo dann ein eidgenössisches Schiedsgericht darüber zu entscheiden hätte? Dies wäre eine sehr bequeme Lehre; denn alsdann wäre nichts leichter, als aus einer erfassten Forderung an irgend eine Kantonalregierung eine nicht erfasste zu machen; diese Lehre, zit., kann gewiß nicht im Ernst verfochten werden. Die Hauptfache scheint mir, wie gesagt, daß wir selbst im Reinen seien, ob die Sache an's eidgenössische Recht gehöre. Wenn ja, so sollen wir uns unterziehen; wenn nein, dann nie, und wenn hundertmal mit Waffengewalt gedroht würde. Die eigentliche Frage aber, um die es sich heute handelt, ist nicht die, ob wir dafür halten, daß die Sache unter das eidgenössische Recht falle; sondern die, ob die Tagsatzung selbst die Kompetenz habe, diese Kompetenzfrage zu entscheiden. Der Art. 5 des Bundesvertrags verpflichtet uns unzweideutig, gewisse Streitigkeiten dem eidgenössischen Rechte zu unterstellen; aber eben so unzweifelhaft ist, daß, nach ebendemselben anderen Streitfälle dem eidgenössischen Rechte nicht unterworfen sind. Nun entsteht Streit, ob die fragliche Forderung zu jenen oder zu diesen gehöre. Solothurn behauptet, zu den ersten; Bern, zu den letzten; beide Stände berufen sich auf den Art. 5, aber sie legen demselben einen verschiedenen Sinn bei. Wer soll nun, das ist die Hauptfrage, diesen Streit entscheiden? Offenbar handelt es sich da um Auslegung des Bundes, und es entsteht also die schon oft erörterte Frage, ob Sie einer Mehrheit von Ständen das Recht zugestehen wollen, den Bund zu interpretieren. Dazu kann ich unmöglich stimmen, so lange der gegenwärtige Bund besteht, nach welchem Bern einen Fünfttheil Pflichten und nur einen Zweiundzwanzigstel Rechte hat. Wenn eine Mehrheit von Ständen den Bund nicht ändern kann, so kann sie ihn auch nicht interpretieren. Was die von Waadt gedrohten Waffen betrifft, so ist der Grund dieses Auftretens leicht zu erkennen. Würde die Sache im Sinne von Solothurn entschieden, so würde Waadt wiederum mit der Ohmgeldfrage

kommen, und diese Auslegung benutzt werden, um auch der Ohmgeldangelegenheit eine ähnliche Wendung zu geben. Ich zweifle, wenn z. B. Basel-Land, welches bei Bern ein Geldanleihen gemacht hat, in der Verzinsung oder Rückzahlung dieses Anleihens säumig wäre, ob dann Waadt seine Soldaten auch anbieten würde, um uns unsern Gültbrief, oder was es sein mag, in Basel-Land einkassieren zu helfen. Man hat das Beispiel des deutschen Bundes angerufen. Dort ist das Verhältnis anders. Durch die deutsche Bundesakte ist der Plenarversammlung der Bundesglieder das Recht der Interpretation, wenn der Sinn eines Bundesartikels streitig ist, ausdrücklich übertragen. Bei uns ist das nicht der Fall. Allein, zit., es bietet sich, wie angedeutet worden, noch eine andere Rücksicht dar, die, wie mir scheint, bis dahin nicht genug ist beachtet worden. Nämlich wenigstens die Tagssatzung das Recht der Auslegung des Bundes für sich selbst in Anwirch, so ließe sich das noch tören. Allein dem ist nicht so. Die Tagssatzung will die Kompetenzfrage nicht selbst entscheiden, sondern auch dieses an das Schiedsgericht weisen; der Stand Bern soll die Bestreitung der Zuständigkeit des eidgenössischen Rechtsganges als forideclaratorische Einrede vor dem Schiedsgerichte anbringen. Allein wenn die Tagssatzung selber nicht kompetent ist, die Kompetenzfrage zu entscheiden und den Bund zu interpretieren, so ist sie noch weniger kompetent, diese Interpretation einem Schiedsgerichte zu übertragen, das aus fünf Personen besteht, und in dem vielleicht ein Einziger, der Obmann, den Ausschlag gäbe. Durch nichts in der Welt würde ich mich daher bestimmen lassen, vom strengen Rechte, wie der bestehende Bund es nach hierseitiger Ansicht aufstellt, abzugehen. Wäre ich dagegen in der Stellung, hier einen Antrag zu machen, so wäre es der, zwar mit aller Kraft die Zumutung eines eidgenössischen Schiedsgerichts abzulehnen, hingegen Solothurn auf freundlichem Wege ein Kompromißgericht anzubieten. Dadurch würde die Hauptfache — der Grundsatz — gerettet, es bliebe nur noch die Geldfrage, und zugleich wären alle Vorwürfe über Mangel an eidgenössischer Gesinnung niedergeschlagen.

Auf das Begeben des Herrn Schultheißen Neuhaus eröffnet der Herr Landammann eine zweite Umfrage.

Neuhaus, Schultheiss. Ich trage darauf an, den Art. 29 anzunehmen, wie er ist, aber mit dem Zusatz, die Gesandtschaft solle erklären, daß, wenn Solothurn seine Reklamation an der Tagsatzung zurückziehen wolle, Bern ihm freiwillig ein Kompromißgericht anbiete, wovon dann auch Basellandschaft in Kenntniß zu setzen wäre.

Abstimmung.

1) Für den Art. 29, wie er ist	Hundmehr.
2) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Kasthofer	1 Stimme.
3) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Schultheißen Neuhaus	81 Stimmen.
Dagegen	27 "

Artikel 30

wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

Artikel 31.

Heimathlosigkeit.

„Die Gesandtschaft wird die Ueberzeugung aussprechen, daß das noch nicht gehobene und vielmehr in den letzten Zeiten wieder in größerem Maße zum Vorschein gekommene Uebel der Heimathlosigkeit, vorzüglich in dem in vielen Kantonen sich zeigenden gänzlichen Mangel an Vollziehung des eidgenössischen Konföderats über die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen vom Jahr 1819, 3. August, seinen Grund hat, zu dessen vollständiger Exekution im Kanton Bern hingegen der hiesige Stand seiner Zeit bedeutende Opfer mit solchem Erfolg gebracht hat, daß in diesem Kanton jenes Uebel so viel als ausgerottet angesehen werden kann. Wirklich bestätigt der Kanton Bern keine nicht anerkannten Heimathlosen mehr, vielmehr sind dieselben grosenteils eingebürgert worden, oder besitzen

Duldungsscheine zum Aufenthalt und zur Legitimation in oder außer dem Kanton, und die Hülfsbedürftigen werden nach Erfordern unterstüzt. Auch für neu entstehende Heimathlose wird gesorgt, daß sie keinem fremden Stande zur Last fallen, sondern entweder der Gemeinde zugethieilt werden, in welcher sie durch unbefugte Duldung ihr früheres Heimathrecht verloren haben, oder sie werden vom Staate tolerirt und unterstüzt. Aus diesen Gründen darf der hiesige Stand mit um so gröherm Recht darauf dringen, daß das angeführte Konföderat auch in den andern Kantonen seine vollständige Vollziehung erhalten und dem hiesigen nicht daherrige Opfer zugemuthet werden, welche von der mangelhaften Vollziehung der andern Mitstände herführen. Wenn aber als Mittel zu einer kräftigeren Vollziehung die schon an früheren Tagssitzungen wiederholt in Anregung gebrachte, aber bisher nie beliebte Auffstellung eines unter der vorörtlichen Behörde stehenden Centralkommisärs wieder in Vorschlag gebracht werden sollte, der von Amtes wegen vollständige Verzeichnisse sämmtlicher nicht eingebürgerten vagirenden Heimathlosen in den Kantonen, so wie die nöthigen Informationen über ihre, oder ihrer Eltern Duldungs- und Heimathrechte aufzunehmen und die erforderlichen Einleitungen zu treffen hätte, um für jeden einzelnen streitigen Fall die vollständigen Akten einem eidgenössischen Schiedsgericht zum Entscheid über das streitige Heimathrecht, nach Maßgabe jenes Konföderats, vorzulegen, oder sollte man andere Maßnahmen für geeignet halten, die Vollziehung jenes Konföderats zu erzielen; so wird die Gesandtschaft an den daherrigen Berathungen Antheil nehmen und zu den erforderlichen und angemessenen Vollzugsmaßregeln, im Sinne des Konföderats und gegenwärtiger Instruktion, unter Ratifikationsvorbehalt Hand bieten &c. &c. "

Aubry, Berichterstatter. Wenn ich wüßte, daß diese Instruktion nicht hinreichend wäre, so würde ich einige Erläuterungen zu geben trachten. Allein Sie kennen die Angelegenheit schon genug, um zu wissen, daß der Kanton Bern einigermaßen außer dem Bereich der Sache ist, denn wenn alle Kantone eben so gewissenhaft, wie er, die Obliegenheiten des Konföderates von 1819 erfüllt hätten, so wäre der Gegenstand nicht mehr vor der Eidgenossenschaft anhängig. In diesem Sinne ist die gegenwärtige Instruktion ausgearbeitet worden, ohne von der vorher befolgten Bahn abzuweichen.

Fellenberg glaubt, es handle sich hier nicht um Instruktionen und Konföderate, sondern um Thaten, damit endlich die Schweiz von diesem Uebel befreit werde, und bei dem gegenwärtigen Treiben der Kommunisten sei das Vorhandensein der Heimathlosen noch bedenklicher. Daher sei es sehr wichtig, daß eine besondere eidgenössische Behörde niedergesetzt werde, um diesen Gegenstand zu umfassen.

Stettler erwiedert, die Instruktion sei auf hinlängliche Execution des Konföderates berechnet &c., und was Bern betreffe, so habe dasselbe seinen däberigen Pflichten durchaus ein Genüge geleistet; allein diejenigen Kantone, welchen die meisten Heimathlosen gehören, finden es bequemer, ihre Heimathlosen dem Kanton Bern, der die seinigen alle versorgt habe, zuzuschanzen.

Aubry, Berichterstatter. Man hat keinen der Meinung des Regierungsrathes entgegenstehenden Antrag gemacht, so daß ich wenig beizufügen habe. Als man seiner Zeit die Zuteilung der Heimathlosen vornahm, bekam Bern für seinen Theil über zweitausend derselben, und ich habe nicht gehört, daß von da an irgend einer von ihnen den andern Kantonen zur Last gefallen sei. Ich wiederhole es, daß, wenn jeder Kanton, wie Bern, dasjenige gethan hätte, was die Konföderate von 1819 und 1828 vorschreiben, so würde das Uebel der Heimathlosigkeit nicht mehr vorhanden sein.

Der Artikel wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Artikel 32
wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. Brachmonat 1843.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er eine von mehrern Wirthen eingelangte Vorstellung, welche die Aufhebung der Beschränkung des Tanzens auf sechs Sonntage verlangt, der betreffenden Behörde zum Bericht überwiesen habe.

Tagessordnung.

(Fortsetzung der Berathung der Tagsatzungsinstruktion.)

Die Artikel 33 bis 49 und der nachträgliche Instruktionsartikel I werden ohne Gegenbemerkung durch's Hand mehr genehmigt.

II. Projekt eines Zollkonkordates.

Die vom Regierungsrath empfohlene Instruktion lautet also: „Die Gesandtschaft ist ermächtigt, den früheren Konferenzen „der Kantone, welche hiezu Hand bieten werden, beizuhören, „dahin zu wirken, daß Basel Stadt und Land auch Anteil „nehmen, die Beitrittsbedingungen beider Stände anzuhören, „auf den Fall, daß für Basel-Stadt außer dem Maßstabe der „Bevölkerung noch ein anderer zur Annahme vorgeschlagen „werden sollte, zu erörtern, ob es nicht der Fall wäre, dieß „auch für andere Stände, namentlich für Bern, zu thun, „darauf anzutragen, daß der Administration der einzelnen Kan-“tione eine größere Kompetenz eingeräumt werden möchte, end-“lich über alle dahierigen Verhandlungen zu referiren.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, jünger. Obwohl ich ungern Ihre kostbare Zeit in Anspruch nehme, so kann ich mich dennoch nicht enthalten, Einiges über die vorliegende Instruktion zu äußern, denn der Gegenstand verdient besprochen und möglichst allseitig besprochen zu werden, ehe und bevor man sich vielleicht zu tief in denselben einläßt. (Hier setzt der Redner des weitern auseinander, wie diese Angelegenheit bisher gekommen, wie 1841 unter den Gesandten von Aargau, Solothurn, Basel-Land und Bern freundschaftliche Besprechungen stattgefunden, denen alle drei Gesandten von Bern beigewohnt, worauf pro 1842 die Gesandtschaften von Solothurn, Aargau und Bern instruiert wurden, auf den besprochenen Grundlagen

einen Vereinigungsvertrag zu entwerfen, während Basel-Land bloß anhören sollte. Ihm, dem Redner, sei dann die Ausfertigung desselben übertragen worden, er habe ihn schon letzten Herbst dem Regierungsrath vorgelegt, aber durch die Zögerung des Finanzdepartements, darüber Bericht zu machen, sei er bis dahin nicht im Falle gewesen, eine neue Konferenz einzuberufen. Im Regierungsrath sei vor Kurzem endlich der Sache gerufen worden, und so komme sie nun daher, es könne sich zwar heute durchaus noch nicht um die artikelsweise Berathung des Projektentwurfes handeln, aber für den instruierende Großen Rath müsse es immerhin wichtig sein, schon jetzt zu wissen, auf welchen allgemeinen Grundlagen derselbe beruhe, indem wenn diese nicht gefallen würden, es besser wäre, schon heute mit den fernern Verhandlungen abzubrechen, als sie unnütz in die Länge zu schleppen.) Vor der Entwerfung dieses Vereinigungsvertrages hat man sich hauptsächlich und zunächst über folgende Grundsätze verständigt, und man ist dabei von folgenden Ansichten ausgegangen, die ich hier nicht rechtfertigen zu müssen glaube, um nicht zu weitläufig zu werden. Eine Aufhebung aller inneren Zölle in der ganzen Schweiz ist wünschenswert und ist in den letzten Zeiten durch die Vorgänge in den Nachbarstaaten zum Bedürfniß, fast zu einer Lebensfrage geworden. Eine Vereinigung aller Kantone ist aber dermalen durchaus nicht möglich, und auf dem Wege der Tagsatzung ist auch nichts zu erwarten, es bleibt nur der Weg der Konkordate. Die ersten Kantone, welche ein solches Konkordat abzuschließen haben, an welche sich nach und nach die andern ebenfalls auf dem Wege des Vertrags anschließen können, müssen annähernd möglichst gleiche Interessen haben, um nicht gleich im Anfang Gefahr zu gehen, daß das engere Bündnis an den sich widersprechenden Interessen scheitern, und um, was immer leichter sei, von einfachen Grundlagen nach und nach zur Lösung schwierigeren Fragen und Verhältnisse übergehen zu können. Die konkordirenden Kantone müssen ferner ein möglichst abgerundetes Gebiet darbieten, um bei einer starken Bevölkerung eine verhältnismäßig kürzere Grenzlinie zur Bewachung zu erhalten. Endlich ist man auch von der Ansicht ausgegangen, daß die auf das Vereinsgebiet zu verlegenden Zölle zunächst nur als Finanzzölle und nicht als eigentliche Schutzzölle zu betrachten seien, der Schutz der Industrie und Produktion beruhe auf dem laisser faire und dem freien inneren Verkehr, diese Finanzzölle sollen also bloß den Zweck haben, die bisherigen Einnahmen zu erschöpfen, und zwar sollen die Durchgangs- und Ausfuhrzölle möglichst gering sein und letztere nur als Kontrollengebühren angesehen werden, die Eingangsgebühren sollten hingegen ungefähr $\frac{1}{10}$ der Gesamteinnahmen bilden. Da diesen Grundsätzen das neue Berner Zollgesetz fast gänzlich entsprach, so wurde dasselbe sowohl im seinem Tarif wörtlich, in allen andern Bestimmungen als Grundlage von den Abgeordneten von Aargau und Solothurn angenommen. Hinsichtlich der übereinstimmenden Interessen und der Abrundung des Gebietes entsprechen die Kantone Bern, Solothurn, Aargau und Basel-Land ganz den

aufgestellten Erfordernissen; daß man Basel-Stadt nicht zu den Konferenzen eingeladen, ist hauptsächlich die Schuld daran gelegen, weil man befürchtete, man könne sich mit Basel-Stadt nicht leicht und sogleich über den Vertheilungsmodus der Einnahmen verständigen, und man glaubte, das könne sich später besser durch einen Spezialvertrag machen. Die Gesellschaft von Luzern schien für eine solche Vereinigung nicht besonders günstig gestimmt, und so mußte wegen der Grenzverhältnisse vor der Hand Zürich und Thurgau außer Acht bleiben, auch würde ersteres wahrscheinlich ganz andere Grundlagen verlangt haben. Mit Waadt und Neuenburg konnte nicht angebunden werden, so lange die vier Stände sich nicht wegen des Ohmgelds verständigen können. Der Projektvertrag selbst enthaltet nur ein- und zwanzig Paragraphen. Der erste Paragraph bestimmt einfach, daß der Zollverein das Gebiet der konföderirenden Kantone umfasse. Durch den §. 2 werden alle innern und Zwischenzölle mit einigen wenigen Ausnahmen wie im §. 2 des Bernerzollgesetzes aufgehoben. Der §. 3 stellt die Grenzzölle nach dem Bernerzollgesetz und namentlich durch den §. 4 mit dem gleichen Tarif auf. Nach §. 6 verwaltet jeder Kanton inner seinen Grenzen die Zolleinnahmen und erwählt seine Zollbeamten, für welche jedoch gemäß §. 7 jeder Kanton verantwortlich ist. Die Besoldung derselben wird nach §. 8 hingegen gemeinschaftlich bestimmt. Der §. 9 bestimmt, daß von den Lokalbüreau vierteljährlich und von den Kantonalbüreau jährlich Rechnung zu legen ist. Der §. 10 stellt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde auf, in welche jeder Kanton ein Mitglied wählt. Dieselbe hat sich nach §. 11 jährlich einmal ordentlicherweise zu versammeln, eingegangene Beschwerden und Mängel zu prüfen und Anträge an die Kantonsregierungen zu stellen, Vorschläge vorzuberethen, die Zollrechnungen zu prüfen, die definitive Abrechnung zu schließen, sie kann sich nach §. 12 auch außerordentlich versammeln, und nach §. 13 gestehen die kontrahirenden Kantone sich gegenseitig das Recht zu, durch Mitglieder ihrer Finanzbehörden auf den Zolläintern anderer Kantone von allen Geschäften, welche auf den Zollverein Bezug haben, direkte Kenntnisse zu nehmen. Gemäß den §§. 14 und 15 sollen die reinen Einkünfte sämtlicher Zolleinnahmen unter den konföderirenden Kantonen nach Maßstab der Bevölkerung vertheilt werden. Allfällige Entschädigungen für aufzuhebende Zollberechtigungen fallen nach §. 16 den Kantonen zur Last. Nach §. 17 haben die Kantone auf den Grundlagen dieses Zollvertrages und des von der Tagsatzung genehmigten Zollgesetzes ihre Zollgesetze und Zollordnungen zu entwerfen, dieselben werden als integrierender Bestandteil des Vertrages angenommen. §. 18 bestimmt die Art, wie bei Abänderung des Vertrages zu verfahren ist. §. 19 schließt das Ohmgeld vom Vertrag aus. §. 20 bestimmt den Modus des Beitrates anderer Kantone. §. 21 endlich bestimmt die Dauer des Vertrages und die Art des Rücktrittes aus demselben, welchen jeder Stand alle fünf Jahre und außerdem in der Zwischenzeit erklären kann, wenn es sich zeigt, daß der Ertrag seiner Zolleinnahmen sich um 20 Prozent vermindert hat u. s. w. Nun hat man gegen ein solches Konkordat vorzüglich eingewendet, es könne nur dann einen Werth haben, wenn Basel-land und Stadt beitreten, und das sei unwahrscheinlich. Indessen ist dieses eine Frage, die sich erst noch lösen wird. Ferner, die Kosten werden vermehrt, weil die Ohmgeldbüreau dennoch beibehalten werden müssen, — der Ertrag müsse sich vermindern durch Aufhebung der Zwischenzölle, — die andern Kantone hätten davon wieder den größten Vortheil, der Maßstab der Bevölkerung zur Theilung der Einnahme sei für das reichere Bern nachtheilig. Die Gesamtkosten werden aber nicht vermehrt, wenn auch die Ohmgeldbüreau zum Theil müssen sieben bleiben, indem die Zahl sämtlicher Zollstätten für alle vier Kantone um wenige mehr beträgt als für den Kanton Bern einzigt, der nichts als Grenzen und eigentlich kein Binnenland hat, und diese Kosten vertheilen sich dann auf vier Kantone; überdies können einige Ohmgeldbüreau alsdann füglich eingehen, und jedenfalls ist die Besoldung alsdann zu vermindern. Daß der Ertrag der Zolleinnahmen sich vermindern müsse im Verhältniß, wie die Zwischenzölle aufgehoben werden, scheint auf den ersten Augenblick richtig, indem die Eingangsabgaben derjenigen Waaren wegfallen, welche in den Kantonen Aargau, Basel und Solothurn produzirt und im Kanton Bern eingeführt

werden; diese werden aber hinlänglich ersetzt durch das Einkommen der Besteuerung alles desjenigen, was diese Staaten aus Ländern und Kantonen einführen, die nicht zum Zollverein gehören. In Bezug auf die Transfeinnahmen kann Bern, das nur unbedeutende und nur kurze Transitlinien hat, durch den Verein nur gewinnen, indem er nach Maßstab seiner Bevölkerung an dem Ertrag der Transitlinien von Basel auf Zürich, von Basel auf Luzern, von Basel auf Murten, über den obren Hauenstein, und von Zürich auf Murten Antheil nehmen wird. Einzig könnte in Bezug auf die Ausgangszölle ein Ausfall entstehen, aber da diese schon sehr gering sind, so wäre dieses jedenfalls nicht von Bedeutung. Uebrigens haben wir hierüber bereits eine gewichtige Erfahrung. Preußen hat seit dem Jahr 1822 bis 1840 einen fast unveränderten Zolltarif, die Einnahmen betrugen bis 1828, bis wohin Preußen denselben für sich einzigt hatte, jährlich durchschnittlich 8,829,233 Thlr., von 1828 bis 1837, also seit dem Bestehen des deutschen Zollvereins, betrugen dagegen die Einnahmen Preußens durchschnittlich jährlich 11,883,240 Thlr., ungeachtet man auch für Preußen, aus gleichen Gründen wie hier, eine Verminderung der Einnahmen als nothwendige Folge vorausprophetezt hatte. Uebrigens, angenommen auch, die Einnahmen würden sich etwas vermindern, so steht Bern der Zurücktritt vom Verein stets frei, wie auch vom Verein der Tarif auf einigen Gegenständen mit um so geringer Nachtheil erhöht werden kann, als das Vereinsgebiet größer wird. Daß der Maßstab der Bevölkerung zur Vertheilung der Einnahmen Bern zum Nachtheil gereichen werde, ist nicht wahrscheinlich, die bernersche Bevölkerung mag vielleicht durchschnittlich vermöglicher sein als die der übrigen kontrahirenden Kantone, aber deswegen ist nicht gesagt, daß sie auch luxurioser sei, daß sie mehr ausländische Stoffe konsumire, mehr Kaffe, Zucker, mehr fremde Bücher, u. s. w., gebrauche, welche die Haupteinnahmen bilden werden. Man denke an die vielen kleinen Städte des Aargaus, und dagegen an die vielen armen Gegenenden des Kantons Bern, und man wird billig finden, daß der Maßstab der Bevölkerung nicht nur der einfachste, sondern auch der gerechteste sein wird. Auch der deutsche Zollverein hat denselben angenommen und einzig für die Stadt Frankfurt davon eine Ausnahme gemacht. Ueber die Vortheile eines solchen Vereins für den Kanton Bern will ich kein Wort verlieren; nach meiner Ueberzeugung ist er aber deshalb besonders zu empfehlen, weil es ein Vertrag ist, bei welchem zugleich alle kontrahirenden Theile gewinnen müssen. Ich bitte ab, wenn ich lang gewesen; der Gegenstand ist aber wichtig genug, um vorläufig etwas besprochen zu werden. Sind Sie aber überhaupt einem solchen Konkordat abgeneigt, so ist es besser, sich heute schon darüber zu erklären, als vielleicht erst später.

von Jenner, Regierungsrath. Da die ganze Sache hier vorgebracht worden ist, so will ich mir auch erlauben, ein paar Worte darüber zu sprechen, und das schöne Gemälde, welches man Ihnen so eben vor Augen gestellt hat, in Etwas zu beleuchten. Wir haben mit vieler Mühe ein Zollgesetz zu Stande gebracht, das von der Tagsatzung wird angenommen werden. Mit eben so viel und noch mehr Mühe wird dasselbe in Exekution gebracht werden können; und kaum haben wir dieses erlangt, so wird schon wiederum auf etwas ganz Anderes angetragen, welches das mit vieler Mühe Errungene über den Haufen werfen wird. Was ist das für eine Unstätigkeit in unserm Geschäftsgang, was ist das für ein Schwanken und was wird man sagen, wenn die Regierung den einen Tag Dies und den andern Tag ganz etwas Anderes erkennt, und so nicht weiß, was sie machen will? Was will man machen? mit drei Kantonen ein Konkordat zu gemeinschaftlicher Einnahme der Grenzgebühren, und diese will man dann brüderlich theilen nach dem Grundsatz der Bevölkerung. Dieser Grundsatz ist in der ganzen Schweiz nirgends anerkannt. Im Militärwesen z. B. wird wohl die Mannschaft nach Maßgabe der Bevölkerung gestellt, aber die Geldbeiträge nicht. Diese sind bestimmt je nach dem Reichtum der Stände und deren Ressourcen; so bezahlen die einen per Mann Fr. 5, andere Fr. 10, Fr. 12½, Fr. 15, Fr. 20 und Fr. 25. Wir z. B. zahlen per Mann Fr. 20, weil man uns für einen wohlhabenden Stand hält. Es scheint nun, man wolle hier bei der Vertheilung der Zollkonkordat-

einkünfte nicht den nämlichen Weg einschlagen, sondern man rathet an, dieselben nach der Bevölkerung zu verteilen. Tit., die Folgen würden bald zu unserm Nachtheile fühlbar werden. Es ist ganz natürlich, daß bei einem solchen Konkordat die Einkünfte geringer werden müssen, als es jetzt der Fall ist, indem alles Dasjenige, was in den konkordirenden Ständen produziert und von dem einen in den andern ausgeführt wird, keinem Zoll unterworfen ist. Das ist ja ganz klar und wird für unsern Kanton um so fühlbarer sein, da derselbe kein solcher ist, welcher sich mit vieler Fabrikation beschäftigt. Alle diejenigen Waaren aus den Kantonen Solothurn und Aargau, welche daselbst fabriziert und in unsern Kanton eingeführt werden, bezahlen dann keinen Zoll und diese beiden Kantone werden den größten Profit und unser Kanton gar keinen haben. Man hat Preußen und den deutschen Zollverein als Beispiel angeführt und bemerkt, daß sich seit dem Bestehen des Zollvereins die dortigen Einnahmen, statt wie zu erwarten war, vermindert — vermehrt hätten. Ich wollte, der Herr Präopinant hätte die Rechnungen und deren Belege hier, es würde sich vielleicht ein ganz anderes Resultat ergeben. Was er angebracht, ist aus Zeitungen und Druckschriften gezogen, nicht aber aus der eigentlichen Rechnung. Es ist kein Hexenstück, eine Rechnung gut zu stellen, das will ich auch machen, denn die Zahlen sind geduldig und lassen sich stellen, wie man will; aber eine Rechnung zu machen, daß sie mit der Wirklichkeit übereinstimmt, ist ganz was Anderes, und da wäre ich vielleicht im Stande, zu zeigen, daß Preußen nicht nur Nichts durch den Zollverein an Einnahmen gewonnen, sondern ein Bedeutendes verloren hat. Der Herr Präopinant hat auf die schönen Transitlinien der beiden Kantone Aargau und Solothurn aufmerksam gemacht und bemerkt, der Stand Bern könne dann dieselben ungehindert benutzen. Das ist ganz schön, aber der Transit, welcher durch diese beiden Kantone geht, muß größtentheils auch durch unsern Kanton, wenigstens sämtlicher Transit, welcher von Neuenburg und Murten nach Basel und Zürich geht. Oder ist etwa die kostbare Lyp-Hindelbankstrafe unbedeutend, oder die Bielsteesträfe u. s. w.? Daß Solothurn und Aargau Miene machen, beizutreten, daran zweifle ich keinen Augenblick, indem der Vorteil allein auf ihrer Seite ist. Man glaube ja nicht, daß, ohne ersichtlichen Vorteil, sie sich dazu verstellen würden; kein Kanton thate dies, wenigstens habe ich bis jetzt immer die nämliche Erfahrung gemacht. Man hat gesagt, die Grundsätze des Konkordats beruhten auf denjenigen, welche in unserm neuen Zollgesetz enthalten seien. Es ist möglich; man muß indessen bezügen: wenn es von der Tagsatzung genehmigt wird, denn wir haben es noch nicht. Gesetz aber auch, es würde genehmigt, so kommen wir in die fatale Lage, daß, wenn Bern jemals aus dem Konkordat treten wollte, es für sich kein eigenes Zollgesetz mehr hätte. Ja, das wäre schlimm, denn die Tagsatzung gewährt endlich wohl einen Zolltarif, wenn man schon einen Zoll hat; wo aber keiner ist, da wird Nichts gegeben, und man findet da den Grundsatz gar schön, daß keine Zölle dem schweizerischen Verkehr vorteilhaft seien u. s. w. In einem solchen Falle will ich mich nicht fangen lassen; ich kenne unsere Bundesgenossen in Finanzsachen. Die gegenwärtige Tendenz ist beinahe überall in Europa die nämliche; es ist ein Streit der Fabrikanten mit den Konsumenten; die ersten wollen die letzten zwingen, einen Gegenstand um Bz. 10 zu kaufen, während man ihn sonst um Bz. 5 haben könnte, und die Schutzzölle sollen dazu verblassen. Diese Schutzzölle sind ein Uebel und eine Pest für England, Deutschland und Frankreich. Solche Schutzzölle will ich nicht, lieber wollte ich in der ganzen Schweiz die Transitzölle aufheben, denn das wäre eidgenössisch. Doch dazu wird es sobald nicht kommen. Jetzt noch einige Bemerkungen über die Execution eines solchen Konkordats. Drei Stände, Bern, Solothurn und Aargau, wollen sich zusammenthun, um einen Zollverein zu bilden, jeder Kanton mit einer Stimme. So erhielten Solothurn und Aargau zwei Stimmen und Bern eine; wir wären also überstimmt, da in vorkommenen Fällen die kleineren Kantone eher zusammenhalten, als den größeren helfen. Ein fernerer Grundfaz, der mir nicht zusagt,

ist der, daß jeder der konkordirenden Kantone das Recht haben würde, die im Gebiete des andern liegenden Zollbüreaux zu untersuchen; so könnte uns Aargau einen Mann nach Boncourt u. s. w. schicken, um dort unsere Zollstätte zu untersuchen. Wie der Beamte dort aufgenommen würde, daß weiß ich nicht, ich glaube aber, man würde ihn mit scheelen Blicken ansehen und lieber wieder weg schicken; das nämliche wäre der Fall, wenn Bern einen Abgeordneten in's Aargau oder nach Solothurn absenden würde. Wir müßten ferner in Bezug auf die Straffälle unsere Gesetze umändern, da alle Zollvergehen im Vereinsgebiete gleich behandelt werden müßten; wir müßten uns in Bezug auf die Judikatur und die zu erlassenden Gesetze nach der Mehrheit richten u. s. w.; die konkordirenden Kantone erhielten das Recht, sich in dieses Alles hineinzumischen und uns Vorschriften zu machen, uns wären die Hände gebunden. Tit., das wird der Kanton Bern nicht wollen, er wird gewiß lieber allein zu Hause Meister sein, er wird lieber eine eigene Gesetzgebung haben und sich nicht einen Theil des Souveränitätsrechts nehmen lassen. Man hat endlich behauptet, der Zollbezug könne vereinfacht werden. Nicht im Geringsten, Tit., denn wenn auch ein solches Konkordat in's Leben treten, und die Zollstätten an die Grenzen des Zollvereins gelegt würden, so müßten wir dennoch wegen des Bezugs des Ohmgeldes unsere gegenwärtigen Zollstätten und Zollbeamten beibehalten und daher mit doppeltem Hafen nähren. Diese Bedenken alle veranlaßten mich, sowohl im Finanzdepartement als im Regierungsrathe gegen einen solchen Zollverein zu stimmen. Mit Illusionen kommt man im Staatsleben nicht weit, man geht eher damit zu Grunde; ich stimme daher gegen das Eintreten und wünsche, daß man diese Instruktion fallen lasse. Ist man einmal eingetreten, so wird man unmerklich immer weiter hineingeschoben, bis man am Ende nicht mehr heraus kann; darum lieber bei Zeiten den Hafen abgeschnitten, um keine Erwartungen zu erregen.

Tschärner, Altschultheiß. Vorerst glaube ich, daß die Sache hier gar nicht hätte zur Sprache kommen sollen; da es aber geschehen ist, so erlaube ich mir auch, etwas beizufügen. Ich für meinen Theil bin nicht der Meinung, daß man nicht eintreten soll. Im Jahr 1841 wurde Herr Regierungsrath Schneider ermächtigt, mit verschiedenen Kantonen über die Möglichkeit einer Zollvereinigung zu sprechen. Dies geschah, und das Resultat wurde dem Regierungsrath vorgelegt; es bestand in einer Projektübereinkunft, welche die wichtigsten Grundsätze enthielt, welche dem Vereine zu Grunde gelegt werden sollten. Der Regierungsrath war darüber verschiedener Meinung, man war jedoch allgemein der Ansicht, daß die Sache noch nicht reif sei und einer näheren Erörterung bedürfe. Während daher die eine Ansicht abbrechen und die Sache auf sich beruhen lassen wollte, glaubte die andere Ansicht, es sei mit den Unterhandlungen fortzufahren, und unter Verdankung der Bemühungen des Herrn Regierungsrath Schneider, die Gesandtschaft zu instruieren, ferner Rücksprache zu nehmen, nämlich ob es möglich wäre, daß Basel-Stadt und Land sich dem Verein anschließe, obwohl zu vermuthen ist, daß man zu keinem Resultat kommen werde. Sollte sich auch diese Vermuthung erwähren, so haben dennoch derartige Besprechungen immerhin einen Nutzen, und können die Veranlassung bilden, späterhin von dieser oder jener Seite die Sache wiederum frisch aufzunehmen. Durch die Tagsatzung selbst ist nichts zu erwarten, wenigstens auf lange Zeit, mehr ist dagegen zu erwarten, wenn der Weg des Konkordats eingeschlagen wird; die bisherigen Erfahrungen beweisen dies zur Genüge. Daß eine Vereinfachung des Zollwesens wünschbar ist, wird wohl Niemand in Abrede stellen, welcher sich ernstlich für Handel und Industrie interessirt, und diesen Zweck hat die gegenwärtige Instruktion vor Augen. Ich will die Freiheit nehmen, dieselbe nochmals abzulesen. (Der Redner liest sie ab). Sie sehen, Tit., daß dieselbe unverfüglich ist und uns nicht im Geringsten die Hände bindet. Ich stimme zur Annahme.

Fellenberg. Wenn nicht so einseitig und besogen von Seite des Hrn. Präsidenten des Finanzdepartements gesprochen worden wäre, ich würde kein Wort gesagt haben; so aber finde ich mich veranlaßt, zu Gunsten der Instruktion einige Bemerkungen beizufügen. Ich theile die Ansicht des Herrn Schult-

heissen Escharner, daß, streng genommen, die Sache hier nicht hätte besprochen werden sollen; es ist indessen in anderer Beziehung dennoch gut, daß sie zur Sprache kam, indem durch eine solche Diskussion allfällige Vorurtheile aufgehoben werden, und der Große Rath und das bernische Volk über die Sache ins Klare gesetzt wird. Es ist in unserm Interesse, daß der Verkehr belebt und demselben so viel Spielraum gegeben wird, als möglich. In dieser Beziehung hat die Verminderung der Zölle und die Vereinfachung des Zollbezugs den größten Einfluß. Diese Vortheile erlangt man nicht dadurch, daß man sich in den Kantonsgrenzen einpuppt und einklemmt, sondern daß man das Zollgebiet so viel als möglich ausdehnt und innerhalb desselben dem Verkehrs ganz freien, unbeschwertem Spielraum gestattet. Der Kanton Bern ist, vermöge seiner Stellung, welche er in der Eidgenossenschaft einnimmt, am besten geeignet, den Impuls zu geben, und er soll der Eidgenossenschaft mit gutem Beispiel vorangehen. Man hat so viel Furcht vor der Verminderung der Einnahmen durch eine Herabsetzung des Zolles, u. s. w., und der Herr Finanzminister sieht darin den Ruin unserer Einnahmen. Wie wenig begründet dieses ist, beweisen uns die Vorgänge größerer Staaten, wie England und Frankreich. England z. B. hat es in seinem Interesse gefunden, das Briefporto auf ein Unbedeutendes zu ermäßigen, so daß jetzt ein Brief, welcher früherhin 48 Kreuzer kostete, nun 4 Kreuzer kostet. Hat es dadurch eine Einbuße erlitten? Im Anfang wohl, aber späterhin haben sich die Einnahmen von Jahr zu Jahr gesteigert und am Ende die früheren Einnahmen um ein Namhaftes überstiegen. Aber nicht nur darin besteht das Vortheilhafteste, sondern hauptsächlich darin, daß der Verkehr durch solche erleichternde Maßregeln unendlich vermehrt und gehoben wird. Frankreich hat dies also gleich eingesehen und ist Englands gutem Beispiele nachgefolgt. Glauben Sie mir, Tit., daß die Herren von England und Frankreich so gute Finanzmänner sind, als der unsrige. Der unsrige ist zwar ein guter Finanzmann darin, daß er ein Bureau zu führen und, wie er heute bemerkt hat, Rechnungen zu machen und Zahlen hübsch zu gruppieren weiß, er hält aber allzusehr an dem Bisherigen und will von Neuerungen nicht viel hören. Der Große Rath kann aber nicht von solchen einseitigen und beschränkten Standpunkt ausgehen, sondern soll für die Freiheit und Unbeschränktheit des Verkehrs, für das allgemeine Wohl sorgen, auch wenn es mit einigen Opfern verbunden wäre. Ich rede hier nicht in meinem Interesse, denn mein Interesse als Gutsbesitzer wäre es, daß z. B. die Einfuhr des Getreides erschwert und so dasselbe künstlich in die Höhe gesteigert würde, es liegt auch nicht im Interesse der übrigen Gutsbesitzer, aber wohl im Interesse des ganzen Gemeinwesens und der Schweiz. Wir haben viele Gegenden in unserem Kanton, wie das Oberland, u. s. w., das arm an Getreide ist und dasselbe kaufen muß, für diese wäre eine Erleichterung der Getreideeinfuhr eine große Wohlthat. Wenn wir sehen, wie wir in großer Gefahr sind, daß der Transit, statt durch die Schweiz, um dieselbe herum sich ziehen will, so ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß solches nicht geschehe, und daß dem Verkehr aller mögliche Vorschub geleistet wird. Die vorliegende Instruktion bezweckt solches und zeugt von dem Eifer, der Thätigkeit und der gesunden Kraft der Regierung, und wenn das beabsichtigte Konkordat erst in einem Jahrhundert zur Reife gelangen würde, so sollen wir dennoch nicht ablassen und mit dem guten Beispiele der gesamten Schweiz voran gehen. Es ließe sich über diesen Gegenstand noch vieles sagen, aber er ist noch nicht reif, um in die Details einzutreten, nur sollen wir uns nicht durch einseitige und beschränkte Darstellungen einschüchtern lassen. Ich empfehle die Instruktion.

Herr Landammann, um seine Meinung zu fragen. Auch ich bin der Meinung des Herrn Altschultheißen Escharner, daß nämlich diese Diskussion nicht hätte stattfinden sollen, indem es sich nicht darum handelt, ob man in den Projektvertrag einzutreten, sondern einfach darum, ob man ferner sich mit den Gesandtschaften anderer Stände über einen Zollverein einlassen wolle oder nicht. Herr Regierungsrath von Jenner, dem ich für seine zwölfjährige ausgezeichnete Administration unserer Finanzen Dank weiß, ist nun in die Hauptfrage gar nicht eingetreten, sondern hat sich über andere Gegenstände, über die

verschiedenen Transitlinien, die Repartition der Einnahmen, die Execution eines Zollkonkordats, die Befugnisse der Beamten, die Eigenschaften der Schutzzölle u. s. w. ausgesprochen. Heute handelt es sich einfach darum, ob der Große Rath wünsche, daß die innern Zölle aufgehoben und die Zollgrenzen so weit als möglich gezogen werden. Wünschen Sie, Tit., dieses, so müssen Sie eintreten, wünschen Sie es nicht, so ist dann wirklich am besten, daß man sogleich den Faden abschneide. In die Detailfragen trete ich nicht ein; einen einzigen Punkt jedoch will ich kurz berühren. Man hat behauptet, die Repartition nach der Bevölkerung sei unbillig und namentlich für den Kanton Bern und dessen Fiskus nachtheilig, weil er reich sei. Tit., wir beziehen jährlich an Zollgebühren ungefähr Fr. 160,000, die ganze Eidgenossenschaft dagegen ungefähr Fr. 1,750,000. Wenn wir nun annehmen, der Kanton Bern mache ein Fünftel der Schweiz aus, so bringt es auf denselben auch einen Fünftel der Einnahmen mit ungefähr Fr. 350,000 statt der bisherigen Fr. 160,000, also jedenfalls eine beträchtliche Vermehrung, wenn auch eine Verminderung der Einnahmen eintreten sollte, was jedoch bei der Vereinfachung des Zollbezuges, Verminderung der Beamten und sonstigen Auslagen, und bei der gewiß eintretenden Vermehrung des Verkehrs nicht wahrscheinlich wäre. Indessen, wie bemerkt, die Detailfragen gehören nicht hierher, sondern es fragt sich einfach: wünscht man die Aufhebung der innern Zölle oder nicht? ich für meinen Theil wünsche sie von ganzem Herzen. Es steht diese Frage mit dem gegenwärtigen Zustande unseres Kantons in genauer Verbindung. Warum sind wir wohlhabend, haben vielen Verkehr und mehr Lebenskraft als andere Kantone? einzig deshalb, weil wir ein großer Kanton sind, und weil die Scheidewände der verschiedenen Gegenden immer mehr und mehr fallen, und sich alles zu einem Ganzen vereinigt. Wir haben auch Gegenden, welche von Natur aus nicht sehr begünstigt sind, wie das Oberland u. s. w., und dennoch ist daselbst wie überall im Kanton Lebenskraft und Leben, mehr als in andern kleineren Kantonen, welche von der Natur mehr begünstigt sind. Der Grund liegt in der Freiheit und Unbeschränktheit des Verkehrs, und darum blühen wir, während andere kränkeln. Könnte man die ganze Schweiz in einen einzigen Zollverband einschließen und sämtliche innere Zölle aufheben, so würden alle gewinnen. Die Abschaffung der innern Zölle hätte aber nicht nur materielle, sondern auch politische Vortheile. Seit zwölf Jahren macht die Schweiz Versuche, um eine neue Organisation zu erhalten, welche die lockern Theile derselben fester zusammenknüpfen soll. Diese Versuche sind edel, aber sie sind unschönt und müssen es sein, so lange die materiellen Interessen sich so schroff gegenüberstehen. Mit der äußern Form ist nichts gewonnen, wenn nicht ein innerer Grund die Form zusammenhält, und erst wenn die materiellen Interessen bei den Meisten die gleichen sind, erst dann ist etwas Erspektives zu erwarten. Es muß mit der Schweiz den nämlichen Gang nehmen, welchen unser Kanton genommen hat. Derselbe bestand ursprünglich aus verschiedenen Landschaften, wie Oberhasle, Saanen, Simmenthal, Schwarzenburg u. s. w. u. s. w., welche sämtlich, obwohl scheinbar zu einem Ganzen vereinigt, dennoch durch verschiedene Gesetzgebungen und andere Verhältnisse von einander getrennt waren und kein eng verbundenes Ganzes bildeten. Glauben Sie, Tit., die Verfassung habe nun aus diesen verschiedenen Theilen ein gut verbundenes Ganzes zusammengebracht? Nein, Tit., es war das gemeinschaftliche Staatsinteresse, was sie zusammenbrachte und jetzt zusammenhält, dieses ist das alles umschlingende Band. Aus der gemeinsamen Theilnahme am Materiellen und Politischen liegt etwas Gutes heraus, und in dieser liegt auch allein eine neue Zukunft für die Schweiz. Zum Schlusse will ich noch eine Vergleichung machen, welche vielleicht etwas trivial erscheinen wird, mir aber eine unverkennbare Aehnlichkeit hat mit der Aufhebung der innern Zölle. Ich erinnere mich noch aus meiner Jugend, daß, wenn man im Kanton herumreiste, beinahe alle Städte ein Gatter den Weg versperrte, welcher während Jahrhunderten die einen Gemeinden von den andern, die einen Landestheile von den andern absonderte. Unsere innern Zölle sind auch solche Gatter, und unsere Regierung will versuchen, dieselben fortzuschaffen. Möge sie in diesem nützlichen Bestreben glücklich sein.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. Brachmonat 1843.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Herr Landammann von folgenden eingelangten Bittschriften und Vorstellungen Kenntniß:

- 1) Vorstellung des Gemeinderathes von Riggisberg, daß man einigen nicht patentirten Aerzten und Biehärzten die Be-willigung zur Praxis ertheilen möchte.
- 2) Gesuch mehrerer Wirths und Partikularen von Nidau, das Verbot des Spielens in Pinten- und Speisewirth-schaften zurückzunehmen oder auf alle Wirthschaften auszudehnen.
- 3) Vorstellung einer Anzahl Partikularen aus den Aemtern Thalwil und Burgdorf um Gestattung des unbe-schränkten Brennens der Kartoffeln ohne Patent für die Güterbesitzer.

Vortrag der Justizsektion über das Gesuch des Peter Held, von Rügsau, daß ihm Behufs seiner Verheirathung mit Magdalena Miescher der Rest der ihm durch obergerichtliches Ehescheidungsurtheil auferlegten Wartzeit nachgelassen werde. Dem auf Abweisung schließenden Vortrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend die Naturali-sation des Herrn Johann Jakob Kopp, von Romanshorn, Kantons Thurgau, Bergolders und Spiegelbelegers in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Mit 81 gegen 21 Stimmen wird in der Abstimmung durch Ballotirung die Naturalisation ertheilt.

Ein unter'm 4. Merz 1843 verlesener Anzug des Herrn Grofraths Reichenbach, daß die Pferdezeichnungen in kleineren Bezirken, als bisher, abgehalten werden möchten u. s. w., wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Tagessordnung.

Berathung der neuen Redaktion der zurückgeschickten Artikel des allgemeinen Theiles des Entwurfes eines Strafgesetzbuches.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will Ihrer kostbaren Zeit Rechnung tragen und mich möglichster Kürze

befleischen, und es wird dies um so eher möglich sein, da es sich diesmal nur um diejenigen Anträge handelt, welche in der letzten Wintersitzung erheblich erklärt worden sind. Ich halte es zu diesem Ende am besten, artikelweise fortzuschreiten. Bei §. 1 wurde der Antrag erheblich erklärt: „daß entweder der Vor-behalt hinsichtlich der Polizeiübertretung am Schlusse des Paragraphen in dem zweiten Artikel, oder aber der Vorbehalt, betreffend die Militärstrafgesetze im zweiten Paragraph in den Artikel 1 verfehlt werde.“ Die Gesetzgebungskommission hat gefunden, dieser Antrag sei richtig, und schlägt zu Beseitigung der gerügten Unvollständigkeit einen allgemeinen Artikel vor, welcher als §. 1 mit der Überschrift „allgemeiner Grundsatz“ vorangestellt würde und also lautet: „Die Begehung oder Unter-lassung einer Handlung ist nur insofern strafbar, als sie durch ein Gesetz, nach dessen Wortsinn oder unverkennbarem Sinn mit Strafe bedroht ist.“

Diesem Antrag wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 2 des Entwurfes wurde der Antrag gestellt: „daß im zweiten Theil nach den Worten „des auswärtigen Staates“ statt „bestraft“ entweder gesetzt werden soll „beurtheilt“ oder aber „bestraft oder freige-sprochen.“ Auch diesem Antrage pflichtete die Gesetzgebungskommission bei, und schlägt Ihnen vor, statt „bestraft“ zu setzen „beurtheilt.“

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Ueber die im §. 3 angeführte körperliche Büchtigung werden Sie später entscheiden, so daß ich zu dem bei §. 4 und §. 5 erheblich erklärt Antrage übergebe, welcher auf Beibehaltung vollständiger Offentlichkeit der Ent-hauptung und dahin geht, daß das Mittel, wodurch die Enthauptung vollzogen werden soll, nicht bezeichnet werde. In Büchtigung dieser erheblich erklärten Anträge wird statt der §§. 4 und 5 folgende Redaktion in einem Paragraph vorgeschlagen: „Die Todesstrafe soll öffentlich durch Enthauptung vollzogen werden. Eine Schärfung derselben findet nicht statt.“

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei der Berathung der §§. 6 bis 27 sind drei allgemeine Anträge gefallen, welche zu erledigen sind, ehe zur Behandlung der einzelnen Paragraphen übergegangen werden kann. Der erste Antrag lautet: „überall im ganzen Gesetzbuche statt des Ausdruckes „die Strafe ver-wirken“ zu setzen „die Strafe verschulden.“ Dieser Antrag ist schon seiner Zeit in der Gesetzgebungskommission gestellt worden. — Die Gründe haben bloß auf Sprachrichtigkeit Bezug. Gleich dem von andern Seiten angefochtenen Wort „Freiheitsstrafe“ ist aber der Ausdruck „die Strafe verwirken“ in der neuen Gesetzesprache durchgängig aufgenommen; er findet sich z. B. im bayerischen Strafgesetzbuch von 1813,

im hannöverischen Entwurfe, im sächsischen, württembergischen, zürcherischen, luxemerischen, braunschweigischen und badischen Strafgesetz. Er ist in einem Geseze, wo die Ausdrücke „Schuld“ „schuldig“, „verschuldet“ ohnedies häufig vorkommen, zur Redaktion oft bequemer zu gebrauchen, als „verschulden“, und es ist nicht wohl einzusehen, warum ein in fast allen deutschen und schweizerischen Legislationen gebräuchlicher Ausdruck nun überall in unserm Entwurfe aufgesucht und aus demselben verbannt werden sollte. Die Gesetzgebungskommission trägt daher an, diesen Ausdruck beizubehalten.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Der zweite erheblich erklärte allgemeine Antrag geht dahin, alle auf die Behandlung der Straflinge bezüglichen Vorschriften an die innere Hausordnung oder das Gefangenschaftsreglement zu verweisen. Die Gesetzgebungskommission konnte diesem Antrage nicht beipflichten, und zwar aus folgenden Gründen: Was einen Bestandtheil der Strafe selbst bildet, oder zum Wesen einer bestimmten Strafart im Gegensatz gegen andere Strafarten, gehört, ist im Geseze aufzunehmen. Dahin gehört z. B. die Einschließung, der Zwang zur Arbeit, die Art der Arbeit, der Nahrung und der Kleidung im Allgemeinen u. s. w. Wie sollte das Strafgesetz sonst den Bürger von Verbrechen abhalten können, wenn dieser die Strafüb'l nicht kennt, welche dem Übertreter warten? und was wäre sonst das Strafgesetz anders, als der Ausspruch, wer dieses oder jenes Verbrechen begehe, werde im Zuchthause oder Gefängniß z. während einer bestimmten Anzahl von Jahren so behandelt werden, wie die Hausordnung das Nächste zu bestimmen habe? — Der Charakter einer Strafart muß daher in seinen Hauptzügen im Geseze vorgezeichnet sein; Sache des Reglements ist es dann, die vom Geseze vorgeschriebene Aufgabe im Einzelnen auszuführen, und zu diesem Ende dürfen ihm die Schranken nicht zu eng gesteckt werden, damit es freien Spielraum habe, den Fortschritten des Gefängniswesens folgend, rücksichtlich der Polizei, der Anstalt oder der Besserung der Straflinge u. s. w. jeweilen das Zweckmäßige zu veranstalten. Durch §. 18 sind alle solche wandelbaren Vorschriften bereits dem Reglement zugewiesen; und, möchte auch bei einzelnen Strafarten dieser oder jener Zug aus dem Geseze gestrichen werden, so wäre doch wahrhaftig nicht zu ratzen, der Hausordnung im Allgemeinen eine andere Aufgabe zu stellen, als in diesem Paragraphen geschehen ist. Die Gesetzgebungskommission trägt daher dahin an, daß Sie, Tit., von diesem Antrage abstrahiren möchten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Der dritte erheblich erklärte allgemeine Antrag geht dahin: „irgendwo den Straflingen die Aussicht zu eröffnen, daß bei guter Aufführung ihre Strafzeit abgekürzt werden könne.“ Auch diesem Antrage kann die Gesetzgebungskommission nicht beipflichten. Das Gesez bestimmt jedem Verbrechen die Strafe, welche demselben angemessen scheint, und gestattet dabei dem Richter einen sehr großen Spielraum, um dieselbe der Individualität der einzelnen That und des Thäters anzupassen. Für bloßes Wohlverhalten des Straflings — was nichts als Pflicht und Schuldigkeit desselben ist — eine Abkürzung seiner Strafzeit zu versprechen, wäre ein Widerspruch des Gesezes mit sich selbst. Zeigt es sich ausnahmsweise, daß bei einem Gefangenen der Zweck der Strafe früher erreicht wurde, als Gesetz und Richter vorausgesetzt, so mag Gnade den Rest dieser Strafe aufheben. Würde aber diese zum Voraus im Strafgesetz in Aussicht gestellt, so wäre sie eben nicht mehr Gnade, und jeder Strafling, welcher sich kein Vergehen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen ließe, hätte ein Recht auf die Abkürzung der Strafe. Die Begnadigung selbst kann nicht in ein Strafgesetzbuch aufgenommen werden, indem sie nicht dahin gehört. Auch hier trägt daher die Gesetzgebungskommission dahin an, von diesem Antrage zu abstrahiren.

In der Umfrage unterstützen vorerst die Herrn Altstaats-schreiber May und Fellenberg den seiner Zeit erheblich erklärten Antrag; auf die von den Herren Regierungsrath von

Tillier, Blumenstein und dem Herrn Berichterstatter ertheilten Aufklärungen ziehen sie ihre Anträge zurück, und der Antrag der Gesetzgebungskommission, den in Anfrage liegenden Artikel fallen zu lassen, wird durchs Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Zu §. 6 gehört folgender erheblich erklärte Antrag: „Die §§. 6—12 an die Kommission zurückzuweisen, damit näher untersucht werde, ob nicht die Schellenwerk und Zuchthausstrafe verschmolzen werden sollten.“ Damit hängt wohl der andere Antrag zusammen: „alle Bestimmungen, die sich auf die Folgen der verschiedenen Strafarten, hinsichtlich der Echrenfähigkeit der Straflinge, beziehen, zu neuer Berathung zurückzuweisen.“ Die Gesetzgebungskommission hat diese beiden Anträge einer genauen Prüfung unterworfen; sie stimmt den beiden Anträgen vollkommen bei, und hat bereits den allgemeinen Theil des Entwurfs denselben gemäß umgeändert.

Stettler. Ich huldige der Ansicht, daß statt der drei Enthaltungsstrafen, Schellenwerk, Zucht- und Arbeitshaus, nur zwei Gattungen derselben aufgestellt werden. Ich bezweifle indessen, daß die Weglassung des Schellenwerks einen guten Eindruck auf das Volk machen werde, indem dieselben, durch die lange Gewohnheit, unter Schellenwerk die schärfste und unter Zuchthaus eine mildere Enthaltungsstrafe sich zu denken, nun glauben würde, die scharfe Schellenwerkstrafe sei abgeschafft und es bleibe nur noch das Zuchthaus als mildere Strafe. Daher halte ich dafür, daß der Ausdruck Schellenwerk als Bezeichnung der entehrenden, und der Ausdruck „Zuchthaus“ als Bezeichnung der nicht entehrenden Enthaltungsstrafe beibehalten, und entgegen der Ansicht der Gesetzgebungskommission, an die Stelle von Zuchthaus und Arbeitshaus gesetzt werde.

Aubry, Regierungsrath. Die Bemerkung, welche Herr Stettler vorbringt, ist der Gesetzgebungskommission keineswegs entgangen. Der Name kann für den Augenblick einen gewissen Eindruck erregen, aber die Sache bleibt deswegen doch die nämliche, gebe man ihr eine Benennung, welche man wolle. Ich erinnere mich noch wohl, daß man im Verfassungsrathe lang unschlüssig war, ob man den Präsidenten des Großen Raths „Schultheiß“ oder „Landammann“ benennen wolle. Die Verurtheilten mögen in der Abtheilung des „Schellenwerks“ oder des „Blauhauses“ eingesperrt sein, dieß soll den Großen Rath nicht aufhalten. Diesen Artikel zurückzuweisen, hieße die Vollziehung des Gesezes um mehrere Monate verspätet. Ich glaube daher, man solle die Benennung beibehalten, wie sie sich im Gesetzesentwurfe vorfindet.

May glaubt, es wäre gefährlich, die Benennungen der Kettenstrafe (travaux forcés) und der Einsperrung (réclusion) abzuändern, indem selbige nicht bloß mit dem volkstümlichen Sprachgebrauch übereinstimmen, sondern auch dem Bedürfnisse ganz entsprechen, die verschiedenen Stufen der Strafe zu unterscheiden. Es scheint ihm zweckmäßig, als Kriminalstrafen bloß die Kettenstrafe (travaux forcés) und die Einsperrung (réclusion) beizubehalten, und die andern Strafen als korrektionelle zu betrachten. Deswegen schließt er dahin, daß die Bestimmungen des Entwurfs in Betreff der obbemerkten zwei Benennungen nicht geändert werden; überdies stimmt er demjenigen bei, was von der Kommission an den in der Diskussion liegenden Artikeln geändert wurde.

May, Altstaatschreiber. Man könnte glauben, es sei dies eine unbedeutende Sache und nicht der Mühe werth, darüber zu reden, indessen muß man Rücksicht nehmen auf den Begriff, welchen das Volk mit irgend einem Ausdruck verbindet. Jeder im Volke weiß, daß mit dem Begriff und mit dem Ausdrucke Schellenwerk eine harte und entehrende Enthaltungsstrafe, mit dem Ausdrucke Zuchthaus aber eine weniger harte und weniger entehrende gemeint ist. Vereinigen wir nun, was früher unter Schellenwerk und Zuchthausstrafe verstanden war, in eine Enthaltungsstrafe mit der Benennung Zuchthaus, so möchte das wohl bei unserem Volke eine Begriffsverwirrung hervorrufen, welche erst nach längerer Zeit gehoben würde, um so mehr, als das Arbeitshaus eine mildere Enthaltungsstrafe sein soll als das gegenwärtige Zuchthaus. Die Leute würden sagen,

wir haben kein Schellenwerk mehr, sondern bloß noch ein Zuchthaus und ein Arbeitshaus, und dieß würde keinen guten Effekt machen. Das Wort Schellenwerk ist ein Provinzialismus, und kommt her von dem Worte Schellen, was beinahe gleichbedeutend ist mit Ketten. Es wird nun späterhin noch ein Artikel vorkommen, wo die Ketten als Strafverschärfung beantragt werden sind. Sollte dieser Artikel dann Ihnen, Tit., belieben, so wäre dann das Wort Schellenwerk nicht ganz unpassend. Da man jedenfalls durch die Umwandlung des Wortes Schellenwerk in Zuchthaus nichts gewinnt, wohl aber zu befürchten ist, daß das Volk den lehtern Ausdruck mißverstehe, so möchte ich dem Antrage des Herrn Stettler beipflichten.

Romang. Ich glaube auch, daß durch die Umänderung des Ausdrucks nicht viel gewonnen werde; da indessen der Hauptgrund, warum man früher die härteste Enthaltungsstrafe Schellenwerk genannt hat, nämlich die Schellen, wegfallen sind, und es im Volke bald bekannt sein wird, daß das Zuchthaus der bisherigen Schellenwerkstrafe gleich kommt, so stimme ich zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Beerleider. In der vorigen Wintersitzung wurde der Antrag erheblich erklärt, statt vier Enthaltungsstrafen nur drei aufzustellen. Darauf gestützt, trägt nun die Gesetzgebungskommission an, daß die Schellenwerkstrafe abgeschafft und das Zuchthaus, Arbeitshaus und das Gefängnis beibehalten werde. Ich für meinen Theil kann diesem Antrage nicht beipflichten. Bis jetzt hatten wir in unsren Strafinstitutionen zwei Arten von peinlicher Freiheitsbeschränkung, nämlich die Schellenwerk- und Zuchthausstrafe. Seit einer langen Reihe von Jahren sind diese beiden Institutionen den Begriffen unseres Volkes bekannt, Sedermann weiß, was darunter zu verstehen ist; durch den Strafgesetzentwurf ist die Todesstrafe so viel als abgeschafft, indem sie nur noch auf Mord mit Prämeditation gesetzt ist, und ich wünsche der Republik zu diesem unverkennbaren Fortschritte Glück. Es scheint mir nun aber nicht klug, diejenige Strafe, welche der Todesstrafe am nächsten steht, nämlich das Schellenwerk, abzuschaffen und dasselbe durch das Zuchthaus zu ersetzten. Ich stelle daher den Antrag, daß die beiden peinlichen Strafen, nämlich das Schellenwerk und das Zuchthaus, beibehalten, dagegen aber das Arbeitshaus gestrichen werde. Der Nutzen der Arbeitshäuser ist zwar unverkennbar, sie haben aber allein zum Zweck Enthaltung mit Zwang zur Arbeit, und gehören demnach nicht in ein peinliches Strafgesetzbuch.

Fellenberg. Ohne die von Herrn Beerleider ausgesprochene Meinung hätte ich das Wort nicht ergriffen. Mir kommt es wichtig vor, den Impuls der Gesetzgebung zu Arbeitshäusern nicht fallen zu lassen; wir bedürfen derselben, um eine Menge Leute, welche durch ihre Faulheit den Gemeinden zur Last fallen und sich vom Betteln ernähren, zur Arbeit anzuhalten. Wills Gott, kommt es dazu, daß wir solche Tagediebe dazu zwingen können, ihr Brod im Schweiße ihres Angesichtes zu verdienen, anstatt daß sie faulzenzen und von dem Brode der rechtlichen arbeitsamen Menschen essen. Solche Leute sind nicht nur für ihre Person den Gemeinden und der Menschheit zur Last, sondern sie gewöhnen auch ihre Kinder und ihre Familie zum Nichtstun, der Schule alles Uebels. Ich stimme daher mit voller Überzeugung zur Beibehaltung der Arbeitshäuser, denn wenn wir auch nicht mit einem Mal alle Menschen zu arbeitsamen Leuten umschaffen können, so ist doch damit der Grund gelegt, daß nach und nach die Trägheit und die Scheu vor Arbeit bei späteren Generationen vermindert wird.

Weber, Regierungsrath. Ja, Tit., es ist schwer es Allen zu treffen. Mit einer überwiegenden Mehrheit haben Sie früher erkannt, das Schellenwerk und das Zuchthaus in eine peinliche Strafe zu vereinigen, die Administration damit zu vereinfachen und das Arbeitshaus beizubehalten. Ueber die Weglassung des Arbeitshauses und die Beibehaltung der beiden peinlichen Strafen, Schellenwerk und Zuchthaus, will ich nicht wiederholen, was in der Sitzung vom 22. Hornung 1843 dafür und dawider ist angebracht worden, und berufe mich daher ganz einfach auf die dazumal auseinandergesetzten Gründe; ich müßte Sie sonst mehr als eine Stunde lang aufhalten; den Umstand allein erlaube ich mir hervorzuheben, daß die Streichung des

Arbeitshauses nur 13 Stimmen erhielt, und dagegen mit großer Mehrheit beschlossen wurde, daßselbe beizubehalten. Die Gesetzgebungskommission hat sowohl der Beibehaltung des Arbeitshauses als der Verschmelzung der beiden peinlichen Enthaltungsstrafen in Eine beigeistimmt; wollten Sie nun, Tit., ungeachtet dieser Vorgänge, das Schellenwerk und Zuchthaus beibehalten und das Arbeitshaus streichen, so hätte dieß zur Folge, daß der allgemeine Theil des Entwurfes nochmals der Gesetzgebungskommission zu neuer Umarbeitung zugestellt werden müßte, und so die ganze Arbeit um ein halbes Jahr verschoben würde. Ob dieses Ihr Wille ist, wird sich bei der Abstimmung erzeigen. Was die Benennung der peinlichen Enthaltungsstrafe betrifft, so schlägt Ihnen die Gesetzgebungskommission vor, dieselbe Zuchthaus zu nennen, da die Schellen wegfallen. Im Uebrigen bleibt die Zuchthausstrafe ganz die nämliche, wie die bisherige Schellenwerkstrafe. **Hr. May** glaubt, man solle den Namen Schellenwerk beibehalten, weil in einem späteren Artikel die Anlegung von Ketten gestattet wird; man muß aber hier wohl unterscheiden, daß die Anlegung von Ketten im Art. 18 nicht als Strafverschärfung, sondern einzig als Disziplinarmittel gestattet ist; der Richter selbst kann keine Kettenstrafe erkennen. Es wurde bemerkt, das Volk wisse, was unter Schellenwerk zu verstehen sei, und wenn man jetzt statt dessen Zuchthaus setze, so können leicht irrite Begriffe entstehen. Ich halte diesen Grund nicht für richtig, das Volk wird sehr bald wissen, was es mit der jetzigen Zuchthausstrafe für eine Bevandtniß haben, daß dieselbe gleich dem früheren Schellenwerk und entehrend sei. Ich will nicht weitläufiger sein und stimme zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt, stimmt zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Die Herren Beerleider und Migny ziehen ihre Anträge zurück und schließen sich dem Antrage des Herrn Stettler an.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Gesetzgebungskommission 68 Stimmen.
Für denjenigen des Herrn Stettler 22 "

Weber, Regierungsrath. Es wurde zu §. 7 erheblich erklärt, "einen Zusatz beizufügen, nach welchem als Verschärfung der Strafe bei schweren Verbrechen die Ketten anzuwenden sind" womit auch wohl als Folge der Antrag zusammenhängt, neben "Schellenwerkstrafe" zu sehen, "oder Kettenstrafe." Sie haben so eben, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Gesetzgebungskommission, nur Eine kriminelle Strafe aufzustellen erkannt. Damit fällt dieser ganze Antrag dahin; sonst müßten Sie alle zu peinlicher Strafe Verurtheilten mit Ketten beladen, was Niemand wollen kann; die Gründe gegen das Anschmieden an Ketten und Anlegen von Metall habe ich in der früheren Diskussion weitläufig auseinandergesetzt; ich verweise daher lediglich auf das Gesagte. Die Gesetzgebungskommission räth Ihnen an, diese Anträge fallen zu lassen.

Durchs Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. In Folge Ihres so eben gefassten Beschlusses muß nun im §. 8 das Minimum der Zuchthausstrafe unter 6 Jahre gesetzt werden. Die Kommission trägt auf 3 Jahre an.

Durchs Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 8 wurde vorgeschlagen, das Maximum der Schellenwerkstrafe auf wenigstens 25 Jahre zu erhöhen. Die Gesetzgebungskommission räth davon ab, und zwar aus Gründen, welche der Redaktor, Herr Bihus, treffend angebracht hat. Ich will so frei sein, seinen Bericht hier wörtlich abzulesen. "Es ist für Unbefangene auffallend, welche Anstrengung verwendet wird, wenn es sich darum handelt, die Menschenwürde gegen die Einführung körperlicher Züchtigung, oder gegen den Beibehalt des Verlustes gewisser Ehrenrechte, als Folge einer Strafart, aufrecht zu erhalten, und wie dagegen bei dem Vorschlage, einen Uebertreter auf 20 Jahre, das heißt, mindestens auf den schönsten und wichtigsten Theil seines Lebens einzusperren, nicht nur keine Missbilligung laut wird, sondern

sogar der Vorschlag geschieht und erheblich erklärt werden kann, diese Freiheitsberaubung doch wenigstens noch auf 5 Jahre zu verlängern. Was will man damit? Glaubt man, der Verbrecher, welcher nach zwanzigjähriger Zucht nicht gebessert worden, werde es nach fünfundzwanzig Jahren mehr sein? Hofft man, die Aussicht, fünfundzwanzig oder dreißig Jahre eingesperrt zu sein, werde den Willen zur Besserung, — ohne welchen diese nur Schein ist — stärker hervorrufen, kräftiger beleben und unterhalten, als die Aussicht auf eine kürzere Strafzeit? oder meint man, der Mensch, welcher am Rande des Verbrechens steht, werde darum seiner Leidenschaft leichter Meister werden, wenn im Gesetze die Strafdrohung um ein paar Jahre geschärfzt wird? Das Alles gewiß nicht, auch scheint der einzige Grund dieses Vorschlags die Bemerkung gewesen zu sein, daß für einen Verbrecher, welchem nur eine Stimme zum Tode fehlt, ein zwanzigjähriges Schellenwerk nicht hinlänglich scheine. Dies ist aber nichts Außerordentliches; wenn auch nur eine Stimme fehlt, so ist nicht das vom Gesetze vorgeschriebene Quantum von Überzeugung vorhanden, und so kann ebenfalls, wie z. B. wo Nothwehr vorgeschüttzt worden, von einer einzigen Stimme Freisprechung oder Tod abhängen, ohne daß deshalb vorgeschlagen würde, die Nothwehr doch jedenfalls mit 25 Jahren Schellenwerk zu bestrafen. Diese Argumente sind so klar und schlüssig, daß ich kein Wort mehr beifügen will, sondern den einstimmigen Antrag der Gesetzgebungskommission, welche von einer Erhöhung des Maximums der Enthaltungsstrafe abstrahieren will, Ihnen, Sir, zur Genehmigung empfehle.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 9, wie überall, wo das Wort „Schellenwerkstrafe“ vorkommt, ist nun zu setzen „Buchthausstrafe.“ Bei diesem Paragraph sind zwei Anträge erheblich erklärt worden, nämlich: 1) „Die Nummer 2 als eine allzu große Beschränkung enthaltend, zu neuer Berathung zurückzuweisen, und dabei noch im Speziellen erwägen, ob den Schellenwerksträflingen nur die Fähigkeit in Scheidungs- und Paternitätsfällen vor Gericht zu erscheinen eingeräumt werden solle, dagegen aber die Unfähigkeit, in allen andern Rechtsgeschäften zu verhandeln, festzulegen sei.“

2) „Bestimmtere und umfassendere Vorschriften in Hinsicht auf die Rehabilitation zu verlangen und insbesonders im §. 12, „nach den Worten „bei dem Gericht“ einzuschalten, „welches in letzter Instanz geurtheilt hat.“ Die Kommission hat beiden Anträgen Rechnung getragen, so daß der §. 9 nun also lauten würde:

„Die Verurtheilung in die Buchthausstrafe hat zur Folge: 1) „Bevochtung bis nach überstandener Freiheitsstrafe.“ 2) „Den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf Lebenszeit.“

„Es darf jedoch der zu Buchthausstrafe Verurtheilte fünf Jahre nach ausgestandener oder durch Begnadigung aufgehobener Freiheitsstrafe um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit sich bei dem Gerichte, das in letzter Instanz geurtheilt, bewerben, welches, je nach der Natur des Verbrechens, das seine Bestrafung zur Folge hatte, auf genügende Bescheinigung seines seitherigen Wohlverhaltens hin dem Gesuche entsprechen kann. Diese Wartzeit kann in Fällen schwerer Verbrechen durch das richterliche Urtheil bis auf 15 Jahre verlängert werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Die §§. 10, 11 und 12 sind nun zu streichen. Zu §. 13 wollte ich zuerst einen Zusatz in Betreff der Bevochtung der Arbeitshaussträflinge; ich habe denselben jedoch zurückgezogen, weil es mir besser scheint, darüber gar nichts zu sagen. Hat der Sträfling nichts, so braucht er keinen Verwalter, hat er etwas, so kann er einen bestellen, und thut er das nicht, so kann man ihn wegen unverständigen Handlungen oder als übler Haushalter bevochten. Die Gesetzgebungskommission bringt hier aber eine neue Modifikation, dahn gehend, daß die Arbeitshaussträflinge sich durch eine besondere, gleichförmige Kleidung von den übrigen Sträflingen unterscheiden sollen. Es ist diese Bestimmung im Interesse der Disziplin und Polizei, namentlich zweckmäßig bei Arbeiten im Freien.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Wegen der Vereinigung der beiden peinlichen Enthaltungsstrafen ist es nur nothwendig, daß im §. 14 das Maximum der Arbeitshausstrafe erhöht werde. Die Kommission trägt auf ein Maximum von 10 Jahren an. Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 15 sind drei Bemerkungen erheblich erklärt worden:

- 1) „Den Unterschied im zweiten Satz zwischen den Sträflingen, welche bezahlen können und solchen, welche nicht zu bezahlen im Stande sind, fallen zu lassen.“
- 2) „Dass daselbst gesetzt werden solle „zu bezahlen“ statt „zu bestreiten vermögen.““
- 3) „Bei §. 15 Nr. 3 einzuschalten „mit Vorbehalt der Bestimmungen des Gefangenschaftsreglements.““

Den zweiten Antrag giebt die Gesetzgebungskommission zu und es wäre demnach statt der Worte „zu bestreiten vermögen“ zu setzen „zu bezahlen.“ Dem ersten und dem dritten Antrag bingegen wird nicht beigeschichtzt, indem durch erstern gerade dasjenige erzweckt wurde, was der Antragsteller vermeiden wollte, nämlich: gleiche Strafe für gleiche Vergehen. Die Gefängnisstrafe will nichts Anderes, als eine momentane Beschränkung der Freiheit. Diese würde aber durch diesen Antrag bei den Einen verschärft, bei den Andern nicht.

Der letzte Antrag kann deshalb nicht zugegeben werden, weil er sonst bei allen Bestimmungen den einzelnen Enthaltungsstrafen zu Vermeidung irriger Auslegung eingeschaltet werden müßte, was überflüssig ist. Die Bestimmungen des §. 18 genügen.

Sämtlichen Anträgen der Gesetzgebungskommission wird durch's Handmehr beigeschichtzt.

Weber, Regierungsrath. Zu §. 18 wurde vorgeschlagen, nach den Worten „engern Gewahrsam“ beizufügen „in dunkler Zelle.“ Da sich auch dieser Zusatz von selbst versteht, und in das Reglement gehört, so rathet Ihnen die Gesetzgebungskommission an, davon zu abstrahieren.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei'm §. 19 ist keine Bemerkung gemacht worden. Die Gesetzgebungskommission trägt aber dennoch dahin an, daß der Ausdruck „abzurieben“ besserer Deutlichkeit wegen umgewandelt werde in „anzurechnen.“ Ein Sträfling, welcher z. B. zu 18 Monaten Gefängnis verurtheilt worden ist, und wegen Krankheit 2 Monate lang im Spital zubringen mußte, hat dann nur noch 16 Monate lang im Gefängnis auszuharren. Es ist der Sinn, daß die während der Strafzeit im Spital zugebrachte Zeit an der Strafzeit abgerechnet werden solle.

Nach einer kurzen Diskussion wird der Antrag der Gesetzgebungskommission durch's Handmehr genehmigt, jedoch unter Vorbehalt einer noch bessern Redaktion.

Weber, Regierungsrath. Im §. 21 schlägt die Gesetzgebungskommission vor, statt dreijähriges Arbeitshaus einer zweijährigen Buchthausstrafe, nur fünfjähriges Arbeitshaus einer dreijährigen Buchthausstrafe gleichzusetzen.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 22 ist angetragen worden, „jede Verweisung auf unbestimmte Zeit durch einen besondern Zusatz zu untersagen.“ Obgleich dieses bereits in den §§. 23 und 24 liegt, so wird dennoch angetragen, bei §. 22 nach „Verbote“ einzuschalten, während einer bestimmten Zeit.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Zu Nr. 4 §. 23 wurde vorgeschlagen, statt der Worte „wo zugleich Gewißheit — — „durchzubringen“ gesetzt werde „wo zugleich keine besondern Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß der Verurtheilte nicht im Stande sei u. s. w.“ Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen, daß man statt „Gewißheit“ setzt „Aussicht.“ Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Dem bei §. 25 gefallenen Antrag, die zwei letzten Sätze von „der Eingegrenzte hat sich“ — bis an's Ende zu streichen, stimmt die Gesetzgebungskommission bei.

Durch's Handmehr erkannt.

Weber, Regierungsrath. Im §. 28 sind die Worte „und 12“ zu streichen, ebenso der ganze §. 34, betreffend die körperliche Züchtigung, insofern Niemand dieselben reproduziert.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 35 Nr. 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, „dass der Verlust einträglicher Rechte oder Berufsbarten nur eintreten solle, insofern das Verbrechen mit diesem Rechte oder dieser Berufsart in besonderer Beziehung gestanden sei.“ Diesem Antrag beipflichtend, schlägt die Gesetzgebungskommission den Zusatz vor: „welcher zum Be- huf der Verübung eines Verbrechens missbraucht worden sind.“

Ich habe seiner Zeit bei diesem Paragraphen das Bedenken geäußert, ob nicht die Lebenslänglichkeit dieser Strafe bloß auf den Rückfall beschränkt werden sollte; auf die mir gemachte Bemerkung aber, dass es erste Fälle eines Verbrechens geben könne, welche gravierender sind, als manche Rückfälle, und dass die Wichtigkeit gewisser Berufe, — wie z. B. des Arztes bei der Kinderabtreibung, — es nicht erlaube, eine Wiederholung des Verbrechens abzuwarten, bin ich von dieser Meinung zurückgekommen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 38 ist zu streichen als Folge der Streichung des §. 34 „außer dem im §. 34 genannten Falle.“ Ebenso im §. 39 „durf eine körperliche Züchtigung — — — stattfinden.“

Zu §. 40 ist der Antrag erheblich erklärt worden, „dass statt einfach beurtheilt“ gesetzt werde: „zugleich mit dem Straffalle beurtheilt, und es wird wo möglich der Betrag des Schadensersatzes zugleich bestimmt; mit der weitern Vervollständigung, dass da, wo diese Bestimmung nicht sofort stattfinden könne, das Verfahren der Moderation eintreten solle.“

Es gehört der Grundsatz in den Civilcode, wo er bereits enthalten ist; das Verfahren dagegen wird in dem Kriminalprozess (Aldhästionsprozess) bei den Vorschriften über das Endurtheil seinen Platz finden. Die Gesetzgebungskommission bittet, nicht so fremdartige Dinge in den Entwurf aufzunehmen und lieber den ganzen Paragraphen zu streichen.

Durch's Handmehr wird die Streichung des Paragraphen genehmigt.

Weber, Regierungsrath. Den drei zu §. 43 erheblich erklärt Anträgen stimmt die Gesetzgebungskommission bei, in Folge welcher der beendigte Versuch von einem Dritttheil bis zu zwei Dritttheilen der dem vollendeten Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe bestraft werden kann, statt des Ausdrucks „übergegangen“ gesetzt werden soll „übergegangen“, und die Strafe des nicht beendigten Versuches von einem Zwölfttheil bis zur Hälfte der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens, und wo diese in Todesstrafe besteht, von 3 bis zu 15 Jahren Zuchthaus steigern kann.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 45 wird von der Gesetzgebungskommission folgender Zusatz vorgeschlagen: „Hat jedoch der Thäter völlig untaugliche und unschädliche Mittel aus „Einfalt oder abergläubigem Wahn gewählt, so bleibt seine Handlung straflos.“ Wir wollen keine Hexenprozesse mehr. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 37 wurde gewünscht, dass man statt einfach „Verlehung“ sage „Rechtsverlehung.“ Ob das eine oder das andere hier steht, kommt ganz in's Nämliche heraus. Daher angetragen wird, es bei dem Worte

Verlehung bewenden zu lassen, um so mehr, da sonst zwei Mal hintereinander das Wort „Rechts“ zum Vorschein käme. Der Versezung der Ziffer 1 im §. 49 nach den Worten „davon ab“ wird beipflichtet.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Zu §. 54 sind zwei Bemerkungen erheblich erklärt worden:

- 1) „Aus der Begriffsbestimmung die Worte „unmittelbarem Interesse an der That wegzulassen.“
- 2) „den §. 8 der nötigen Ergänzung in Hinsicht auf die Bande zurückzuschicken.“

Die Kommission hat beiden Anträgen Rechnung getragen. Die Beschaffenheit des sinnlichen Interesse, ob dieses mittelbar oder unmittelbar durch das, was der Thäter vornimmt, befriedigt wird, entscheidet nichts für den Begriff des Komplotanten. Es kann Sennard Komplotant sein und doch nur ein mittelbares Interesse an der That haben. Die Gesetzgebungskommission schlägt daher vor, diesen Paragraphen also umzuändern: „Wenn „Mehrere, ein bestimmtes Verbrechen als Miturheber gemeinschaftlich zu begehen, miteinander gleichzeitig oder durch späteren Beitritt, beschließen, (Komplot) so ist (wo der besondere Theil dieses Gesetzbuches nichts Anderes bestimmt), Jeder derselben, welches zu der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, mit der Strafe des vollendeten Verbrechens u. s. w.“

Was die Bande betrifft, so muss hier um so eher etwas über ihren Begriff und Bestrafung gesagt sein, als im §. 132 nur die Rede ist von einer auf schwere Verbrechen abzielenden Bande, weil ferner Banden ausdrücklich nur für geringere Vergehen, z. B. kleinere Diebstähle, Geldentwendungen, geringere Beträgereien abgeschlossen, namentlich unter Juden und unter der Jugend gar nicht selten sind, und diese nicht straflos sein dürfen. Es wird daher vorgeschlagen, die §§. 132 und 133 als neue Paragraphen nach §. 56 einzuführen, und den so eben ausgesprochenen Ansichten gemäß den §. 132 folgendermaßen zu redigieren: „Wenn sich wenigstens drei Personen zu Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen, welche (wenigstens in den schwersten Fällen) mit Arbeitshaus oder einer noch höhern Strafe bedroht sind, vereinigt haben, so ist eine solche Bande nach folgenden Vorschriften zu bestrafen:

- 1) Wenn die Vereinigung zu Verübung von Mord, Brandstiftung oder Raub eingegangen worden, so sollen die Anstifter der Bande mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren belegt werden.
- 2) Bei einer Verbindung zu Verübung anderer Verbrechen ist die Strafe der Anstifter der Bande: Arbeitshaus von 2 bis 8 Jahren, die der übrigen Theilnehmer Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren.

Gegen diejenigen Genossen einer Bande aber, welche an dem Komplot oder an der Ausführung eines bestimmten Verbrechens wirklich Theil genommen, oder sich der Begünstigung eines solchen schuldig gemacht haben, kommen die Bestimmungen über Zusammenfluss von Verbrechen zur Anwendung.“

Der §. 133 wird wörtlich beibehalten. Die Gesetzgebungskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung dieser Abänderungen und deren Versezung.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Der von Herrn May bei §. 66 gestellte Antrag: „dass das Strafmaß des Begünstigers — ähnlich wie im §. 60 für den Gehilfen — zu der Strafe des Verbrechers selbst in geeignetes Verhältnis gebracht werde,“ ist von der Kommission nicht gebilligt worden. Der Begünstiger wirkt nicht zur Hervorbringung des Verbrechens, ist daher auch schon in der Aufschrift dieses Titels von den Theilnehmern getrennt worden. Die Größe des verübten Verbrechens steht zu seiner Handlung in keiner bestimmten Beziehung; er verabscheut vielleicht sogar das verübte Verbrechen. Er kann daher durchaus nicht nach Art des Gehilfen behandelt werden; die Strafe, welche der Urheber verschuldet, kann keinen Maßstab der Schuld

des Begünstigers geben; dieser verübt ein selbstständiges Verbrechen, bei dessen Bestrafung die Größe der Schuld des Urhebers zwar zu berücksichtigen ist, aber oft von geringem Einfluß sein dürfte. Die Gesetzgebungskommission trägt auf diese Gründe dahin an, daß der Paragraph beibehalten werde ohne Abänderung.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 67 beantragte Herr Oberrichter Kernen, „daß das Maximum der fünfjährigen Zuchthausstrafe erhöht werden möchte.“ Die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung schien dagegen der Gesetzgebungskommission eher zu hart, da keine geringere Strafart admittirt ist als Zuchthaus, mit seinem Minimum von zwei Jahren. Zürich geht auch nicht höher, Würtemberg und Baden haben höchstens sechsjähriges Arbeitshaus; es ist ferner nicht zu vergessen, daß auch bei diesem Vergehen eine Rücksätzstrafe vorkommen kann, mit $7\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus. Da nunmehr das Zuchthaus mit dem Schellenwerk vereinigt worden ist, so muß auch hier eine Veränderung in der Strafbestimmung stattfinden, zu welchem Ende die Gesetzgebungskommission vorschlägt, nach dem letzten Komma des §. 5 einzuschalten „mit Arbeitshaus von 2 bis 8 Jahren, u. s. w.“

Die Hinweisung auf §. 35, No. 3, welche von mir seiner Zeit beantragt und auch erheblich erklärt wurde, ist als nicht notwendig auszulassen.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 68 wurden drei Anträge gestellt und erheblich erklärt.

- 1) „Daß in No. 1 die Grenze der Burechnungsfähigkeit auf das zurückgelegte zwölfe Altersjahr festgesetzt werde.“
- 2) „Daß in No. 2 folgender Beifazt beigelegt werde: le jugement qui acquittera les coupables placés dans cette catégorie, prononcera leur renvoi entre les mains de l'autorité administrative, pour les faire enfermer dans cet établissement public où ils recevront les soins que commande leur situation physique et morale.“
- 3) „Daß No. 3 zu neuer Berathung an die Kommission zurückgeschickt werde, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob nicht, statt der Unwissenheit über die Gesetze, die Unwissenheit der Thatsachen als Grund der Ausschließung festzusezen sei.“

Was den ersten Antrag betrifft, so hat die Gesetzgebungskommission demselben Rechnung getragen und statt 10 12 Jahre angenommen. Auch der zweite Antrag stimmt mit dem ursprünglichen Entwurf zusammen; es schlägt die Kommission statt der allzuspezialen Vorschriften des Antrags folgenden Zusatz vor: „In den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen ist es Sache der Polizeibehörde, die Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstellen.“ Auch dem dritten Antrag ist Rechnung getragen, und folgende Redaktion vorgeschlagen: „3) Wer in unüberwindlicher unverschuldeten Unwissenheit von Thatsachen die von ihm ausgeführte rechtswidrige Handlung für erlaubt gehalten hat.“

May, Altstaatschreiber, glaubt, daß der Zusatz zum §. 68, welcher in Berücksichtigung des Antrags des Herrn Moreau von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen wird, zu allgemein gestellt sei, und schlägt daher vor, demselben beizufügen, „gegen die Betreffenden.“

Auf den Gegenbericht des Herrn Berichterstatters und des Herrn Landammanns, dahingehend, daß die von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagene Redaktion gar keinen Zweifel zulasse, und daher der Zusatz des Herrn May überflüssig scheine, werden die von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagenen Zusätze und Anträge unverändert mit großer Mehrheit angenommen.

Weber, Regierungsrath. Beim §. 69 sind 4 Anträge erheblich erklärt worden:

- 1) „Daß die Parenthese „sofern in letzterem Falle — zu erwarten ist“ gestrichen werde.“

2) „Daß der Eingang des Paragraphen in folgender Weise redigirt werde: „sera de même non punissable l'action commandée par la nécessité actuelle de la légitime défense.“

3) „Daß dem Paragraphen ein Zusatzartikel, einige Beispiele enthaltend, beigelegt werde, in folgendem Sinne: „Sont compris dans les cas de nécessité actuelle de défense les cas suivants: 1) si l'homicide a été commis, si les blessures ont été faites, si les coups ont été portés en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs ou entrées d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances; 2) si le fait a eu lieu en se défendant contre l'auteur ou les auteurs de vol ou de pillage exécuté avec violence.“

4) „Daß der Schlussatz in folgender Weise redigirt werde: „daß, wirklich oder nach seiner Vorstellung, eine zureichende obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden und der angegebene Zweck ohne Gefahr durch ein gelindes Mittel nicht zu erreichen war.“

Die Gesetzgebungskommission hat allen diesen Anträgen Rechnung zu tragen gefucht und eine ganz neue Redaktion des Paragraphen entworfen, welche folgendermaßen lautet:

„Ebenso bleibt straflos derjenige, welcher in Nothwehr handelt.“

„Die Anwendung der Eigenmacht zur Selbstverteidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß wirklich oder nach der Meinung des Angegriffenen eine zureichende obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden und der Zweck der Vertheidigung ohne Gefahr durch ein gelinderes Mittel, als das angewendete, nicht zu erreichen war, in folgenden Fällen erlaubt:“

- 1) „Gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;“
- 2) „Gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Wegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;“
- 3) „Gegen denjenigen, welcher in eines andern Wohnung oder ein gefriedetes Besitzthum gewaltthätig und unbefugt einzudringen sucht.“

Dieser Antrag der Gesetzgebungskommission wird durchs Handmehr angenommen,

Weber, Regierungsrath. In §. 70 ist nun statt „der selbe“ zu setzen „der Angegriffene.“ Zu den §§. 69—72 wurde der Antrag erheblich erklärt, daß diese Artikel vervollständigt werden durch angemessene Bestimmungen über das Hausrecht und die Selbsthülfe. Diesem Antrage entsprechend, schlägt die Kommission folgenden neuen, zwischen die §§. 72. und 73 einzuschaltenden Paragraphen vor:

„Erlaubte Selbsthülfe. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe in den durch § 70 bezeichneten Schranken im Besondern erlaubt: dem rechtmäßigen Besitzer und denen, die ihm beistehen, um denjenigen, der in sein Besitzthum (§. 69. 3) gewaltthätig und unbefugt eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um entwendetes Gut demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen.“

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Der bei §. 74 erheblich erklärt Antrag, den Ausdruck *pénalité* wo möglich durch einen deutlicher zu ersetzen, betrifft die französische Uebersetzung und wird seiner Zeit berücksichtigt werden.

Bei §. 75 wurden zwei Anträge erheblich erklärt:

- 1) „Daß der Eingang ungefähr auf folgende Weise vereinfacht werde: „Die Verjährung tritt ein: 1) bei Verbrechen, u. s. w.““
- 2) „Daß in Nr. 1 die Verjährungsfrist um je fünf Jahre über das Maximum der Schellenwerkstrafe erhöht werde.“

Die Gesetzgebungskommission kann dem ersten Antrage nicht beipflichten, indem sich der §. 75 auf den §. 74 bezieht, und jener nicht unabhängig von diesem gestellt werden darf. Es

wäre daher von diesem erheblich erklärten Antrage zu abstrahiren. Was den zweiten Antrag betrifft, so war die Kommission über dessen Sinn nicht ganz einig. Der Ausdruck „je“ lässt schließen, es sei die im konkreten Falle verwirkte Strafe gemeint. Ist dies der Sinn, so wäre der Antrag unausführbar. Wäre aber die Meinung die, daß nur fünf Jahre über das Maximum der Schellenwerkstrafe überhaupt verstanden sind, also bei einer Strafe von zwanzig Jahren Schellenwerk fünfundzwanzig Jahr zu deren Verjährung erforderlich, so könnte dies ohne Schwierigkeit angenommen werden. Die Gesetzgebungskommission findet indessen diesen Zeitraum zu lange. Der Hauptzweck der Verjährung ist der, unnützen Untersuchungen den Faden abzuschneiden, indem es öfters schwer hält, nach zwanzig und mehr Jahren die Prozedur gehörig zu instruieren und den erforderlichen Beweis herzustellen. Die Verjährung ist aber nicht nur eine Wohlthat für den Schuldigen, sondern auch für den Unschuldigen, indem diesem nach so langer Zeit die Beweismittel für seine Unschuld verloren gegangen sein können. Es darf daher der Zeitraum der Verjährung nicht zu weit ausgedehnt werden, die Kommission empfiehlt Ihnen aus diesen und früher angebrachten Gründen auch hievon zu abstrahiren.

Schließlich mache ich Sie noch aufmerksam auf eine Modifikation, welche die Nummern 1 und 2, in Folge der Vereinigung der beiden peinlichen Entlastungsstrafen erleiden müssen. Bei Nr. 1 ist statt „Schellenwerkstrafe“ zu sehen „Zuchthaus und zwar bis zu dessen längster Dauer“; und bei Nr. 2 vor den Worten „15 Jahre“ einzuschalten „und welche nicht in Nr. 1 begriffen sind.“

Bei §. 76 stimmt die Gesetzgebungskommission dem erheblich erklärten Antrage, statt „dem zuständigen Gerichte“ zu sehen der „zuständigen Behörde“, bei.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Ueber den Titel „von der Zummessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen“ ist seiner Zeit die Bemerkung gemacht worden, daß derselbe auch von den Erhöhungs- und Minderungsgründen handle. Dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, einfach zu sehen „von der Zummessung der Strafe.“ Ein ferner erheblich erklärter Antrag zu den §§ 83—86 geht dahin, einen Zusatzartikel des Inhalts aufzunehmen: „Die über zusammenstehende Verbrechen aufgestellten Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, insofern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.“ Diesen Zusatz, welcher als neuer Paragraph zwischen die §§. 86 und 87 zu stehen käme, giebt die Gesetzgebungskommission zu und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 88 wurde der Antrag erheblich erklärt, daß in Nr. 3 nach den Worten „das zu Beurtheilende und“ das Wort „das“ eingeschaltet werde. Ich habe früher selbst diesen Antrag gestellt. Es wurde mir aber durch den Herrn Redaktor bemerkt, das Wörtchen „das“ sei absichtlich ausgelassen worden, um die allfällige Mehrzahl früher bestrafter Verbrechen anzudeuten und zu verhindern, daß nicht bloß das zuletzt bestraft zur Beurtheilung der Gleichartigkeit ins Auge gefaßt werde. Ich ziehe hierauf diesen Antrag zurück. — Wie früher, ist auch bei den §§. 83 und 87 zu schreiben statt „übergegangen“ „übergegangen.“

Im §. 91, Nr. 1, ist statt das „zehnte“ nunmehr das „zwölften“ zu sehen, die Nr. 2 ganz zu streichen und die Zahlen 3 und 4 in 2 und 3 umzuwandeln.

Durch's Handmehr angenommen.

Weber, Regierungsrath. Bei §. 92 ist kein Antrag erheblich erklärt worden.

Im Entwurf, §. 8, war das Minimum der Schellenwerkstrafe sechs Jahre, das Minimum der Zuchthausstrafe ist

jetzt nach Ihrem Beschuß drei Jahre. Statt dem aufgehobenen Schellenwerk wird vorgeschlagen zu setzen „Zuchthaus, jedoch nicht unter acht Jahren,“ was kaum zu streng gesunden werden wird, und von dem ursprünglichen bestimmten Strafminimum des sechsjährigen Schellenwerks nicht wesentlich abweicht. Es ist übrigens dieses Minimum nicht zu hoch für Leute zwischen 16 und 19 Jahren, welche ein todeswürdiges Verbrechen begangen haben.

Im §. 93 sind zum Schluß noch in der zweitletzten Linie statt §. 91, Nr. 1—4 zu setzen §. 92 und §. 91 Nr. 3 und 4. Durch's Handmehr angenommen.

Herr Landammann. Somit wäre die Berathung des allgemeinen Theils des Strafgesetzentwurfes vollendet, und es ist derselbe jetzt wieder an die Gesetzgebungskommission zurückzusenden, damit der spezielle Theil darnach umgearbeitet und wo möglich in der nächsten November sitzung behandelt werden könne. Wenn indessen Semand irgendwie noch Redaktionsverbesserungen anzubringen wünscht, so steht es ihm immer frei, dieselben der Gesetzgebungskommission mitzutheilen.

Tagsschungsinstruktion.

Behandlung mehrerer bei der ersten Berathung erheblich erklärter Zusätze.

Artikel 14.

A. Kriegsraketen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird folgender Zusatzartikel durch's Handmehr genehmigt:

„Die Gesandtschaft wird sich dahin aussprechen, es möchte der vom eidgenössischen Oberlieutenant Pictet in Genf entdeckten Bervollkommenung der congregativen Raketen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.“

Artikel 16.

Revision der bestehenden Militärgesetze und Reglemente. Litt. D.

Der Regierungsrath trägt darauf an, von dem Zusatz, daß die Gesandtschaft bei Berathung des Kleidungsreglements auf möglichst Vereinfachung hinzuwirken habe, zu abstrahiren.

Neuhäus, Schultheiß. Es muß zugegeben werden, daß es nicht zweckmäßig und unsern Verhältnissen nicht angemessen sei, die Kleidung und Ausrüstung der Soldaten und der Offiziere allzuprächtig zu machen. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, die Einfachheit sei nicht allzuweit zu treiben, indem dadurch der Militärstand nicht gehoben werde. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Fellenberg. Die Bekleidung unserer Militärs stammt noch aus den Zeiten Friedrichs des Großen her, wo der Kavalleriedienst seinen höchsten Grad erreicht hatte. Damals aber, als unsere heldenmuthigen Vorlätern ihre Heldenthaten verrichteteten, herrschten andere Grundsätze über die Bekleidung. Derselbe war einfach, hinderte die Bewegung nicht und gewährte der im Kriege nothwendigen Kraftentwicklung des menschlichen Körpers freien Spielraum. Seit aber wird unserm Soldaten eine enge städtische Uniform angezogen, in welche derselbe eingewängt, und wo die Schweizerkraft gelähmt wird. Seht frage ich, ist es nicht der Fall, daß wir versuchen, eine zweckmäßiger Kleidung einzuführen, durch welche der Mann nicht eingeengt wird, sondern in welcher er sich frei bewegen kann, und welche dazu dienen soll, mit der Eleganz auch die Zweckmäßigkeit und warme Bedeckung zu gewähren? Wäre z. B. ein Rock, welcher den ganzen Oberleib bis zu den Knien bedeckt, nicht zweckmäßiger als die gegenwärtige Uniform? Bereits sind in Preußen und Frankreich dergleichen Versuche gemacht worden, und die Sache ist der Mühe werth, daß man sie prüfe. Ich stimme daher gegen den Antrag des Regierungsrathes.

Neuhaus, Schultheiss. Da der eigentliche Herr Berichterstatter über diesen Gegenstand nun anwesend ist, so erlaube ich mir, als Mitglied des Grossen Rethes, meine Meinung dahin auszusprechen, daß ich die Ansicht des Herrn Landammanns Fellenberg vollkommen theile und für eine möglichst einfache und zweckmässige Kleidung stimme, in der sich der Soldat frei und ungehindert bewegen kann.

Kurz, Oberrichter. Es kann sich einzlig und allein darum handeln, ob man das entworfene eidgenössische Kleidungsreglement hierseits annehmen wolle oder nicht, und ob, wenn es keine Majorität auf sich vereinigen würde, dasselbe aus den Traktanden fallen solle. Ich meinerseits halte dieses Kleiderreglement für eine wahre Kalamität, und diese Ansicht theilte auch die helvetische Militärgesellschaft, indem sie an die Tagfassung das Ansuchen stellte, man möchte bei den Vorschriften über die Kleidung der Soldaten mit Einfachheit und jedenfalls mit der grössten Beuttsamkeit zu Werke gehen. Diesen Antrag möchte ich hier unterstützen und dahin stimmen, daß dem eidgenössischen Kleidungsreglement die hierseitige Genehmigung nicht ertheilt, und einstweilen gar kein solches Reglement aufgestellt werde. Der günstige Zeitpunkt, um Kleidungsreglemente zu machen, ist jetzt am wenigsten vorhanden, jetzt, wo in Preussen und Frankreich eine vollständige Revolution in der Bekleidung der Soldaten einzutreten, und man von dem Bisherigen vollkommen abgeben zu wollen scheint. Würde die in diejenen beiden Ländern zum Theil bereits eingeführte Kleideränderung sich als zweckmässig erweisen, so wäre es dann der Fall, dieser neuen Mode zu folgen, und nicht bei unsren altväterischen Uniformen mit den kleinen, unpraktischen Rockschößen zu bleiben, welche nicht einmal Taschen decken, was sie decken sollen. Deshalb unterstütze ich den Antrag auf Einfachheit, aber in dem Sinne, daß unsre Gesellschaft auf Verwerfung des Kleidungsreglements antrage. Ich bin überzeugt, daß, wenn das entworfene Kleidungsreglement eine vorschriftsgemäss Mehrheit für sich vereinigte, mehrere Kantone, wie Aargau und Waadt, sich nichts darum bekümmern würden. Die einfache Folge davon wäre, daß der eidgenössische Inspektor bei seinen Inspektionen sagen würde, die Rockschössen seien zu kurz oder zu lang u. s. w.

Saggi, Regierungsrath, älter. Es fragt sich hier, ob wir von der einmal beschlossenen Instruktion zurückkommen wollen oder nicht, und ob man überdies noch die Gesandtschaft dahin instruieren will, daß sie auf möglichste Einfachheit in der Militärkleidung antrage; was den lehren Punkt betrifft, so ist gewiß Niemand mehr für die Einfachheit, als das Militärdepartement, und diesem Grundsatz gemäß kann auch im Jahre 1833 die Frage zur Sprache, ob nicht die unnützen und kostspieligen Epauletten der Offiziere abzuschaffen seien. Es fand aber diese Ansicht keinen Anhang. Es ist der Bekleidung unsrer Soldaten der Vorwurf gemacht worden, sie sei unzweckmässig, sie sei zu eng, werde bald im Vergleich mit den Soldaten der übrigen Länder altväterisch erscheinen. Ich habe Soldaten von vielen Nationen gesehen, französische, sardinische, österreichische u. s. w., und dennoch habe ich nicht gefunden, daß sich der Schnitt unsrer Kleidungen so sehr von denjenigen fremder Regimenter unterscheide, im Gegentheil habe ich finden müssen, daß der Schnitt der Uniformen beinahe überall der nämliche ist, und er wird noch lange der nämliche bleiben. Was die vorgeworfene Einzwängung unsrer Soldaten in enge Kleider betrifft, so muß ich auch diese von der Hand weisen. Jeder Rekrut bekommt im Anfang eine Uniform, welche für denselben mehr als groß genug ist, und in welcher er sich ungedeindert bewegen kann. Sie ist darauf berechnet, daß die jungen Leute noch wachsen werden. Ob sie aber mehr wachsen werden, als die Uniform es erlaubt, das kann das Militärdepartement nicht wissen; wenn Sie es wissen, Bit., so müssen Sie darüber erkennen. Ich komme nochmals auf die Einfachheit zurück. Es ist diese ganz schön, aber sie hat auch ihr Ziel, welches zu überschreiten ich nicht anrathen möchte. Zwischen dem neunzehnten und zwanzigsten Jahr trittet man als Rekrut in Dienst. Im zwanzigsten wird man bekleidet und bleibt bis zum achtundzwanzigsten im Auszug. Der Auszug besteht also aus lauter jungen Leuten, welche gern eine hervorstechende Kleidung haben, wodurch sie sich von dem gewöhnlichen Bürger unterscheiden.

Wollten Sie unsere jungen Soldaten in eine ganz gewöhnliche, wenig auffallende, Uniform stecken, so würde das dem militärischen Geiste gewiß keinen Vorschub leisten, namentlich, wenn dann unsere Leute mit Soldaten anderer Kantone, wie z. B. Waadtländern und Genfern, zusammenkämen, da würde es auf der Stelle beifallen: Ja, wir wollen auch etwas mehr Rothes an unsren Uniformen haben, wir stehen ja gar zu sehr zurück u. s. w. der junge Soldat hat gern etwas Glarige, er liebt den militärischen Firlefanz, und wir müssen dieser Neigung in Etwas Rechnung tragen, da sie mit dem militärischen Geist und der Meinung des Soldaten von sich selbst in näherer Verbindung steht, als man im reifern Alter zu glauben geneigt ist. Wenn die Landwehr bekleidet werden soll, so wird man ihr wahrscheinlich den langen Rock geben, aber es wird dies auch den Nachtheil haben, daß derselbe von den Leuten nicht nur im Militärdienst, sondern auch zu Hause getragen und so bald unbrauchbar gemacht werden wird. Sie werden indessen dann seiner Zeit entscheiden. Daß es schwierig ist, ein Kleidungsreglement zu entwerfen, welches allen Ideen entspricht, hat seine Richtigkeit; daß man aber jetzt gegen die Annahme des eidgenössischen Kleidungsreglements instruieren soll, dazu kann ich nicht stimmen, um so weniger, als dasselbe in der gegenwärtigen Kleidung unsres Militärs so zu sagen keine Veränderung zur Folge hat, und die wenigen Veränderungen sogar noch eine grössere Einfachheit bezwecken, wie bei den reitenden Jägern, welche statt zwei Reihen Knöpfe nur eine erhalten sollen. Die Hauptveränderung des projektierten Kleiderreglements ist, daß die gemeinen Soldaten Epauletten erhalten sollen; es ist diese Vorschrift aber nicht bindend, sondern es steht jedem Stande frei, sich derselben zu unterziehen oder nicht, und das Militärdepartement wird nicht darauf antragen. Unter solchen Umständen erscheint mir der angetragene Zusatz auf Einfachheit im Widerspruch mit dem Instruktionsartikel selbst zu stehen, und ich trage dahin an, von demselben zu abstrahren.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes, den Zusatz fallen zu lassen	52 Stimmen.
Dagegen	41

Artikel 23.

Schweizerische Grenz- und Territorialverhältnisse.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es möchte von dem erklärten Zusatz, betreffend die Basel-Eisenbahn, abstrahirt werden.

Escharner, Altschultheiss. Es sind im Regierungsrath zwei Meinungen gefallen; die eine glaubt, die Frage werde nicht viel nützen, die andere dagegen, es könne nicht viel schaden, und sei sogar am Ort, wenn von Seite unserer Gesandtschaft mit Takt darüber eingefragt werde, ob die in die Stadt Basel geführte Eisenbahn nicht dem Vertheidigungssystem der Schweiz, so wie deren Territorialverhältnissen Eintrag thue. Ich meines Theils glaube, es könne solches nicht schaden, und stimme für einen derartigen Zusatzartikel.

Neuhaus, Schultheiss. Ich will kurz auseinandersetzen, warum ich zu einer solchen Einfrage stimme. In militärischer Beziehung scheint mir der Gegenstand nicht von besonderer Wichtigkeit, weil sich Basel ohnedies in Kriegszeiten niemals bebaupen kann. Die Hauptrücksicht hingegen, die mich leitet, ist diejenige des Anstandes. Man hat zwar in den öffentlichen Blättern den Vertrag über den in der Stadt anzulegenden Bahnhof lesen und daraus, so wie aus den darüber stattgehabten Verhandlungen entnehmen können, daß die Stadt Basel mit der gewöhnlichen Vorsicht bei der Sache zu Werke gegangen sei und die Pflichten als Grenzwächter der Schweiz vollständig erfüllt habe; es scheint mir aber dennoch Sache des Anstandes zu sein, daß sowohl der Vertrag der daherigen Verhandlungen nicht durch die öffentlichen Blätter, sondern durch eine formelle Anzeige der Eidgenossenschaft mitgetheilt werde, und dies ist der Grund, warum ich zu einer Einfrage stimme.

Gellenberg. Es sind da noch mehr Gründe. Es kann uns nicht gleichgültig sein, daß die Stadt Basel mit einer Mehrheit von zwei bis drei Stimmen bloß dem merkantilischen Interesse zu lieb eine französische Eisenbahn mitten in die Stadt hineinführe, und so das Neutralitätsinteresse der Schweiz gefährde. Nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa hat dieser Schritt Sensation erregt, und man hat gefunden, daß man dem Handel zu lieb die Neutralität auf die Seite setze. Dass wir aus den öffentlichen Blättern erfahren haben, der erste, die Neutralität im höchsten Grade gefährdende, Entwurf eines Vertrages sei nicht genehmigt, sondern ein neuer, günstiger zu Stande gebracht worden, genügt mir noch lange nicht, sondern wir sollen als Schweizer und Berner die Stadt Basel öffentlich anfragen, ob sie die Interessen des ganzen Vaterlandes gewahrt habe, und auf welche Weise dies geschehen sei. Es ist unsere Pflicht, als grösster Stand der Schweiz, daß wir den übrigen Eidgenossen und ganz Europa zeigen, daß jede Gefährdung unserer Neutralität uns keineswegs gleichgültig sei. Es scheint mir, Basel sei hier etwas leichtsinnig zu Werk gegangen, daß es einer französischen Eisenbahn Thür und Thor geöffnet habe, während es doch in's Nämliche herausgekommen wäre, wenn man den Bahnhof außerhalb Basel angelegt hätte. Ich stimme dahin, daß Bern, als der grösste Stand, über diese Verhältnisse einfrage und den übrigen Eidgenossen zeige, daß er über die Neutralität der Schweiz und das Interesse des ganzen Vaterlandes wache.

von Tiller, Regierungsrath. Man kann die Sache aus verschiedenen Gesichtspunkten ansehen. Wenn wir eine Einfrage thun, was bezwecken wir damit? Aus bloßer Neugierde einzufragen, das scheint mir nicht in unserer Stellung zu liegen; wollen wir aber eine Einfrage thun, um uns dem Vorhaben Basels, die Eisenbahn in die Stadt hineinzuziehen, zu widersehen, da möchte ich ein großes Bedenken tragen, und ich zweifle, daß die öffentliche Meinung von Europa dieser Ansicht sehr huldigen würde. Wir sind nicht mehr in den Zeiten des Mittelalters, wo man sich mit Wall und Mauern abschließt und den Fortschritten des menschlichen Geistes eine starre Mauer entgegenzusetzen sich gezwungen sieht. Daher finde ich es ganz am Ort, daß Basel den Fortschritten der gegenwärtigen Zeit nicht hemmend entgegentreten ist und der Eisenbahn seine Thore geöffnet hat. Die gleiche Frage wird auch an andern Orte zur Sprache kommen, namentlich bei Genf, wo von Eisenbahnen nach Sardinien und Frankreich stark die Rede ist. Man hat viel Worte gemacht, daß man mit einer aeringen Stimmenmehr das militärische Interesse dem merkantilischen aufgeopfert, und so die Neutralität der Schweiz gefährdet habe. In militärischer Beziehung ist die Stadt Basel von keiner so großen Wichtigkeit, weil es im Falle einer Belagerung nicht behauptet werden könnte. Wenn man übrigens aus diesem Grunde der Erleichterung des Verkehrs hemmend in den Weg treten wollte, so müste man nicht nur die Anlage von Eisenbahnen, sondern auch von guten Straßen unterlassen, und die bestehenden, bequemen Verbindungen abschneiden. Ich sehe im Gegentheil es als einen großen Vortheil an, daß der Bahnhof in die Stadt verlegt worden ist, und es wird mich eben so sehr freuen, wenn der badische Bahnhof, wie zu erwarten ist, in Basel selbst ausmündet. Durch die Vermehrung der Eisenbahnen und die Vermehrung des Verkehrs überhaupt werden sich die gegenwärtigen Ansichten über das Verhältniß der Länder zu einander, über die Douanensysteme und die andern Verkehrs-hindernisse sich verändern und die verschiedenen Völker näher an einander bringen, und bereits ist es der Fall, daß man von Basel aus auf der Eisenbahn nach Straßburg fahren und sich dort auf dem Rhein einschiffen kann, ohne der lästigen Zolluntersuchung unterworfen zu werden, und so werden nach und nach die Douanensysteme zusammenfallen; wollen wir uns diesem widersetzen? Das wird nicht in Ihrer Absicht liegen, so wenig als in derjenigen der aufgeklärten Schweiz. Die Gründe, welche Herr Schulteiss Neuhaus angebracht hat, um eine Einfrage zu machen, scheinen mir eher geeigneter, um davon zu abstrahieren, indem es sich aus denselben ergiebt, daß Basel das Neutralitätsinteresse der Schweiz vollständig gewahrt habe. Unter solchen Umständen schiene mir eine

Einfrage beleidigend. Ich möchte daher von einer solchen abstrahiren.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Auch ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes und will von einer Einfrage abstrahiren. Es liegt nicht in unserm Interesse, Lärm zu machen und Besorgnisse zu erregen, und wenn der Stand Bern sich über die Vorsichtsmaßregeln des Standes Basel Auskunft wünscht, so haben wir ein diplomatisches Departement, welches dieselbe einholen kann.

Stettler. Es waltet hier ein Misverständniß ob. Es ist gewiß Niemand hier in der Versammlung, welcher nicht aufrichtig wünscht, daß der Verkehr so viel als möglich erleichtert werde, und der deshalb nicht zu Gunsten der Eisenbahnen gestimmt wäre. Es handelt sich aber nicht darum, sondern um die Frage, will man von Basel Auskunft verlangen, ob durch die Verlegung des Bahnhofes in die Stadt die Territorialverhältnisse keine Veränderung erlitten hätten? Es liegt diese Frage in der Stellung des Bundes, und er soll darüber Auskunft verlangen, wenn sie ihm nicht vorher ertheilt wird. Ich müßte daher gegen den Antrag des Regierungsrathes zu einer Einfrage stimmen.

Aubry, Regierungsrath. Der Kanton Basel hat in nicht gar so weit entfernten Zeiten, wie namentlich im Jahr 1823, bewiesen, daß er ein eben so guter Eidgenosse sei, als irgendemand; Erklärungen von ihm auf die Weise verlangen zu wollen, wie man beantragt, wäre für diesen Kanton beleidigend; Basel verdient nicht, daß man ihm eine solche Lektion gebe. Wenn die Umstände gefährlich und schwierig werden sollten, so wird die Tagsatzung jederzeit wissen, was sie zu thun hat, und die Gesandtschaft würde es über sich nehmen, zu den durch die Verhältnisse gebotenen Maßregeln zu stimmen. Man muß nicht vergessen, daß die Eisenbahnen bald ganz Europa durchziehen werden, und daß die Schweiz sich nicht beimesse kann, sie allein wolle den nothwendigen Folgen dieser Neuerung in den grossen Kommunikationseinrichtungen entgehen. Unsere Neutralität läuft dabei keine Gefahr, daß die Eisenbahn von Straßburg bis nach Basel verlängert wird. Liegt nicht Belfort an den Grenzen unseres Gebietes, eine Festung, von welcher aus man mit aller Leichtigkeit Truppen abschicken könnte, die wir an einem schönen Morgen zu unserer grössten Überraschung könnten vor den Thoren von Bern anlangen sehen? Ueberhaupt, der Antrag scheint mir durchaus unnütz und unzeitig, und als solchen verwerfe ich ihn.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Mir scheint die Ansicht des Herrn Regierungsrathes von Tiller irrig, wenn er glaubt, man wolle mit der Einfrage entweder die Neugierde befriedigen, oder sich gegen die Verlegung des Bahnhofes in die Stadt aussprechen. Mir scheint keines von beiden richtig. Basel hat Pflichten gegen den Bund, welche bei dieser Eisenbahnfrage jedermann berührt werden müssten. Es fragt sich nun, hat Basel gehörige Rücksicht auf dieselben genommen? Alle, welche die öffentlichen Blätter lesen, und so auch ich, wissen, daß Basel mit gehöriger Umsicht zu Werke gegangen ist; aber ich weiß das nur privatim und nicht in Folge einer offiziellen Mittheilung. Der Anstand erfordert aber, daß Basel von sämtlichen Verhandlungen, betreffend die Eisenbahn, der Eidgenossenschaft offizielle Kenntniß gebe, und es wird dies auf die freundschaftliche Anfrage Berns auch ohne Anstand thun. Es ist hier aber noch eine zweite Rücksicht, das ist diejenige, daß wir das Recht haben, zu fragen, und es im Prinzip des Rechts liegt, von demjenigen Gebrauch zu machen, wozu es einem die Befugniß giebt. Ich stimme für die Anfrage an Basel.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 18 Stimmen.
Für die Einfrage an Basel große Mehrheit.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Dekretsentwurfes über die Abänderung des §. 33 des Primarschulgesetzes.

Der Vortrag geht dahin, zu Hebung einer bis jetzt zwischen den katholischen und reformirten Kindern in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht bestandenen wesentlichen Ungleichheit den Artikel 33 des Primarschulgesetzes dahin abzuändern, daß die reformirten Kinder bis zu ihrer Admission, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr die öffentliche Primarschule besuchen sollen.

Neuhaus, Schultheiss. Vielleicht wird man dem Erziehungsdepartement den Vorwurf machen, daß es zu lange gewartet habe, um einem so großen Uebelstande, welcher bereits acht Jahre dauert, abzuhelfen. Indessen hat das Erziehungsdepartement eine natürliche Abneigung gegen irgend eine Abänderung des Primarschulgesetzes, und es versuchte vorerst, ob den Uebelständen nicht auf andere Weise abgeholfen werden könnte. Es hat sich zu diesem Ende an den Bischof von Basel gewendet, und ihn, unter Mittheilung der bezeichneten Uebelstände, darum angegangen, er möchte die Geistlichen unserer katholischen Bezirke auf die nachtheiligen Folgen so früher Admisionen aufmerksam machen, und sie nachdrücklich ermahnen, weder von ihnen aus vor der gehörigen Zeit den Kindern die Erlaubniß zur ersten Kommunion zu ertheilen, noch sich diese Erlaubniß durch zudringliche Aeltern abtrocken zu lassen. Zu unserm Bedauern erhielten wir aber die Antwort, nach den kanonischen Gesetzen sei es dem Gewissen des Pfarrers überlassen zu beurtheilen, wann ein Kind zur ersten Kommunion reif sei, und es könne dem bischöflichen Ordinariate nicht kommen, bie für ein bestimmtes Alter festzusehen. Da also auf die Mitwirkung des Bischofs zu Beseitigung der allzufrühen Admisionen nicht zu rechnen und auch nicht vorauszusehen war, daß die katholischen Geistlichen einer direkten Ermahnung Gehör geben würden, ließen wir die Sache einstweilen auf sich beruhen. Durch das bisherige Ergebniß der außerordentlichen Schulinspektion in den katholischen Schulen des Jura sind wir aber zu der Überzeugung gelangt, daß ein längeres Zuwarthen von den verderblichsten Folgen sein würde. Der §. 33 des Primarschulgesetzes bestimmt die Dauer des Schulbesuchs der reformirten Kinder bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, der katholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Kommunion. Da kein Grund vorhanden ist, die Kinder beider Konfessionen nicht gleich zu halten, so muß angenommen werden, der Gesetzgeber habe im Sinne gehabt, durch Festsetzung der ihrem Wortlaut nach zwar verschiedenen Zeitbestimmungen im erwähnten §. 33 dennoch den Kindern beider Konfessionen die gleichen Verpflichtungen aufzulegen, und da in der Regel die reformirten Kinder mit dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr admittirt werden, so habe er vorausgesetzt, daß die katholischen Kinder durchschnittlich im vierzehnten Jahre zur ersten Kommunion gehen. Wie irrig diese Voraussetzung sei, ergiebt sich aus der im Jahr 1838 veranstalteten Zählung, nach welcher in den Jahren 1836, 1837 und 1838

32 Kinder nach zurückgelegtem	9 tem Jahr,
191 "	10 tem "
681 "	11 tem "
1037 "	12 tem "
610 "	13 tem "
61 "	14 tem "

zur ersten Kommunion admittirt wurden. Es haben also von 2612 katholischen Kindern nur 61 die Schule gleich lang besucht wie die Reformirten, und 1037, also beinahe die Hälfte derselben, sind beinahe zwei Jahre früher von der Schule frei geworden, als es der Wille des Gesetzgebers war, ja, es hat solche gegeben, bei welchen die Schuldisposition drei, vier und fünf Jahre zu früh eingetreten ist. Wenn es schon an und für sich klar ist, daß zu frühzeitiges Verlassen der Schule der Jugendbildung nachtheilig sein muß, so kommt hier noch der besondere Umstand hinzu, daß die Primarschulen des katholischen Landestheils weit hinter denjenigen des reformirten zurückstehen, sowohl in Bezug auf die Kenntnisse und Leistungen der Lehrer als in Bezug auf die Verwaltung des Schulwesens und die

Handhabung des Schulbesuchs. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen das vorgeschlagene Dekret.

Fellenberg. Ich weiß dem Erziehungsdepartemente großen Dank dafür, daß es eine Maßregel vorstellt, welche zur Aufklärung und Bildung der katholischen Bevölkerung des Jura beiträgt. Es ist diese Maßregel notwendig, wenn nicht die Opfer, welche der Staat für die Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen bringt; im katholischen Jura nicht beinahe ganz unnütz verschwendet sein sollen. Ich betrachte dies als einen Fortschritt, der zu weiteren Fortschritten führen wird, und ich stimme dem Antrage mit voller Überzeugung bei.

Wütherich. Auch ich wünsche, daß die Kinder nicht allzufrüh aus der Schule entlassen werden, aber ich sehe nicht ein, warum man nur für die katholischen und nicht auch für die reformirten Kinder das fünfzehnte Altersjahr bestimmen will, da es auch unter den Reformirten Kinder giebt, welche im vierzehnten Jahre sind admittirt worden, während andere erst im siebenzehnten und achtzehnten Jahre zum erstenmal zum Abendmahl zugelassen worden sind. Ich wünsche, daß in dieser Beziehung vollständige Gleichheit, sowohl im reformirten als im katholischen Kantonstheil herrsche, und schlage vor, daß für beide bis zum fünfzehnten zurückgelegten Altersjahr der Schulbesuch obligatorisch sei.

Roth, von Wangen. Man sagt, alle Vorrechte seien durch die Verfassung abgeschafft, und dennoch kommt man immer mit Gesetzesvorschlägen, welche eine Art von Vorrechten für den einen Theil des Kantons aufstellen, wie zum Beispiel früher die Emanzipation der Frauen im Jura und jetzt die Schulpflicht der Kinder derselben. Es scheint mir daher billig und unserer Verfassung angemessen, daß in Betreff der Schulpflicht sämtliche Kinder im Kanton gleichgehalten und der Schulbesuch auch für die reformirten Kinder auf das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr festgesetzt werde.

Romang. Der Vorschlag des Erziehungsdepartementes ist kein Vorrecht für den katholischen Kantonstheil, wenn er auch ein Vorrecht wäre, so wäre er es für den reformirten Kantonstheil, indem es für diesen ein Vortheil ist, wenn dessen Kinder angehalten werden, bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr die Schule besuchen zu müssen, denn in dieser Zeit können diese mehr lernen, als wenn sie nur bis zum fünfzehnten Jahre die Schule besuchen müßten. Es ist übrigens die ganze Sache gar kein Vorrecht, sondern eine natürliche Folge der katholischen Religion, weshalb ich zum Antrag stimme.

Hofer. Ich dagegen möchte alle gleich halten, katholische wie Reformirte, und stimme daher zum Antrage des Herrn Roth.

Schneider, Regierungsrath, älter. Der §. 33 des Primarschulgesetzes schreibt vor, daß die reformirten Kinder, bis sie unterwiesen sind, in die Schule geben müssen, und da sie gewöhnlich erst im sechzehnten Jahre und noch später admittirt werden, so haben sie den Vortheil, daß sie noch in demjenigen Alter die Schule besuchen, in welchem erst dieselbe recht wirksam ist. Die katholischen Kinder dagegen, welche in Folge der Vorschriften ihrer Religion immer einige Jahre früher als die Reformirten zum Abendmahl zugelassen werden, sind gehalten, noch zwei Jahre nachher die Schule zu besuchen; man glaubte dadurch die Kinder beider Konfessionen so ziemlich gleich zu stellen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß die katholischen Kinder in ihrer Mehrzahl schon im elften und zwölften Jahr admittirt werden, in Folge dessen im dreizehnten und vierzehnten Jahr, also zu einer Zeit die Schule verlassen, wo die Verstandeskräfte noch nicht hinlänglich ausgebildet sind, um die in der Schule ertheilten Lehren wirksam zu machen. Der Vorschlag des Erziehungsdepartementes will nun diesem Uebel dadurch abhelfen, daß er die katholischen Kinder verpflichtet, bis zum fünfzehnten zurückgelegten Jahr die Schule zu besuchen. Es ist dies nun freilich eine ungleiche Behandlung, keineswegs aber ein Vorrecht für die katholischen Kinder, eher ein Nachtheil für die, welche weniger lang in die Schule gehen müssen als die andern; man hat indessen die Schulzeit so bestimmt, daß es ungefähr bei den Katholiken wie bei den Reformirten im Gleichen

heraus kommt, und die letztern durchschnittlich kein halbes Jahr länger in die Schule gehen müssen als die andern. Wollte man die Schulpflicht für die katholischen Kinder ein Jahr weiter hinausstellen, so würden diese angehalten, durchschnittlich länger in die Schule zu gehen als die Reformirten, und würde für alle Kinder die Schulzeit auf das fünfzehnte Jahr bestimmt, so hätte das für die reformirten Kinder den Nachtheil, daß die meisten derselben die Schule vor der Admission verlassen würden, und davor möchte ich ernstlich warnen. Es ist mir leid, daß die Kinder beider Konfessionen nicht gleich gehalten werden können; Sie werden aber selbst einsehen, Tit., daß dies nicht wohl möglich ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Neuhäus, Schultheiß. Es wäre im höchsten Grade zu bedauern, wenn Sie, Tit., um eine Gleichheit im Schulbesuche einzuführen, eine Wohlthat, welche der größere Theil des Kantons besitzt, nämlich den Schulbesuch bis zur Admission, abändern, und denselben auf das fünfzehnte Altersjahr bestimmen würden. Es ist kein Vorrecht, was hier beantragt wird. Ein Vorrecht begründet immer einen Vortheil. Ich frage Sie, Tit., ist das ein Vortheil für die katholischen Kinder, daß sie nicht so lange die Schule besuchen müssen, wie die reformirten? Nein, es ist ein Nachtheil, und so gut als die Verfassung alle Vorrechte abgeschafft hat, so gut hat sie auch die Nachrechte — wenn man so sagen darf — abgeschafft, und es sollten die katholischen Kinder eher angehalten werden, eben so lange in der Schule zu bleiben als die reformirten Kinder. Wäre nun bei den Letztern die Bestimmung eines gewissen Alters für den Schulbesuch möglich, so wäre eine Gleichheit im ganzen Kanton leicht einzuführen; da aber aus guten Gründen die Admission der Zeitpunkt ist, wo die reformirten Kinder die Schule

verlassen dürfen, und der Zeitpunkt derselben zwischen das vierzehnte und siebenzehnte Altersjahr fällt, so ist die Aufstellung eines gewissen Altersjahres für den Schulbesuch nicht möglich, und es kann somit keine haarscharfe Gleichheit bei beiden Konfessionen eintreten, sondern dieselbe nur annähernd erreicht werden. Ich will jedoch nicht weiters eintreten, da einige der Herren Präopinanten die Sache gründlich auseinandergelegt haben, und empfehle Ihnen, Tit., angelegentlich den Antrag des Regierungsrathes, indem ich, im Interesse des Schulwesens, bedauern müßte, wenn die von den Herren Großräthen Wüthrich und Roth gestellten Anträge erheblich erklärt werden sollten.

Abstimmung.

- 1) Für das Eintreten große Mehrheit.
2) Für unveränderte Annahme des Dekretes dto.

In Folge eines bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Strafbestimmungen in Bezug auf den Kindermord am 19. Juni abhin erheblich erklärten Zusatzes schlägt der Regierungsrath folgende Redaktion des Art. 2 dieses Gesetzes vor:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt von nun an in Kraft und soll auf alle Fälle angewendet werden, welche dermalen noch nicht endlich beurtheilt sind.“

Diese Redaktion wird durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rethes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 23. Brachmonat 1843.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß er zwei Anzeigen von Brüdern Kneubühler erhalten habe, welche aber nicht gehörig beglaubigt seien, so daß er sie als nicht empfangen betrachte.

Tagessordnung.

Antrag des Regierungsrathes über den Zusatz, welcher am 20. dieses Monats bei Berathung des Art. 29 der Tagsatzungsinstruktion, bezüglich auf die Ansprache Solothurns an Bern, beantragt und erheblich erklärt worden ist.

Dieser Zusatz geht, laut Protokollauszug, dahin: „Indem der Stand Bern jede als Bundespflicht geforderte Einflussnahme vor dem eidgenössischen Rechte mit alter Entschiedenheit von der Hand weist, erkläre er dagegen die Bereitwilligkeit, auf dem Wege des Kompromisses dem Stande Solothurn ein Schiedsgericht anzubieten und sich auch bei dem Kanton Basel-Landschaft dahin zu verwenden, daß er diesem Verfahren seine Beistimmung gebe.“

Der Regierungsrath äußert nun die Besorgniß, es möchte der bis jetzt vom Stande Bern in Bezug auf die Streitigkeit mit Solothurn festgehaltene Grundsatz durch Genehmigung obigen Zusatzantrages eine Schwächung erleiden, und trägt demnach darauf an, sowohl von dem obigen als von jedem andern Zusatz, den fraglichen Instruktionsartikel betreffend, zu abstrahieren.

Tschärner, Altschultheiß, als Berichterstatter. Ich sehe mich im Falle, Tit., über diesen Gegenstand zu rapportieren, indem Herr Schultheiß Neuhaus sich in der Sitzung vom letzten Dienstag bereits zu Gunsten des damals erheblich erklärt Zusatzes ausgesprochen hat. Wenn es je der Fall war, daß ein Antrag noch des Näheren vorberathen werde, bevor er definitiv zum Beschuß erhoben würde, so war es hier. Auch ist jener Antrag von Ihnen, Tit., vorläufig bloß erheblich erklärt worden. Der Regierungsrath in seiner großen Mehrheit hat nicht verkannt, daß ganz sicher der Antrag des Tit. Herrn Landammans in dieser Hinsicht in äußerst wohlwollender Absicht gemacht worden ist, um dem unangenehmen Streite mit Solothurn ein Ende zu machen, und es ist nicht zu bezweifeln,

dass, wenn Bern eine derartige Erklärung machen würde, dann die Tagsatzung nicht froh wäre, zu sagen: sobald Bern sich mehr oder weniger in einen Kompromiß einläßt u. s. w., so wollen wir auf unserm Beschuß nicht inhärriren allein. Als der Regierungsrath die Sache näher in's Auge fäste, mußte er sich überzeugen, daß ein solcher oder irgend ähnlicher Antrag von Seite Berns mehr oder weniger eine Abweichung von demjenigen Grundsatz und derjenigen politischen Bahn sein würde, welche man seit mehreren Jahren in dieser Sache befolgt hat. Die Ansprache von Solothurn ist ganz gleicher Natur, wie die unter der früheren Regierung von einem gewissen Herrn Kramer gemachte, der auch aus staatsrechtlichen Gründen die Folgerung zog, daß der Stand Bern diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen habe, welche der Fürstbischof von Basel seiner Zeit eingegangen. Damals hat Bern erklärt, es trete darüber vor dem eidgenössischen Rechte nicht ein, und obschon sich der Stand Bürich lebhaft für die Sache verwendete, so hat nichtsdestoweniger die Tagsatzung damals die Sache von der Hand gewiesen und gefunden, dieser Streit gehöre durchaus vor den ordentlichen Richter des Kantons Bern. Sezt trat auch Solothurn nach langjährigem Stillschweigen mit seiner Ansprache, da Bern dieselbe von der Hand gewiesen hatte, ebenfalls vor der Tagsatzung auf, und diese, gewiß nicht gut informirt, hat die Reklamation angenommen und beschlossen, es solle ein eidgenössisches Schiedsgericht aufgestellt, und die Sache nach eidgenössischem Rechte entschieden werden. Hingegen haben Sie sich sowohl im Jahre 1841 als auch im vorigen Jahre entschieden ausgesprochen und Ihrer Gesandtschaft den Auftrag gegeben, alle dergleichen Ansprachen von der Hand zu weisen und zu erklären, daß man vor Niemandem hiefür Rede und Antwort geben werde, als vor dem natürlichen Richter des Kantons. Diese Erklärung steht auch im daherigen Cirkulare des Standes Bern vom vorigen Jahre, und Ihre vorjährige Gesandtschaft hat dieselbe im Schooße der Tagsatzung so gut als möglich zu bekräftigen gesucht. Es sind also da zwei Sachen in's Auge zu fassen, — vorerst die Ansprache Solothurns als solche, welche man hierseits von Anfang an ganz unbegründet gefunden hat, ebenso unbegründet, als seiner Zeit diejenige des Herrn Kramer, welche von der Hand gewiesen worden ist. Wenn man nun in irgend einen Kompromiß mit Solothurn eintreten würde, so hieße das so viel als: wir wollen von unserem Rechte, die ganze Sache von der Hand zu weisen, so viel als zurücktreten und uns dem Aussprache eines Kompromißgerichtes unterwerfen, welches immer mehr oder weniger halbt, so daß also Bern immerhin wenigstens einen bedeutenden Theil der Summe bezahlen müßte gegen alle möglichen Begriffe von Recht. Bern müßte also da ein Opfer bringen, das es nicht schuldig ist, und das es im Interesse seines Volkes nicht bringen soll. Eine andere Hinsicht ist aber noch wichtiger. Es läge nämlich in der Erklärung, daß man nicht ungeneigt sei, sich dem Aussprache eines Kompromißgerichtes zu unterwerfen, eine Abweichung von der andern, von Bern bis jetzt festgehaltenen

Bebauptung, daß die Tagsatzung in solche Sachen sich durchaus nicht einzumischen habe, daß es nicht an der Tagsatzung sei, einen Artikel des Bundes zu erläutern, was nur mit Übereinstimmung sämtlicher Stände geschehen kann, und daß anderseits der Art. 5 bloß von Streitigkeiten zwischen Kantonen rede, aber keineswegs von solchen, welche Geldforderungen betreffen, die ein Kanton an den andern macht. Diese Ansicht ist an den beiden letzten Tagsatzungen von Ihrer Gesandtschaft, sowie auch in den derselben erlaßten Kreisschreiben ganz bestimmt aufgestellt worden. Sie ist zwar im Gegensatz mit der Ansicht der großen Mehrheit der Tagsatzung, indem die Mehrheit der Gesandtschaften sich durch eine Ansicht verleiten ließ, die sich seit dem Jahre 1815 immerfort geltend machen wollte, nämlich, daß man der Tagsatzung und dem Vororte mehr Gewalt und Kompetenz einräumen müsse, als der Bund denselben zuschreibt. Es wurde nämlich besonders durch die vorörtlichen Kantone Zürich, Bern und Luzern damals das System begünstigt, daß Alles, was in der Schweiz geschehe, vor die Tagsatzung gezogen werden müsse, damit dieselbe dadurch mehr Ansehen bekomme, und daß Alles, was diese beschließe, gleichsam als ein Evangelium anzusehen sei u. c. Allein dieser Meinung ist man jetzt seit den letzten 10 Jahren nicht mehr, sondern man glaubt, der Bundesvertrag könne die Kantone zu nichts verpflichten, als was im Bundesvertrage steht, und was darin zweifehaft sei, sei nicht durch eine bloße Mehrheit in der Tagsatzung zu entscheiden, denn sonst würden die Grundlagen unsers Staatsrechtes über den Haufen geworfen und es wäre dies die Quelle einer Menge Streitigkeiten in der Tagsatzung, während, wenn der Grundsatz, den wir im vorliegenden Falle festhalten, behauptet werde, dies viel weniger Anlaß gebe, daß die Kantone hintereinander gerathen, indem dann die Kantone wissen, daß sie sich in Freundschaft mit einander zu verständigen haben, dieweil es ihnen nichts nütze, ihre Angelegenheiten vor die Tagsatzung zu ziehen. Demgemäß hätte die Tagsatzung sich dann nur zu befassen mit der Vervollkommnung des Kriegswesens, mit der Vereinfachung der Zölle, mit der Aufrechterhaltung des Landfriedens und mit der Obsorge, daß nicht Bürgerkrieg entstehe u. s. w. Alles Andere geht die Kantone an, die Tagsatzung aber nichts. Nun ist die Sache Solothurns eine Geldsache, und nichts Anderes, und diese soll man unserm natürlichen Richter nicht entziehen. Also glaube ich, mit der großen Mehrheit des Regierungsrathes, daß, so wohlgemeint das Bestreben sei, die Sache gütlich auszumachen, sie doch in ihren Folgen allzuwichtig sei, als daß man nicht ohne weiters von jedem derartigen Zusatz abstricken solle.

Neuhauß, Schultheiß. Da Sie mit die Ehre erwiesen haben, mich als Gesandten des Standes Bern für die diesjährige Tagsatzung zu ernennen, für welches Vertrauen — nicht für die Stelle — ich Ihnen herzlich dankbar bin, so werden Sie mir wohl erlauben, etwas ausführlich die Beweggründe zu entwickeln, warum ich den Antrag des Tit. Herrn Landammanns Blösch unterstütze und heute noch unterstützen werde. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Altschultheissen Tschanner, daß der Streit, welchen Solothurn angehoben hat, nicht vor die Tagsatzung gehört, und daß es nicht gut ist, daß der gleichen Streitigkeiten immer vor die Tagsatzung gezogen werden. Weil ich diese Ansicht theile, unterstütze ich eben den Antrag des Herrn Landammanns. Ich habe die Überzeugung, daß es für die Eidgenossenschaft nicht vortheilhaft ist, wenn die Beschlüsse der Tagsatzung nicht vollzogen werden. Allein es gibt dennoch Fälle, wo man sich dergleichen Beschlüssen nicht fügen kann und soll. Will die Tagsatzung alle Klöster im Aargau herstellen, so soll Bern sich nicht fügen, sondern sich widersetzen. Will die Tagsatzung den Bundesvertrag erläutern, so soll Bern um keinen Preis nachgeben. Wenn die Tagsatzung in der Streitsache Solothurns das eidgenössische Recht anwenden will, so will ich auch da um keinen Preis nachgeben. Das ist aber heute nicht die Frage. Solothurn verlangt von Bern und Baselland eine Summe von Fr. 64,000, auf dem Wege des eidgenössischen Rechtes und eines Tagsatzungskonklusums. Das wird zugegeben von 18½ Ständen, weil im Bundesvertrage steht, daß Streitigkeiten zwischen Kantonen u. s. w., vor das eidgenössische Recht gehören. Dieser oberflächliche Blick in den Bundesver-

trag hat unsere Mitstände irre geführt; das ist meine Überzeugung. Allein werden diese 18½ Stände jetzt ihren Beschuß auf den Antrag Berns zurücknehmen? Ich glaube, nein. Wird Solothurn von seinem Begehr abstehen, wo es den mindesten Grund dazu hat? Nein. Was wird also stattfinden? Wird etwa deswegen die Tagsatzung dem Stande Bern den Krieg machen? Nein. Die Tagsatzung hat auch keinen Krieg gemacht gegen Bern wegen seiner Widerseitlichkeit in Betreff des Obmoldes. Wenn sich also Bern hier wiederum widerstellt, so wird deshalb auch kein Krieg entstehen. Allein wenn die Tagsatzung etwas beschließt, und ein einzelner Stand nimmt das nicht an oder will sich nicht fügen, so ist dies unglücklich für die ganze Eidgenossenschaft. Darum möchte ich einen solchen Fall wo möglich vermeiden. Beträfe es nur einen der kleinen Stände, so möchte es angehen; beträfe es z. B. Zug oder Uri, so weiß man, daß man vollziehen kann, wenn man will, und da ist es dann Schonung, wenn man nicht vollzieht. Allein wenn es Bern betrifft, so erscheint dann die Eidgenossenschaft sehr unmächtig, und die besten Eidgenossen sagen dann, Bern sei übermächtig. Mit vollem Rechte haben wir in den Jahren 1841 und 1842 dem Beschuß der Tagsatzung gegenüber Nein gesagt, und es haben mich da meine besten politischen Freunde aus der Eidgenossenschaft gefragt: Warum sagen Sie Nein, fürchten Sie ein Schiedsgericht? Ich sagte: Nein. Denn, Tit., ich theile nicht die Ansicht, daß ein Schiedsgericht gewöhnlich halbire, sondern das Schiedsgericht wird aus Ehrenmännern bestehen, und diese werden nicht halbire, wenn das Recht ganz auf unserer Seite liegt. Solothurn hat sich aber nicht an Bern gewendet für ein Schiedsgericht, sondern es hat sich an die Tagsatzung gewendet für ein eidgenössisches Schiedsgericht. Das ist etwas ganz Anderes. Also nicht, weil man ein Schiedsgericht will, widerstellt sich Bern, sondern weil Solothurn den eidgenössischen Weg einschlagen will. Man fragte mich ferner: Sagen Sie Nein aus Besorgniß, Bern könnte Geld verlieren? Ich antwortete wiederum: Nein. Geld hat natürlich Werth, aber mehr Werth in meinen Augen haben die guten Verhältnisse mit den Eidgenossen. Hier handelt es sich zunächst also nicht um Geld, und das sind nicht die Beweggründe Berns, um sich zu widersetzen. Welches sind denn diese Beweggründe? Es sind ihrer drei, und diese habe ich den Eidgenossen schon in den Jahren 1841 und 1842 mitgetheilt; sie sind folgende: 1. Das eidgenössische Recht soll nicht möglicherweise alle Privat- und Civilstreitigkeiten verschlingen können, sondern es soll nur über staatsrechtliche Fragen entscheiden. 2. Die Tagsatzung ist in ihrer Mehrheit nicht befugt, einen Artikel des Bundes zu interpretiren; durch Zuweisung dieser Streitsache an das eidgenössische Recht wird aber der Bund interpretirt. 3. Die Tagsatzung, welche selbst nicht das Recht hat, durch bloße Stimmenmehrheit den Bund zu interpretiren, ist noch viel weniger berechtigt, diese Besuogniß einem Schiedsgerichte, und möglicherweise bloß dem Obmann desselben, also einem einzelnen Manne, zu übertragen. Das, sagte ich den Eidgenossen, sind die Gründe, warum Bern sich in dieser Sache der Mehrheit der Stände nicht unterziehen will. Die Gesandten, mit welchen ich sprach, waren sehr verblüfft und wußten nicht viel einzuwenden; dabei aber hat der fatale Schein, welcher, wenn Bern sich beharrlich widerstellt, auf die Tagsatzung geworfen wird, sie alle sehr betrübt, und wir waren einverstanden, daß, wenn wir ein Auskunftsmitte1 finden könnten, ohne den Grundsatz, welchen Bern um keinen Preis aufopfern darf, zu gefährden, dies sehr wünschenswerth wäre, denn es ist nicht gut, daß diese Sache noch Jahre lang ein Zankapfel bleibe zwischen den Eidgenossen. Dieses Auskunftsmitte1 habe ich nun zu finden geglaubt im Antrage des Tit. Herrn Landammanns Blösch, aber nicht nach der heute vorgelegten Redaktion, denn dazu könnte ich nicht stimmen. Namentlich davon möchte ich nichts wissen, daß Bern sich bei Baselland hiefür verwenden solle. Sodann fehlt in der vorliegenden Redaktion eine Hauptbedingung, die ich machen möchte, nämlich, daß Solothurn mit seiner vor die Tagsatzung gebrachten Ansprache zuerst zurücktreten solle. Erst wenn Solothurn das thut, wollen wir auch ein Opfer bringen, sonst nicht. Ueberall, wo Bern seine Mäßigung und Liebe für die Eidgenossen zeigen kann, ohne jedoch seine Grundsätze zu verleihen, ist es gut und zweckmäßig, es zu thun. Mein Antrag ist also der: zu erklären,

daß, wenn der Stand Solothurn seinen an die Tagsatzung gestellten Antrag zurückziehen, und in dieser Angelegenheit das eidgenössische Recht nicht mehr anrufen sollte, Bern dann nicht ungeneigt sein würde, wenn seine Mitstände Basel und Solothurn sich dazu verstehen, diese Streitigkeit auf dem Wege eines Kompromisses durch ein Privatschiedsgericht entscheiden zu lassen. Man sagt, das sei ein Rückzug von Seite des Standes Bern. Allein, Tit., was haben wir bis jetzt immerfort behauptet? Wir haben behauptet, die Tagsatzung solle sich nicht mit der Sache befassen; nur unsere eigenen Gerichte seien hier kompetent. Aus diesen Gründen haben wir die Sache aus Abschied und Traktanden entfernt wissen wollen. Wenn Solothurn nun seinen Antrag auf eidgenössisches Recht zurücknimmt, haben wir dann nicht erlangt, was wir gewollt haben? Nicht Bern hat sich dann gefügt, sondern Solothurn führt sich dann und macht den Rückzug, und der Grundsatz, welchen Bern vertheidigte, bleibt unverfehrt stehen. Ob Solothurn dann vor dem Kompromisgerichte siegt oder nicht, das ist mir gleichgültig. Ich habe nicht gehört, daß die zehntausend Griechen, welche den berühmten Rückzug unter Xenophon gemacht haben, nachher als Sieger von Persien betrachtet worden seien. Wer sich zurückzieht, ist nicht Sieger. Entweder also findet sich Solothurn veranlaßt, seinen Antrag bei der Tagsatzung zurückzuziehen, weil wir uns ein Privatschiedsgericht gefallen lassen wollen, und das kann Solothurn ehrenhaft thun, was aber nicht denkbar ist, wenn wir nicht unsere Geneigtheit zu einem freiwilligen Vergleiche zu erkennen geben; dann ist die Angelegenheit, so weit sie die Tagsatzung betrifft, beseitigt. Oder aber, Solothurn beharrt auf seinem Antrage; dann werden die Stände Solothurn sagen: Nicht Bern ist Schuld, daß die Sache immer auf den Traktanden erscheint, sondern Ihr Herren von Solothurn seid Schuld, — warum wollt ihr das Privatschiedsgericht nicht annehmen? Bern hat den Beweis geleistet, daß es nicht aus Hartnäckigkeit die Tagsatzung refusiert, und wenn also der Bankaspel immer noch da ist, so ist dies Euer Fehler, Ihr Herren von Solothurn. Die im Sinne des von mir vorgeschlagenen Zusatzes gegebene Erklärung Berns wird im Schoße der Tagsatzung einen guten Eindruck machen, sie wird den Geist der Mäßigung von Seite Berns deutlich zeigen; und wenn wir dann im Falle sind, für andere Fragen, wo kein solches Auskunftsmitte möglich ist, uns zu widersetzen, so wird dann der Kampf um so weniger giftig geführt werden. Wir sind gegenwärtig noch im Falle, gemeinschaftlich mit Solothurn für Aargau zu kämpfen. Ist es also zweckmäßig, da einen Bankaspel beizubehalten, den man entfernen kann? Auch die persönliche Stellung Ihrer Gesandten an der Tagsatzung ist zu berücksichtigen, welche keinen angenehmen Auftrag haben u. s. w. Man hat gesagt, eine solche Erklärung gebe die Tagsatzung nichts an, man könne sie privatim machen, u. s. w. Wenn man aber die Erklärung je machen will, so müssen Sie, Tit., dieselbe beschließen, denn sonst haben Ihre Gesandten keine Vollmacht zu einem solchen Schritte. Allerdings gehört diese Erklärung an und für sich nicht vor die Tagsatzung, aber sie wird doch zeigen, in welchem Geiste der Stand Bern handelt. Ich nehme also die Freiheit, den Antrag des Tit. Herrn Landammanns so, wie ich ihn bereits reassumirt habe, zu wiederholen.

Weber, Regierungsrath. Ich begreife gar wohl, daß es unserer Gesandtschaft unangenehm sein muß, eine Instruktion zu vertheidigen, die sie hier mehr oder weniger nicht gut heißt und bestreitet. Allein nichtsdestoweniger bin ich überzeugt, daß unsere Gesandtschaft auch eine solche Instruktion musterhaft, wie bisher, vertheidigen wird. Ich erkläre ferner, daß die vom Herrn Schultheissen Neuhaus so eben vorgeschlagene Redaktion mir viel besser gefällt, als die in der früheren Sitzung erheblich erklärte; allein ich kann weder zur einen noch zur andern stimmen, und zwar deswegen nicht, weil ich von Anfang vom Grundsatz ausgegangen bin, daß dies eine Privatsache sei. Hat Solothurn etwas an Bern zu fordern, so gehört das vor die bernischen Gerichte, welche seit Langem ber als sehr gute Gerichte bekannt sind, gegen welche die allgemeine Meinung in der Schweiz nicht nur nie etwas eingewendet hat, sondern welche vielmehr jeder Zeit mit sehr hohem Zutrauen beeckt worden sind. Der

Hauptgrund aber, weshalb ich gegen jeden derartigen Zusatz stimme, ist der, daß ich behaupte, es wäre dies eine Retirade. Von Anfang an hat der Stand Bern einerseits behauptet, die Sache gehöre nicht vor das eidgenössische Recht, und hat daher dasselbe beharrlich abgelehnt. Darüber ist auch jetzt nur Eine Stimme, und daher sage ich über diesen Punkt nichts. Dagegen aber haben wir andererseits behauptet, das sei eine Sache, die rein vor die bernischen Gerichte gehöre, und haben demgemäß uns bereit erklärt, Solothurn vor unsern Gerichten Rede zu stehen. (Der Redner liest hier den in diesem Sinne lautenden Schluß des bereits im vorigen Jahre an die Stände erlassenen Kreisschreibens ab.) Ein neues Cirkular hat man erst letzthin erlassen und darin diese Grundsätze des Nähern und Weiteren auseinandergesetzt. Wenn wir nun jetzt zwar erklären, unsern früheren Grundsatz in Betreff der Unzulässigkeit des eidgenössischen Rechts festzuhalten, dagegen aber, wenn Solothurn von seinem Antrage bei der Tagsatzung abstehe, diesem Stande ein freiwilliges Schiedsgericht anzubieten, also unsere eigenen Gerichte zu übergehen, so ist das eine Retirade, indem dies immerhin vor der Tagsatzung erklärt werden muß, und dann der frühere Grundsatz, daß die Sache nur vor die bernischen Gerichte gehöre, verlassen wird, so daß wir dann rückwärts avancirt sind. Daß eine große Mehrheit von Ständen die Sache an das eidgenössische Recht gewiesen hat, ist bei mir kein Grund. Es sind schon andere Beschlüsse gegen Bern mit noch größerer Mehrheit gefaßt worden, namentlich in der Obmehdsache, wo Bern immerfort die Kompetenz der Tagsatzung bestritten und sich dagegen geweigert hat, und es ist nichts Schlimmes daraus erfolgt. Was die Geldfrage betrifft, so ist dieselbe hier allerdings untergeordneter Natur, aber doch auch wichtig; denn es handelt sich nicht bloß um die Fr. 64,000, sondern es handelt sich um 64,000 Fr. nebst den Zinsen seit 50 Jahren, was also eine Summe von nahe an 160,000 Fr. ausmacht. Das, Tit., ist jetzt doch ein wenig wichtig. Jetzt kommen wir also vor ein Privatschiedsgericht; bezüglich auf den mutmaßlichen Erfolg gebe ich für den Unterschied zwischen einem eidgenössischen und einem Privatschiedsgerichte wenig. Lassen wir uns auf ein solches Schiedsgericht ein, so müssen im dabeirigen Kompromiß vor Allem aus die Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen das Schiedsgericht verfahren soll. Es wird sich also fragen, ob das Schiedsgericht nach bernischen Gesetzen oder aber nach allgemeinen Rechtsgrundzügen urtheilen soll. Werden die bernischen Gesetze angenommen, so kann man billig fragen: warum stellt Ihr dann ein Schiedsgericht auf, und bleibt nicht sogleich bei den bernischen Gerichten? Also wird man nicht die bernischen Gesetze, sondern allgemeine Grundsätze, Billigkeit u. im Kompromiß annehmen. Ich habe nun gehört, man werde vielleicht, sei es über diese Grundsätze, sei es über den Obmann, nicht einig, und dann falle Alles von selbst dahin. Allein nehme ich ein Schiedsgericht an, so will ich coulant sein und will nicht Solothurn bewegen, vom eidgenössischen Rechte abzustehen, um ihm nachher den Hacken zu schlagen und zu sagen, man werde über den Kompromiß nicht einig. Sobald Bern sich bereit erklärt, sich vor einem Privatschiedsgerichte einzulassen, so müssen wir coulant sein und im Kompromiß diejenigen Mittel annehmen, welche geeignet sind, die Sache in Gang zu setzen. Daß es im Allgemeinen nicht angenehm und gut ist, wenn man mit der Tagsatzung in Konflikt kommt, darüber bin ich ganz einverstanden; aber ist Bern etwa daran Schuld? Nein. Daß die Ansprüche von Solothurn nicht begründet sind, darüber haben sich die meisten Tagsatzungsgesandten ausgesprochen und gesagt, wenn es sich um die Materie handle, so werde Solothurn abgewiesen werden müssen. Wenn also die Forderung an sich nicht begründet ist, so glaube ich wahrhaftig, nicht dem Stande Bern seien da Vorwürfe zu machen, sondern Solothurn. Wenn Solothurn mit einer ungegründeten Forderung jetzt erst nach 40 oder 50 Jahren aufmarschiert und das gute Einverständniß im Allgemeinen stört, da sage ich: Solothurn ist Schuld, wenn wir Hader haben mit der Eidgenossenschaft, nicht Bern. Kommt aber die Sache an ein Schiedsgericht, so glaube ich keineswegs, daß dann das das Gleiche sei, wie wenn wir die Sache vor unsern bernischen Gerichten auszumachen hätten. Ich weiß auch, wie es an den Schiedsgerichten geht. Da wird ungefähr halbiert, und ich

zweifle, daß im Allgemeinen die Schiedsrichter gegen Bern sehr günstig sein werden, gegen Bern, gegen welchen Stand fast alle Kantone eine Art Salousie haben. Wie kommt Bern aus der Sache, wenn es schiedsrichterlet? Die Hälfte wenigstens wird Bern bezahlen müssen, also ungefähr Fr. 80,000 bis 85,000, während wir doch offenbar in jeder Beziehung Recht haben und gar nichts schuldig sind. Ja, Tit., das ist mir wichtig; das gibt ein schönes öffentliches Gebäude, eine schöne Straße &c.; das können wir selber brauchen. Ich stimme zur ursprünglichen Instruktion und gegen jede Modifikation.

Stettler. Bis jetzt habe ich mit Entschiedenheit wenigstens Einiges dazu beigetragen, um die Rechte von Bern gegen Solothurn zu verfechten, und meine Ueberzeugung hat sich durchaus nicht geändert. Sowohl quoad formam, als quoad materiam sind die Grundsätze Berns in dieser Sache durchaus die richtigen. Bern ist nichts schuldig und ist auch nicht schuldig, sich vor eidgenössischem Rechte einzulassen. Indessen sind doch auch die Ansichten der Tit. Herren Schultheiß Neuhaus und Landammann Blösch von der Art, daß sie Berücksichtigung verdienen. Was hat eigentlich seit langen Zeiten die Schweiz zusammengehalten? Nicht die Bundes- oder Centralgewalt, sondern ein gewisser eidgenössischer Sinn. Bei aller möglichen Begründung der Rechte von Bern können wir vielleicht nur desto mehr jetzt auch einigen eidgenössischen Sinn bewahren. Mir scheint, die verschiedenen Ansichten über die vorliegende Frage sollten sich durchaus vereinigen lassen. Ich möchte an der Instruktion, wie sie ursprünglich vorgeschlagen wurde, nichts verändern und auch keinen Zusatz dazu machen, denn vor die Tagsatzung gehört nichts, als die Instruktion, und am Bundestische soll nichts verfochten werden, als die Instruktion, wie sie vor einigen Tagen erkannt worden ist, nämlich, daß Bern sich nicht vor eidgenössischem Rechte einlasse. Es liegt auch noch die Forderung Solothurns vor, daß Bern durch angemessene Mittel angehalten werde, sich dem Willen der Tagsatzung zu fügen. Kein Tota soll Bern da nachgeben, aber etwas Anderes könnte Bern thun, nämlich — nicht in der Instruktion und nicht als Zusatz, — aber in einem besondern Schreiben an die Gesandtschaft erklären, daß, wenn Solothurn den doppelten Rückzug mache, nämlich von seiner Klage bei der Tagsatzung einerseits, und von seinem Begehr, daß außerordentliche Mittel gegen Bern ergriffen werden, anderseits abstehe, dann Bern bereit sei, die Sache mit Solothurn auf dem Wege des Kompromisses auszumachen. Das kompromittirt den Stand Bern nicht im geringsten und geht die Tagsatzung nichts an. Wenn also die Gesandtschaft von Solothurn außerhalb der Tagsatzung in entsprechendem Sinne sich äuert, so kann unsre Gesandtschaft sagen: wir wollen sehen. Ein Privatschiedsgericht ist dann auch kein fremder Gerichtsstand, und Bern tritt nichts von seinen Rechten ab. Wenn dann schon etwa im Schooße der Tagsatzung die Bölimannen aus dem Welschland kommen wollen, so wird unsre Gesandtschaft ihnen zu begegnen wissen. Ich frage also darauf an, daß in Aufrechthaltung der ursprünglichen Instruktion selbst unsre Gesandtschaft ermächtigt werde, außerhalb dem Schooße der Tagsatzung der Gesandtschaft von Solothurn in angeführtem Sinne Eröffnungen zu machen.

Aubry, Regierungsrath. Wenn der Antrag, welcher vor drei Tagen hier gestellt worden ist, damals hätte untersucht und näher besprochen werden können, so würde er wahrscheinlich nicht erheblich erklärt worden sein. Ich hege allerdings die größte Achtung vor dessen Urheber, und bin überzeugt, daß dieser Gedanke ihm durch ein Gefühl eingegeben worden ist, das ich ehre; allem deswegen ist es um nichts weniger wahr, daß der Antrag vor einer genauen Prüfung nicht bestehen könnte. Um denselben nach seinem wahren Werthe zu würdigen, muß man sich die Antecedentien, rücksichtlich dieses Streites zwischen Bern und Solothurn, vergegenwärtigen. Es sind über zwei Jahre, seit letzterer Kanton, nach einem Zeitraum von fünfzig Jahren, diese Sache in neue Unregung brachte. Damals hätte ich den Antrag, der heute gestellt und unterstützt worden ist, begriffen, und hätte ihm ganz gern bestimmen können. Jetzt aber frage ich, ob der Augenblick gut gewählt sei, uns wieder dabin zurückzuführen, wo wir damals waren? Im Jahr 1792 schloß der Fürstbischof von Basel den Schuldvertrag von viertausend

Louisd'ors gegen Solothurn ab, dessen Summe jetzt so ernstlich an Bern gefordert wird. In jenem Zeitpunkt hatte bereits die französische Armee das Fürstenthum Pruntrut überfallen, und späterhin ward bei'm Frieden von Lüneville der Fürstbischof definitiv des Besitzes seiner Staaten beraubt. Als nun Solothurn die Rückforderung aufstellte, wollte die Regierung von Bern die Frage nicht blindlings behandeln, und mit Händen und Füßen in die Sache springen, wie man zu glauben scheint. Es wurde eine Commission von drei Mitgliedern hiefür bestellt; sie bestand aus den Herren von Jenner, Weber und mir. Herr Stettler ward ebenfalls berufen, mit seinen Kenntnissen und seiner geschickten Feder uns Beistand zu leisten. Man durchsuchte die Schriften, zog die Akten und Verträge zu Rate, und fragte sich: Ist der Kanton Bern, in seiner Eigenschaft als Nachfolger des Fürstbischofs, gleichviel, nach welchem Titel er die geworden sei, etwas schuldig, Ja oder Nein? Wohlan, ich erkläre, wenn ich der Einzige unter ihnen gewesen wäre, der die Ueberzeugung gehabt hätte, daß da eine moralische Verbindlichkeit zu erfüllen sei, so würde ich der Regierung gerathen haben, es zu thun: allein da wir aus den Thatsachen die vollständigste Ueberzeugung vom Gegenteil schöpfen, so waren wir vollkommen darüber einig, zu beantragen, die Reklamation von Solothurn als unbegründet zurückzuweisen. Indessen schnitten wir Solothurn den Weg der Klage vor unsren Gerichten nicht ab, sobald es seine Ansprüche für begründet halte; und indem wir ihm den Weg Rechtes öffneten, bedienten wir uns gewiß einer annehmlichen und ehrenhaften Sprache. Welche Scheu oder Widerwillen sollte Solothurn dagegen haben, diese Sache vor die bernischen Gerichte zu bringen? Würden dieselben schwanken, ihm Recht zu gewähren, wenn seine Forderung gerecht ist? Zu allen Zeiten hörte ich rühmen, daß man zu Bern gutes Recht halte, und es ist mir nicht bekannt, daß das Obergericht von dieser Bahn abgewichen wäre. Kürzlich vorgekommene Beispiele, die ich anführen könnte, würden die Richtigkeit dessen, was ich so eben gesagt, beweisen. So wie ich höre, hätte aber Solothurn mehr Vertrauen zu einem Schiedsgericht, denn von solchen, von freundshaftlichen Rücksichten geleiteten Männern, würde geurtheilt werden, was sie für billig hielten, während die Gerichte hingegen die Vorschriften des Gesetzes und des Rechts zur Richtschnur nehmen. Dieses Mittel scheint Solothurn günstig zu finden, um zwei- oder dreitausend Louisd'ors zum Vortheil einer milden Anstalt zu erlangen, denn es ist bekannt, daß nicht der Staat im Besitz des Schuldtitels ist, der in Frage liegt. Um aber ein Schiedsgericht aufzustellen, ist ein Kompromiß erforderlich, und wenn wir auch über den ersten Punkt mit Solothurn einverstanden wären, so bin ich doch zum Vorwurf gewiß, daß wir über die Haupsache, nämlich über die Bedingungen des Kompromisses, nicht einig würden. Welches Gesetzbuch und welche Rechtsregeln hätte man zu besorgen? Man hätte ein wenig Staatsrecht, ein wenig Privatrecht nötig u. s. w. u. s. w. Das gäbe Stoff zu Schwierigkeiten ohne Ende, wenn man wenigstens nicht sogleich und zwar ziemlich tief in die Staatskasse greifen wollte. Im Hinblick auf sehr viele Erwägungen hat Bern eine Ansicht der Sache erfassen müssen, welche ihm das bis dahin befolgte Verfahren aufserlegte, die Kompetenz der Tagsatzung peremptorisch in Abrede zu stellen. Man hat also keineswegs leicht hin gehandelt. Lese man übrigens die Kreisschreiben, die Denkschriften, man wird darin durch zahlreiche, frühere Fälle auf's Evidenterste bewiesen finden, daß die Tagsatzung diese Art von Ansprüchen immer als Gegenstände ansah, welche in das Privatrecht einzulagen. Hiefür werde ich Ihnen ein Beispiel anführen. Wir haben der Basel-Landschaft ein Unleihen gemacht. Wenn dieser Stand die Zinsen nicht bezahlt, soll dann unser Finanzdepartement Zuflucht zur Tagsatzung nehmen, und zu Gunsten des Kantons Bern den Artikel V des Bundesvertrages anrufen? Wir würden übel ankommen, wenn wir glaubten, die eidgenössische Behörde werde sich damit befassen, Namens und zu Handen des bernischen Fiskus Betreibungen einzuleiten. Man würde uns mit Recht antworten, das sei keine Sache von Staat gegen Staat im Sinne des Artikels V des Bundesvertrages; das Unleihen sei eine Sache des Privatlebens, ein Akt des Civilverhältnisses. Wenn es sich dagegen um eine Gränzbestimmung handeln würde, so stünde der Spruch dem eidgenössischen Recht zu. Sie sehen

hieraus, daß es sich im Grund um nichts Anderes handelt, als unterscheiden zu wissen. Aber noch mehr, man hat mit dem Gegenstand vertraute Rechtsgelehrte berathen, und Alle fanden, daß die Tagsatzung im vorliegenden Falle nicht kompetent sei. Uebrigens ist es bekannt, daß eine durchaus gleichartige Angelegenheit von der Tagsatzung gerade auf die nämliche Weise betrachtet wurde, wie ich eben jetzt sage; ich spreche von der Kramer'schen Sache, welcher ebenfalls dem Fürstbischof im gleichen Zeitpunkt Geld geliehen hatte. Die Tagsatzung verweigerte, sich damit zu bebeligen, da dies eine Sache unter Partikularen sei. Folgerechter Weise sehen Sie hieraus, daß es sich im Grund um eine ganz einfache Sache handelt, und daß man uns keine Vorwürfe machen kann, indem wir den Weg vor unsere Gerichte offen lassen. Jetzt aber, nach dem was wir gethan haben, die Hand zu dem bieten, was beantragt ist, bieße nicht bloß unüberlegt, sondern auch inkonsequent handeln. Zudem scheint mir der Augenblick doppelt schlecht gewählt zu sein. Warum macht nicht Solothurn, nach Untersuchung unserer wiederholten, in den Tagsatzungsprotokollen niedergelegten, Protestationen, den ersten Schritt und schlägt nicht den freundlichen Vergleich vor? Haben wir größere Verbindlichkeiten gegen Solothurn, als Solothurn gegen uns? Statt dessen verlangt Solothurn neuerdings von der Tagsatzung Schiedsrichter für uns, daß man urtheilen lasse und dann zur Vollziehung des Urteils schreite. Die Instruktion von Waadt kann Ihnen zeigen, wie man die freundliche Sprache von Solothurn verstanden hat. Die Gesandtschaft soll zu Coercitivmaßregeln stimmen. Vermuthlich hat man in Lausanne noch die Ohmgeldangelegenheit im Aindenken. In Wahrheit, es scheint mir ganz ausgemacht, daß die vorgeschlagene Maßregel, bei'm besten Willen von der Welt, nicht anders als wie ein Rückzug angesehen werden könnte; und wäre es der Rückzug der Zehntausend, so will ich nicht dabei sein, wenigstens wenn man mir nicht beweist, daß wir etwas schuldig sind; dann allerdings würde ich auch bei'm Rückzug sein, allein dann wäre es ein ehrenbester. So wie ich die Sache ansche, begreife ich nicht, wie man durch das Anerbieten eines Schiedsgerichts das, was ich einen Grundsatz nennen böre, retten würde. Man sagt auch, aber das sei doch ein Unglück für die Eidgenossenschaft, zu sehen, daß es immer Schwierigkeiten gebe, deren Ende man nie voraus ermessen könne. Dies bemüht mich ebenfalls sehr tief, und ich möchte gern dazu beitragen, dieselben verschwinden zu machen. Zu allem Andern ist es indessen nicht das erste Mal, daß man achtzehn Stände sich gegen Bern aussprechen sieht. Im Jahr 1829 und 1830 stimmten zwanzig Stände gegen Bern und Wallis wegen des Ohmgeldes; das hat den Bezug des Ohmgeldes als Konsumtionsabgabe von nicht transitirenden Getränken doch nicht gehindert. Obgleich ich die Sache im Grunde angreifen und beweisen kann, daß wir an Solothurn Nichts schuldig sind, was man allseitig anerkennt, so will ich mich doch darauf beschränken, die Stipulationen des Wiener-Kongresses anzuführen. (Der Redner tritt in Erläuterungen ein, um darzustellen, daß man damals dem Kanton Bern Pensionen für den Fürstbischof und sein Kapitel, Militärpensionen u. s. w. auflegte, aber daß nirgends von der Schuld an Solothurn die Rede war, welche lang vorher liquidiert wurde.) Wenn man sich zu einem neuen Schritt gegen Solothurn im Sinne des gefallenen Antrages entschließen sollte, so wäre dies Unlaß zu einer direkten Unterhandlung zwischen den zwei betheiligten Regierungen, und ich sähe nicht ein, warum unsere Gesandtschaft auf der Tagsatzung Buße thun sollte. Dieser Schritt soll der eidgenössischen Behörde völlig fremd bleiben, die nicht im besondern Fall sein kann, denselben zu billigen, noch zu mißbilligen; Solothurn allein kann wissen, ob er mit seinen Ansichten übereinstimmt. Ich stimme für den Antrag des Regierungsrathes.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Sowohl über das materielle als auch über das formelle Unrecht der Ansprache Solothurns sind wir einig. Darüber also kein Wort. Bloß einen einzigen Gesichtspunkt möchte ich hervorheben, den ich bis jetzt noch nicht hervorheben hörte, und der mich wesentlich bestimmt, von allen diesen Anträgen ganz zu abstrahiren. Als über fünfzig Jahre hat Solothurn geschwiegen und gar nichts gesagt;

warum bringt es jetzt die Sache zur Sprache? Das ist mir wichtig: — nachdem Bern sich bei vielen Ständen und an der Tagsatzung in Ungunst hatte sezen müssen, durch was? Dadurch, daß es Solothurn seine Bataillone geben wollte, um dort die Regierung aufrecht zu erhalten, und daß es gleichzeitig im Aargau seine Hülfe eintreten ließ, als es sich darum handelte, die neue Ordnung der Dinge in der Eidgenossenschaft über den Haufen zu werfen. Als mittelst dessen Bern in Ungunst gekommen war bei vielen Ständen und in der Tagsatzung, da kommt Solothurn und erhebt seine Ansprache. Das, Tit., war der Dank. Ich bin weit entfernt, aus einer Hülfeleistung der obigen Art eine Verbindlichkeit für Bern gegen den betreffenden Kanton abzuleiten, ich meine nicht, daß Bern durch seine damalige Verwendung das Recht erworben habe, zu verlangen, daß Solothurn, wenn es gegründete Ansprüche zu machen hatte, jetzt nichts mehr davon sage. Aber doch sollte Bern erwarten, sich nicht solchen Undank zuzuziehen, daß Solothurn so gänzlich unbegründete Ansprüche just in dem Momente bei der Tagsatzung erhebe, wo dieselbe und viele Stände gerade am allerungünstigsten gegen Bern gestimmt waren. Daher auch verwundert es mich nicht, daß 18½ Stände auf der Stelle gegen Bern entschieden haben. Allein Solothurn geht noch weiter. Das nämliche Solothurn, welchem unsre Bataillone gut genug waren, um es zu schützen, zeigt dagegen solches Misstrauen zu unsren Gerichten, welchen Parteilichkeit oder Bestechlichkeit doch noch nie vorgeworfen wurde, und höhnt unsre Gerichte in dem Grade, daß es der Tagsatzung zumuthet, für uns einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein größerer Hohn könnte dem Kanton Bern nicht geschehen, als wenn die Tagsatzung uns einen Richter ernennen würde, und dieser sollte dann gerechter richten, als unser Obergericht? Unter diesen Umständen will ich keine Konzessionen machen, sondern ich will auf dem bisher befolgten Wege beharren. Wir sind auf dem Boden des Rechts und der Wahrheit, und also sollen wir Solothurn mit seinem Ansinnen zurückweisen, und zwar mit Ernst. Wenn uns dann Solothurn von sich aus sagt: helft uns ein Schiedsgericht ernennen, um die Sache gütlich auszumachen, dann können wir noch immer sehen, was wir thun wollen. Man hat gesagt, ein Schiedsgericht werde doch immerhin nach dem Rechte urtheilen. Allein, Tit., Jeder von uns hat etwa gesehen, wie es bei den Schiedsgerichten geht; man fährt da mit der Waldsäge hindurch, und so ist es vielleicht seit Jahrhunderten gegangen. Uebrigens helfen wir durch die Annahme eines Schiedsgerichtes implicite erklären, unser Obergericht sei parteiisch. Viel lieber wollte ich Solothurn geradezu das Kapital der Fr. 64,000, aber ohne Zinsen, anbieten, unter der Bedingung, daß es dann die Sache zurückziehe. Ich sehe da auch nicht auf das Geld, aber die Schmach, welche wir uns selbst zufügen würden, wenn wir mit Uebergebung unsrer Gerichte uns auf ein Schiedsgericht einließen, wo der Endauspruch gemeinlich zulebt von einem einzigen Manne abhängt, — dieses, und dann die Art und Weise, wie Solothurn überhaupt aufgetreten ist, bestimmt mich, bei der angenommenen Instruktion zu beharren. Solothurn hat uns gehöhnt, es hat sich auf eine Weise gegen Bern benommen, wie Bern es nicht verdient hat. Daher will ich auf dem Boden des strengen Rechtes bleiben; denn sonst könnten zulebt noch andere Kantone mit ähnlichen Forderungen gegen Bern auftreten, sie könnten Ansprüchen auf dasselbe laufen u. s. w. Auch die von Herrn Stettler vorgeschlagene Modifikation will ich nicht, obschon, wenn man je etwas der Art thun wollte, das die passendste Form wäre. Ich stimme also entschieden gegen jeden Zusatz.

Escharner, Regierungsrath, hält es nicht für gut, daß Buße oder Nachträge zu Tagsatzungsinstruktionsartikeln erst nach der Wahl der Gesandten berathen werden, weil die Unbefangenheit der Diskussion leicht darunter leiden könnte, u. s. w., und wünscht, daß dies in Zukunft grundsätzlich nicht mehr geschehen möchte. Bezuglich auf die Sache selbst ist der Redner der Ansicht, daß auch in eidgenössischen Dingen die Willfähigkeit und Zuvorkommenheit, die er sich sonst gerne zur Pflicht mache, doch gewisse Grenzen habe. Wenn gerade solche Stände, die Bern am befreundesten seien sollten, die Instruktion ertheilen, Bern alsbald mit Gewalt der Waffen zu zwingen, dann höre billig

das freundliche Entgegenkommen auf, denn das sei nicht die Art und Weise, wie man gegen sonst befreundete Stände verfahre. Bern solle demnach darauf beharren, daß die Sache vor seine einzigen kompetenten Gerichte gezogen werde. Uebrigens handle es sich allerdings nicht bloß um das Kapital der 64,000 Fr., sondern Solothurn verlange auch die rückständigen Zinsen seit 51 Jahren. Der Redner stimmt demnach zum Antrage des Regierungsrathes.

May, gew. Staatschreiber. Man sollte fast glauben, es handle sich um etwas ganz anderes, als warum es eigentlich zu thun ist. Es handelt sich um einen Zusatz zu der Instruktion wegen der Ansprache Solothurns, und zwar um einen Antrag, der seinen Ursprung und seine ersten Vertheidiger hat in den beiden gegenwärtigen Häuptern der Republik, nämlich in dem Herrn Landammann und in dem Herrn Schultheissen. Schon dieses Faktum, daß der Antrag von da ausgeht, sollte wahrlich die Ueberzeugung begründen, daß in diesem Antrage nichts liege, was auf irgend eine Art, weder die Interessen, noch die Ehre des Standes Berns benachtheiligen könnte. Nach dem bisherigen Gange der Diskussion aber sollte man glauben, sowohl das Eine als das Andere sei im höchsten Grade der Fall. Allerdings pflegt zu geschehen, daß in großen Versammlungen man immer lieber denjenigen hört, welcher von dem, was man einmal beschlossen hat, durchaus nicht abzuweichen anräth, und eben so zeigt die Erfahrung, daß, wo es um Streitigkeiten zwischen mehr und minder Mächtigen zu thun ist, man von Seite des Mächtigen lieber denjenigen anhört, welcher sagt: Beharrt bei euerem Rechte, zeigt, daß ihr die Gewalt und die Uebermacht habt, — als den Andern, welcher sagt: Ueberhebt euch eurer Stellung nicht und tragt Rechnung der Existenz der Andern, u. s. w. Es ist in der einzelnen bürgerlichen Gesellschaft und im Staatenverbande allgemeine Regel, daß für jede Art von Streitigkeit ein Richter sein soll. In unserm engern Staatenverband haben wir dafür unsere Gesetzgebung. Ist Niemand hier, der nicht schon die Erfahrung gemacht hat, daß man die allerungerechten Forderungen gegen ihn erhob? Aber ist man selbst dann nicht im Falle, dafür vor irgend einer Behörde Rede und Antwort zu geben? Ebenso muß überall, wo ein Staatenverband ist, ein Richter sein, um über alles, was irgend zwischen den verschiedenen Staaten eines Bundes streitig sein kann, einen Entscheid zu geben. Entweder besteht ein permanentes Bundesgericht, oder es sind Formen vorhanden, wonach ein solches je nach Umständen zusammengerufen werden kann; oder es sind Vorschriften, wie im vorliegenden Falle, daß ein Schiedsgericht stattfinden soll. Darüber ist kein Zweifel, daß für jede Forderung, welcher Art sie sei, irgend ein Richter sein muß, und daß nach unserm Bunde ein Schiedsgericht entscheiden soll, wenn Streitigkeit zwischen einzelnen Bundesstaaten entsteht. Nun schwebt hier die divergirende Ansicht, daß Solothurn sagt: Wir haben eine Forderung an Bern, und diese soll, da Bern sie bestreitet, durch das eidgenössische Recht entschieden werden; und daß hingegen wir sagen: Wir wollen Solothurn Rede und Antwort geben, aber nur vor unsren eigenen Gerichten. Bevor ich darüber eintrete, sei es mir erlaubt, derjenigen Behauptung zu widersprechen, welche sagt, die Anrufung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes sei ein Hohn für unsere Gerichte, eine Schmach für den Kanton *etc.* Das ist zu weit gegangen, und dieser Grund kann in keinen Betracht kommen. Daß unsere Gerichte von alten Zeiten her das Zutrauen zu denselben immer gerechtfertigt haben, darüber ist kein Zweifel, und ich soll auch nicht supponieren, daß von Seite Solothurns ein Misstrauen in die Unpartheitlichkeit unserer Gerichte gesezt werde. Aber es ist doch da eine andere wesentliche Sache. Wir brauchen nur den Gang unserer Gesetzbücher zu lesen, um zu wissen, worüber unsere Gerichte zu entscheiden haben; sie haben über Mein und Dein zu entscheiden, aber nicht über Gegenstände, welche in das Staatsrecht irgendwie einschlagen. Auf der andern Seite sagt man, man anerkenne, daß, wenn Streitigkeiten zwischen den Ständen entstehen, die in das Staatsrecht einschlagen, dann ein eidgenössisches Schiedsgericht aufgestellt werden könne, aber es sei hier eben nicht der Fall. Dagegen sagen 18½ Stände, der Fall eines eidgenössischen Schiedsgerichtes sei hier vorhanden, wir aber sagen: Nein. In solchen Fällen ist es vor Schiedsgericht gewöhnlich vorerst um die Vorfrage zu thun über den

zuständigen Richter, und so könnte ich nicht einsehen, daß, wenn wir uns schon vor dem eidgenössischen Rechte einließen, wir dann bereits verfällt sein würden, sondern die Vorfrage müßte erst noch entschieden werden: Ist die Sache ein Gegenstand, der definitiv vor diesem Gerichte entschieden werden soll, oder ist sie nicht vielmehr ein Streit über Mein und Dein, der vor die Gerichte von Bern gehört? Allein für jetzt ist es noch gar nicht darum zu thun, sondern der vorgeschlagene Zusatz geht lediglich dahin, daß wir auf unsern früheren Erklärungen beharren, es solle der Gegenstand durch die bernischen Gerichte entschieden werden, daß wir aber geneigt seien, wenn Solothurn sein Ansuchen um eidgenössisches Recht zurückziehe, die Sache einem Schiedsrichter zu übergeben, den wir unabhängig von der Tagsatzung im Einverständnisse mit Solothurn erwählen. Liegt jetzt darin Etwas, das der Ebene Berns zu nahe träte, und das von seiner Seite ein Rückschritt wäre? Wenn wir glauben, es liege in dieser Erklärung ein Rückschritt, so frage ich, ob der Rückschritt, den wir von Solothurn verlangen, nicht unendlich größer ist. Solothurn ist gegenwärtig in günstigerer Stellung als Bern, denn Solothurn hat für sich 18½ Stimmen der Eidgenossenschaft. Wenn wir also fordern, daß Solothurn auf diese günstige Stellung verzichte, so ist dies mehr, als wenn wir uns gefallen lassen, dann ein Kommissgericht anzunehmen. Da könnte ich also unmöglich sehen, daß hier irgend der Ehre und dem Rechte Berns zu nahe getreten würde. Mir ist es sehr zweifelhaft, ob Solothurn eine solche Zumuthung annehmen wird. Allein wir verlangen mit dem vorgeschlagenen Zusatz noch mehr, nämlich daß auch die Tagsatzung selbst nicht auf ihrem Beschlusse beharre. Wenn wir also Solothurn dazu bewegen können, von jenem Beschlusse nicht Gebrauch zu machen, und wenn dann auch die Tagsatzung von demselben zurückkommt, so sind wir offenbar im Vortheile sowohl gegen Solothurn, als gegen die Eidgenossenschaft selbst, und da könnte ich nicht einsehen, daß hier irgend der Ehre und den Rechten Berns zu nahe getreten sei. Man hat da eine Vergleichung mit dem Ohmgeld gemacht, und sich auf den däberigen Beschluß der Tagsatzung berufen u. s. w. Allein das ist etwas ganz Anderes. Das Ohmgeldrecht geht aus von dem Rechte der Souveränität, also hat es sich gefragt, ob wir uns da von unserer Souveränität etwas vergeben sollen. Natürlich müßten die Stände, bei Abschluß des Bundesvertrags, gewisse Souveränitätsrechte an den Bund abtreten; allein das Recht, aus welchem wir das Ohmgeldrecht hergeleitet, haben wir dem Bunde nicht abgetreten. Also war der Ohmgeldstreit nicht ein Streit über Mein und Dein. Was die Größe der Geldsumme betrifft, welche Solothurn anspricht, so sind die dahерigen Gründe gegen Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes die allerschwächsten. Sobald es um Recht oder Unrecht zu thun ist, kann die Summe nicht in Betracht kommen. Höchstens da kann sie in Betracht kommen, wo man keine Rede und Antwort schuldig, wo man aber bloß etwa um des Friedens und der Ruhe willen ein Opfer zu bringen geneigt ist. Wäre es darum zu thun, die ganze Instruktion, die man gegeben, zurückzunehmen, und in der ganzen Sache einen andern Pfad einzuschlagen, so könnte Manches von Dem am Orte sein, was heute gefragt worden ist; allein es ist heute bloß gleichsam um eine Hinterthüre zu thun, welche gestattet, dem Grundsatz unbeschadet die Sache auf freundschaftlichem Wege zu erledigen. Was die Bemerkung des Hrn. Präopinanten betrifft, daß man nicht nach der Wahl der Gesandten nachträgliche Instruktionsartikel hier vorbringen sollte, so kann ich derselben nicht beipflichten, ich glaube vielmehr, es sei dem Regierungsrath durchaus unbenommen, noch heute andere nachträgliche Artikel zu bringen; übrigens handelt es sich um einen Zusatz, der erheblich erklärt wurde, bevor die Gesandten ernannt waren. So viel an mir, möchte ich bitten, den beantragten Zusatz anzunehmen, wie er ist. Es handelt sich da nicht bloß um Solothurn, sondern beinahe um die Gesamtheit der Eidgenossenschaft, indem 18½ Stände sich bereits gegen Bern ausgesprochen haben, was man doch auch nicht ganz auf die Seite setzen kann.

von Jenner, Regierungsrath. Auch ich, Tit., achte die Quelle, aus welcher der Antrag auf einen Zusatz geflossen ist, in hohem Grade; ich habe nie Anlaß gehabt, in die guten Ge-

sinnungen derselben Zweifel zu sezen. Indessen, wenn man berufen ist, sich über so wichtige Fragen öffentlich auszusprechen, so soll man selbst überlegen, sich selbst ein Urtheil bilden, und nicht blindlings seine Ansicht derjenigen Anderer unterwerfen. Was vorerst den Betrag der Ansprache selbst betrifft, so habe ich hier die Klage von Solothurn in den Händen. Sie sagen darin, das dem Bischof geliehene Kapital betrage Fr. 64,000; davon seien aber Fr. 17,853, hervürhrend von bezogenen Boden-
zinsen &c., abzuziehen, so daß die gegenwärtige Schuld noch Fr. 46,147 betrage; allein dazu kommen noch die Zinsen vom 12. Januar 1797 hinweg, welche bis zum 12. Januar 1840 auf Fr. 79,372 ungefähr berechnet sind, so daß die ganze Reklamation, auf den 12. Januar 1840 berechnet, ungefähr Fr. 125,519 betragen würde. Dazu wären dann jetzt noch die Zinsen vom 12. Januar 1840 hinweg zu rechnen. Da Sie, Zit., den Schuldtitel selbst wahrscheinlich nicht kennen, so sei es mir erlaubt, Ihnen aus demselben zu zeigen, daß die fragliche Schuld durchaus eine persönliche Schuld des Bischofs war, und keineswegs eine Landesschuld des Fürstenthums Preuntrut. (Der Redner liest nun die einschlägigen Stellen aus dem Schuldtitel ab, woraus hervorgeht, daß die Schuld vom damaligen Fürstbischof von Basel bloß als eine persönliche Kontrahirt wurde, indem zwar wohl die Unterschriften der Mitglieder des bischöflichen Kapitels der Urkunde beigesetzt sind, nichts aber von den Landständen des Bischofs darin vorkommt, und indem die als Unterpänder verschriebenen Gegenstände sämtlich Privateigentum des Hochstiftes Basel waren, die übrigens größtentheils im Kanton Solothurn lagen. Einige mitverschriebene Bodenzinse von Biel und Bözingen seien durch die französischen Gesetze nachher abgeschafft worden, und der Herr Landammann habe neulich selbst gesagt, daß er wegen einer von Seite der Regierung von Bern desfalls erhobenen Ansprache einen Prozeß gegen die Regierung geführt habe, welcher für dieselbe verloren gegangen sei.) Aus allem diesem ergiebt sich, daß die ganze Sache eine Privatschuld des Bischofs war, die keineswegs auf dem Lande haftete, und wofür wir keine Rede und Antwort schuldig sind. (Der Redner weist des Fernern nach, daß Solothurn selbst bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand eingesehen und anerkannt habe, daß die Schuld eine Privatschuld des Bischofs sei; so zeigt der Redner durch einen Auszug aus dem solothurnischen Grossratsprotokoll vom Jahre 1807, daß Solothurn damals noch immer nur an den Bischof reklamirt habe, u. s. w.) Aus allem diesem, Zit., ergiebt sich das Unbegründete der Anspruch Solothurns an Bern so ziemlich. Nichtsdestoweniger sagt man uns jetzt, es wäre eine äußerst schöne Rolle für Bern, diesen Ansprüchen mit Freundlichkeit entgegen zu kommen, nicht auf dem strengen Rechte zu beharren, sondern aus eidgenössischem Interesse nachzugeben und den Herren von Solothurn wenigstens eine Hintertüre zu eröffnen, damit sie nicht vor unsren Gerichten sich einlassen müssen. Wenn jemand eine vollkommen unbegründete Ansprache erhoben hat, so ist es doch wahrhaftig nicht an demjenigen, an welchen man die Forderung stellt, generös zu sein, sondern die Generosität wäre die erste Pflicht dessen, welcher klagend aufgetreten ist. Man soll, wenn man Unrecht hat, das Unrecht bekennen dürfen und dasselbe gut machen. Hier sagt man dagegen, die Herren von Solothurn haben zwar Unrecht, aber jetzt wollen wir zurücktreten, damit die Herren von Solothurn nicht ihr Unrecht bekennen müssen; und zwar sagt man uns das in einem Momente, wo bereits ein Beschlüß der Tagsatzung zu Gunsten Solothurns da ist, den wir aber nicht anerkennen. Selbst wenn daher Solothurn seinen Antrag zurückzieht, so bleibt der Beschlüß der Tagsatzung dennoch da, und die Tagsatzung wird sich nicht darum bekümmern, was das Kompromißgericht machen wird. Wir haben gegen uns vorzüglich Zürich und Waadt, welche zu allen Seiten unsere Widersacher waren in der Ohmgeldfrage. Diesen muß daher natürlich daran gelegen sein, daß Bern sich vorerst hier der Tagsatzung unterziehe. Bis jetzt haben wir die Kompetenz der Tagsatzung beharrlich abgelehnt, neben wir aber den vorgeschlagenen Zusatz an, so kommt es mir vor, als machten wir die Faust im Sacke und zögen dabei höflich den Hut ab. Man sagt, man müsse gute Verhältnisse mit den Eidgenossen haben. Diese gründen sich aber nur auf gegenseitige Achtung, und diese kommt

nicht, wenn der Eine unbegründete Forderungen macht, und der Andere entweder nicht den Muth, oder nicht Geschicklichkeit genug hat, sein Recht zu behaupten. Ueberdies scheint es mir, Solothurn und die Eidgenossenschaft haben es in den Händen, das gute Verhältniß herzustellen. Wenn es Solothurn daran liegt, aus der Sache zu kommen, so steht ihm nichts im Wege, uns vor der Tagsatzung diejenige Erklärung zu machen, welche man heute uns zumuthen will. Läge gegenwärtig ein Begehr von Seite Solothurns vor, daß wir uns mit ihm auf ein Kompromißgericht einlassen sollen, so hätte das eine andre Figur; aber jetzt will man, daß wir, die wir durchaus auf dem Boden des Rechtes stehen und dabei die Angegriffenen sind, ohne weiters Schamade schlagen. Ich will nicht durch Opfer von Seite Berns die Unmaßung und Begehrlichkeit der Tagsatzung noch steigern; wenn Solothurn und die Tagsatzung auf ehrliche Weise aus dem Geschäfte wollen, so haben sie es in Händen; ich werde mich aber wohl hüten, dabei auf irgend eine Weise unsere Ge-richte blamiren zu helfen, was sie durchaus nicht verdienen, und also will ich kein Begehr unterstützen, welches sich bloß auf die Voraussetzung stützen kann, daß unsere Gerichte nicht nach strengem Rechte sprechen würden. Uebrigens würde die Annahme des Zusatzes nicht einmal zu etwas führen, denn wenn auch Solothurn sich in einen Kompromiß einlassen sollte, so würden wir uns schwerlich über die aufzustellenden Bedingungen verständigen können. Ich schließe also dahin, daß man den Zusatzartikel fallen lasse.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Als der Antrag von Seite des Herrn Landammanns und des Herrn Schultheißen gestellt wurde, habe ich weder dafür, noch dagegen gestimmt, indem mir die Sache allzu unerwartet kam. Im Grundsatz habe ich von Anfang an gegen diesen Antrag nichts einzuwenden gehabt, worüber ich aber mit mir selbst noch nicht einig war, das war die Frage: ist es jetzt der schickliche Zeitpunkt, ein solches Anerbieten zu stellen? Darauf habe ich einige Zweifel. Das an und für sich solche Sachen unter eidgenössischen Ständen eine derartige Erledigung finden sollten, darüber war ich längst einig. Ich habe schon in der früheren Berathung darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier eigentlich um keine ganz reine Geldfrage handelt, sondern daß andere Fragen staatsrechtlicher Natur sehr enge damit verknüpft sind, welche jedenfalls wichtige Vorfragen bilden müssen, — so z. B. die Frage: ist die betreffende Schuld, welche nach der Behauptung Solothurns auf Bern haften soll, ursprünglich eine Landesschuld, oder aber eine Privatschuld des Bischofs? Ist sie eine Privatschuld des Bischofs, so sind wir keinen Kreuzer schuldig. Nun aber ist diese Frage vielleicht nicht so leicht zu lösen, als es scheint. Wir müßten die Verfassung des damaligen Bistums Basel haben, um zu wissen, ob die Einwilligung der Landstände nötig war, wenn eine Landesschuld kontrahirt werden sollte. Als übrigens das Bistum zu Frankreich kam, galt in Frankreich das Gesetz, daß, wer Geldreklamationen an den Staat zu machen habe, dieselben inner sechs Monaten in's große Staatschuldenbuch einzutragen lassen solle. Solothurn hat das nicht gethan, also würde es sich fragen, ob nicht Solothurn jedenfalls schon deshalb seine Anspruch damals verwirkt habe. Ferner würde es sich fragen, welchen Einfluß auf die Natur der Schuld die verschiedenen Verträge gehabt haben mögen, durch welche die bischum-baselischen Landestheile zuerst zu Frankreich geschlagen wurden und nachher an die Schweiz gelangten &c. Alle diese Fragen eignen sich durchaus nicht zum Entscheide vor einem stehender Gerichte, sondern dieselben sind stets durch Schiedsgerichte nach dem Völkerrechte zu entscheiden. (Der Redner führt als Beleze hiefür den Streit zwischen Neapel und England, wegen der Schwefelfrage, an, welche nicht vor einem sizilianischen Gerichte, sondern durch Frankreichs Vermittlung erledigt wurde.) Wollte sich Solothurn vor unsren bernischen Gerichten einlassen, so würde es sich fragen, ob die Forderung im Bistum vor dem Amtsgerichte Biel anhängig gemacht und nach dem Code Napoléon, oder aber hier in Bern nach dem bernischen Gesetze beurtheilt werden solle. Daher bin ich ganz einverstanden mit dem Antrage des Herrn Landammanns Blösch, so wie Herr Schultheiss Neuhaus denselben modifizirt hat, indem ich glaube, die Sache sollte früher oder später vor ein Schiedsgericht gebracht werden. Bloß fragt es sich: ist es

gegenwärtig der Augenblick dazu? Darüber habe ich noch jetzt einige Zweifel. Doch lieber heute, als morgen, denn ich sehe voraus, daß, weil auch unser letztes Kreisschreiben zu spät abgegangen ist, und die Stände ihre Instruktionen schon gegeben haben, die Tagsatzung ihren Besluß noch einmal bestätigen wird. Man hat eingewendet, daß es eher an Solothurn wäre, das Anerbieten eines Privatschiedsgerichtes zu machen. Früher hätte es dies allerdings thun können, aber jetzt ist es nicht mehr in der Stellung, und überhaupt steht ein solches Entgegenkommen eher dem Stärkern an, als dem Schwächeren. Man hat auch gesagt, es sei unedel von Solothurn, diese Reklamation an Bern zu stellen gerade in einem Momente, wo es gegen Bern besonders verpflichtet war ic. Diesen Vorwurf müßte ich, so viel an mir, zurückweisen. Allerdings waren damals Gefahren für Solothurn vorhanden, aber nicht blos für Solothurn, sondern es schwelte eine eidgenössische Frage ob, und der Regierungsrath und der Große Rath würden daher damals ganz gleich gehandelt haben, wenn gleich die Reklamation Solothurns bereits erhoben gewesen wäre. Uebrigens ist diese Reklamation von Seite Solothurns schon im Jahr 1813 gemacht worden, und damals hat Bern dabin gestimmt, Solothurn habe drei Wege, entweder den Weg freundschaftlicher Uebereinkunft, oder aber den Weg der Einlassung vor bernischen Gerichten, oder endlich den Weg, der im Art. 5 des Bundesvertrages vorgezeichnet sei. Auf diesen letztern Weg stellt Solothurn noch gegenwärtig ab. Seither ist Solothurn noch einige Male mit seiner Reklamation aufgetreten, namentlich im Jahre 1828. Bald nach den Ereignissen von 1830 wurde der Regierung von Solothurn von Mitgliedern des neuen Großen Rathes der Vorwurf gemacht, sie dürfe Bern nicht angreifen, und so glaubte die Regierung zeigen zu sollen, daß sie das thun dürfe. Sie adressierte sich daher an Bern, erhielt aber eine Antwort, die wirklich eben nicht ganz zart war. So ist dann Solothurn zuletzt wiederum bei der Tagsatzung aufgetreten ic. Ich stimme aus inniger Ueberzeugung dazu, diese Sache einem Privatschiedsgericht zu übertragen, und ein solches wird entschieden erklären müssen, Bern sei Solothurn durchaus nichts schuldig, und die Mehrheit der Regierung von Solothurn wird über einen solchen Entscheid sehr froh sein. Man sagt, das sei von Seite Berns ein Rückschritt. Das glaube ich nicht. Solothurn und die Tagsatzung haben uns gleichsam einen Fechtboden angeboten, welchen zu betreten wir aber nicht Lust haben. Dagegen haben wir unsrerseits Solothurn gesagt: kommt auf unsren Fechtboden. Die Solothurner aber sagen: wir haben auch unsre Gründe, dies nicht zu wollen. Wenn wir nun jetzt Solothurn anbieten, die Sache an einem dritten Orte, den wir gemeinschaftlich bestimmen wollen, auszumachen, so thun wir da keinen Rückschritt, vielmehr leisten wir dadurch den Beweis, daß wir Zutrauen zu unsrer Sache haben. Dieses Zutrauen habe ich, und daher stimme ich zum Antrage des Herrn Schultheissen Neuhaus.

von Tiller, Regierungsrath. Ich ergreife darum das Wort, Tit., weil ich schon bei andern Gelegenheiten mich öffentlich über diese Sache aussprechen müßte, und weil dieselbe mir für die Ehre und die Stellung Berns sehr wichtig erscheint. Vor Allem aus muß ich erklären, daß wohl Niemand mehr Achtung hat vor denjenigen Männern, welche auf einen Kompromiß angetragen haben, als ich. Nicht blos ist mir ihre Meinung achtbar, sondern auch wichtig, nicht weil dieselben zufälliger Weise gegenwärtig unsere Standeshäupter sind, sondern weil sie oft und viel gezeigt haben, daß sie wohl wissen, was dem Stande Bern und seiner Ehre frommt. Wenn wir die Frage ein wenig näher beleuchten, so scheint mir derjenige Punkt einer der wichtigsten, zu wissen, ob ein solcher Schritt in diesem Augenblick zu thun sei, oder ob es nicht entweder zu früh oder zu spät sei. Viel ist darüber gestritten worden, ob der Gegenstand privatrechtlicher oder aber staatsrechtlicher Natur sei. Darüber habe ich wenigstens keinen Zweifel. Der Herr Präopinant hat in dieser Hinsicht Etwas verwechselt. Richtig ist, daß diese an sich privatrechtliche Frage zum Theil in Verbindung steht mit staatsrechtlichen Fragen, aber offenbar ist sie in der Hauptsache eine reine Frage von Mein und Dein, eine Ansprache einer solothurnischen Wohlthätigkeitsanstalt an den Fürstbischof von Basel, also durchaus privatrechtlicher Natur

und gehört also vor die Gerichte von Bern. Allein 18 Stände haben bereits darüber geurtheilt und erkannt, der Artikel V des Bundesvertrages sei so auszulegen, daß der Streit zwischen Solothurn einerseits und Bern und Basel-Land andererseits vor das eidgenössische Recht gehöre. Allein dies ist nicht erst jetzt geschehen, sondern bereits im Jahr 1841 hat eine große Mehrheit von Ständen so darüber geurtheilt, und damals hat man die gleichen Gründe, wie jetzt, gekannt. Hätte man im Jahre 1842 ein solches Privatschiedsgericht vorgeschlagen, so wäre dies viel besser zu begreifen gewesen, als jetzt. So viel ist gewiß, daß jeder Rechtsgelehrte in Europa die Sache lediglich vor den Richter des Kantons Bern weisen würde. Nichtsdestoweniger habe ich mich gefragt: Verloht es sich der Mühe, dafür eidgenössische Händel zu haben? Und im Jahre 1842 war ich vielleicht der Einzige im Regierungsrathe, der diese Ansicht vertheidigte. Damals hat Niemand Etwas von einem Privatschiedsgerichte gesagt, und doch war die Lage der Dinge vollkommen die gleiche; nichts hat sich seither verändert und nichts ist geschehen, als daß der Stand Waadt die Hand aufhob gegen Bern und sagte, man könne zuletzt Gewalt brauchen. Sollen wir jetzt in diesem Augenblicke von einem Schiedsgerichte reden, während voriges Jahr Niemand Etwas davon gesagt hat? Das kann mir nicht einleuchten. Man sagt, wir sollen das Beispiel geben von eidgenössischer Nachgiebigkeit u. s. w.; allein dies ist wahrhaftig nicht an Dem, welcher sich gegen zugemutetes Unrecht wehren muß, sondern an Dem, welcher quasi mit vollem Bewußtsein dem Andern Unrecht zufügt. Der Herr Präopinant selbst sagt, die Mehrheit der Regierung von Solothurn wäre froh, abgewiesen zu werden; warum treten sie denn gegen Bern fortwährend auf? Geschieht dieses etwa nur, um sich Popularität zu erwerben? Das sind keine Gründe für uns. Wennemand den Andern aus dem Wasser zog, und Letzterer dann am folgenden Tage Jenen für eine böse Schuld vor dem Richter belangt — was würde man sagen? Gerade so aber handelt Solothurn. Hatte Solothurn eine geäußerte Forderung an Bern, so konnte es dieselbe vor den hiesigen Gerichten verfolgen; aber die ganze Eidgenossenschaft gegen uns aufzubieten zum Danke, daß die Regierung von Solothurn durch unsere Hülfe noch existirt — das, Tit., ist wahrlich kein schönes und edles Benehmen, und ist dieses etwa für uns ein Grund, während wir offenbar gar nichts schuldig sind, eine so bedeutende Summe, welche unserm ganzen Volke gehört, auf den Altar der eidgenössischen Popularität zu streuen? Man hat von unsern Freunden an der Tagsatzung gesprochen. Ich weiß auch Etwas von diesen Freunden, Tit., denn ich habe ungefähr zwei Jahre meines Lebens an der Tagsatzung zugebracht. Erinnern Sie sich an das Jahr 1832. Damals sind wir mit sechs andern Ständen in einen näheren Verband getreten, der für Bern nicht gar vortheilhaft war, indem wir unsere Popularität bei den übrigen Ständen dadurch opferten. Was ist aus dieser politischen Freundschaft geworden, welche man uns damals als in alle Ewigkeit dauernd vorgestellt hat? Was ist aus der Freundschaft von Zürich, von Luzern, von Solothurn u. s. w. geworden? Was ist aus der Freundschaft von St. Gallen geworden und aus der Freundschaft desjenigen Mannes, welcher damals aus lauter Freundschaft für Bern übersprudelte und uns jetzt alle Wochen sechs Mal in seiner Zeitung Beweise davon giebt? Wenn ich einen gar großen Kredit in der hiesigen Instruktionenbehörde hätte, so würde ich der Gesandtschaft jedes Mal, schön in Goldschnitt, das erste Kapitel von Gil-Blas mitgeben; es steht sehr viel Lebensweisheit darin. Gil-Blas erzählt darin, wie, als er als ein junger Mensch auf die Universität zog, er sich am ersten Abend seiner Reise in ein Wirthshaus begeben, und ein Unbekannter sich ihm gegenüber an den Tisch gesetzt habe; der fragte ihn, ob er nicht die Ehre habe, mit dem berühmten Herrn Gil-Blas von Santillana zu sprechen? Gil-Blas fragte erstaunt: Woher kennt Ihr mich? Mein Gott, wer sollte Sie nicht kennen? Wer sollte nicht den vortrefflichen und berühmten Herrn Gil-Blas von Santillana kennen, die Hoffnung Spaniens? Gil-Blas hatte ein sehr gutes Nachtessen, vor Allem aus einem vortrefflichen Eiertäsch. Diesen aß der Andere, der nichts hatte, während des Gesprächs auf und sagte dann zu Gil-Blas, er wolle ihm jetzt einen guten

Rath geben; er solle nur stets überzeugt sein, daß, wer ihn so röhme, es eigentlich immer auf den Eiertätsch abgesehen habe. Das, *Zit.*, sollte sich die Gesandtschaft von Bern, wenn an der Tagsatzung noch so schöne Redensarten von Freundschaft u. s. w. fallen, stets merken. Nach allem Gesagten sowohl, als auch den erlassenen Kreisschreiben u. s. w. zufolge könnte ich nicht finden, daß es dermalen der Augenblick sei, irgendwie von dem bis jetzt betretenen Pfade abzuweichen? Sodann, *Zit.*, ist noch eine andere Frage. Bis jetzt hatten wir bei unserm Streite einen getreuen Bundesgenossen an Basel-Land; jetzt wäre es doch weder schicklich noch freundschaftlich, einen solchen Schritt zu thun, ohne vorher Basel-Land um seine Ansicht angefragt zu haben. Basel-Land könnte sagen: Wir, die in dem Streite auch betheiligt sind, wollen nichts von einem Schiedsgerichte u. s. w. Abgesehen hievon, frage ich dann endlich: Was kann die Folge eines solchen Schrittes gegen Solothurn und die Tagsatzung sein. Die Gesandtschaft von Solothurn ist bereits instruirt, die andern Gesandtschaften auch, und also würde an der Sache durchaus nichts abgeändert. Wir würden also diesen Schritt thun, ohne irgend einen Nutzen. Vielleicht haben wir im Laufe etwa des nächsten Winters Anlaß, darauf zurückzukommen, und dann werde ich einer vernünftigen Annäherung wahrscheinlich nicht entgegen sein. Allein für jetzt könnte ich zu keinem derartigen Zusatz stimmen.

Fellenberg. Wir müssen hier weniger die Tagsatzung und die Kantonsträthe im Auge haben, als hingegen das Schweizer-Volk, denn diese Sache ist weit mehr unter das schweizerische Volk gekommen, als früher, und so hat sich die eigentliche Frage wesentlich geändert. Es ist da auch nicht um Fr. 64,000 oder mehr zu thun; ich wollte lieber sofort Fr. 100,000 geben, als uns den Schein zuziehen, daß wir das Recht mit unserer Uebermacht abweisen wollen. Daß wir im Rechte sind, davon bin ich überzeugt, aber ich glaube nicht, daß diese Ueberzeugung auch bei den schweizerischen Bölkverschäften stattfinde; nun sollen wir uns in der allgemeinen Ueberzeugung des Schweizer-Volkes als solche festsetzen, welche sich im Rechte befinden, und daher sollen wir mit gutem Beispiele vorangehen und den Beweis leisten, daß wir in Billigkeit uns mit den Eidgenossen zu vertragen trachten. Daneben haben wir noch eidgenössische Rücksichten anderer Art zu erwägen. Die Regierung von Solothurn war in einer müßlichen Lage, sie konnte nicht machen, was sie wollte, und noch jetzt ist sie in dieser Lage; sie muß ihrem Volke gegenüber den Beweis leisten, daß sie die Rechte des Volkes möglichst verfechte. Erst, wenn das solothurnische Volk durch schiedsrichterlichen Spruch überwiesen ist, daß seine Ansprüche ungegründet sind, erst dann kann die Regierung zurücktreten. Diese Frage ist doch für uns nicht eine Ehrensache, wie etwa bei einem Duell, sondern die Ehrensache für uns ist, daß wir als wahrhafte und brüderlich gesinnte Eidgenossen mit unsern Eidgenossen verfahren. Man hat bemerkt, daß wir auch auf Basel-Land Rücksicht zu nehmen haben u. s. w. Ich traue unsern Herren Gesandten genug Takt zu, um überzeugt zu sein, daß sie sich mit Basel-Land gehörig verständigen werden u. s. w. Meine Ueberzeugung, *Zit.*, ist demnach die, daß wir den angerathenen Schritt thun sollen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Man hat heute der Regierung von Solothurn Vorwürfe gemacht, die allerdings nicht ganz begründet sind, denn es war nicht die Mehrheit der Regierung, welche gegen Bern auftreten wollte, sondern die Sache ist eigentlich von einer Klasse solothurnischer Staatsbürger ausgegangen, welche nicht das Wohl von Solothurn, von Bern und von der Eidgenossenschaft wollten, sondern welche den Stand Solothurn mit Bern in Konflikt zu bringen wünschten. Diese Klasse hat bei mehrern Anlässen immerfort versucht, den Grossen Rath zu vermögeln, eine solche Reklamation gegen Bern zu erheben. Was nun die Sache selbst betrifft, so habe auch ich die Ueberzeugung, daß unsere Gerichte sich allerdings denjenigen Ruf erworben haben, den sie haben sollen; unsere Gerichte haben geschworen, dem Fremden, wie dem Einheimischen Recht zu sprechen, und Das werden sie auch halten. Also zweifle ich keinen Augenblick, daß unsere Gerichte dem Stand Solothurn volles Recht werden wiederfahren lassen, und gewiß hat Solothurn mehr Garantie bei unsern Gerichten

als bei einem eidgenössischen oder Privatschiedsgericht. Wenn Bern seine Rechte gebörig wahren will, so werden hierseits bei dem Kompromiß Bedingungen vorgeschlagen werden müssen, welche Solothurn schwerlich annehmen wird, so namentlich die Bedingung, daß nach bernischen Gesetzen geurtheilt werden müsse. Soll aber der Kompromiß bloß den Zweck haben, dem Stande Solothurn einen Theil seiner Forderung darzuwerfen, so brauchen wir dazu keinen Kompromiß. Das will aber die große Mehrheit der Regierung von Solothurn gewiß nicht, und ich bin ebenfalls überzeugt, daß die große Mehrheit der Regierung von Solothurn die bernischen Gerichte so respektirt, daß sie gern bei denselben Recht nehmen würde. Ich für mich will in keinem Falle eine Frage dieser Art durch das eidgenössische Recht entscheiden lassen, denn das geht die Eidgenossenschaft nichts an. Der Stand Bern soll sich nie und nimmer darauf einlassen, einem eidgenössischen Gerichte zu gestatten, über reine Finanzfragen zwischen einzelnen Kantonen zu urtheilen. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes.

Escher, *Altschultheiss*, als Berichterstatter. Dieser langen Diskussion wußte ich nichts Wesentliches mehr beizufügen; es erhebt daraus jedenfalls, daß die ganze Forderung Solothurns im höchsten Grade unbegründet ist, und daß also durchaus keine moralische Verpflichtung für Bern vorhanden ist, um die Sache auf dem vorgeschlagenen Fuße in Minne beizulegen. Ein Schiedsgericht involviert immer den Begriff einer Theilung des Streites. Wenn man nun im Mindesten glauben könnte, daß man Solothurn etwas schuldig sei, so könnte man sich auf ein solches Schiedsgericht einlassen; wenn man sich aber überzeugen muß, daß man gar nichts schuldig ist, so würde man durch die Einwilligung zu einem Schiedsgerichte mit andern Worten sagen, man gebe dennoch zu, daß man vielleicht etwas schuldig sei. Dies ist aber hier durchaus nicht der Fall. Was die 18 Stimmen betrifft, welche man da geltend machen will, so haben wir ähnliche Beispiele in der Eidgenossenschaft noch manche, so namentlich die Obmiedsfrage. Man hat zwar gesagt, es habe sich beim Obmied um Hoheitsrechte gehandelt; allein es ist hier auch um einen solchen Ausfluss von Hoheitsrechten zu thun, indem nämlich Bern behauptet, der Entscheid gehöre vor die Gerichte des Kantons und nicht vor die Tagsatzung. Damals waren 20 Stimmen gegen Bern, und zwar auf zwei aufeinanderfolgenden Tagsatzungen. Einzig Bern und Wallis haben ihre Rechte behauptet. Es war damals auch von freudlichem Arrangement *z. die Rede*; allein die Regierung von Bern wußte ihre Souveränitätsrechte zu wahren *z. Würden wir uns jetzt irgendwie einlassen*, so würde man dies später geltend machen, um unsre Rechte eines nach dem andern durch eine Tagsatzung bestimmen zu lassen. Wenn Bern an seinen bisherigen Grundsätzen festhält, so wird dies mehr zur Ruhe und zum Frieden beitragen, als wenn wir jetzt schwanken und nicht so an unsren Rechten festhalten, wie wir sollen. Ich will nicht länger aufhalten und stimme zum Antrag des Regierungsrathes.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Wenn ich bisher in der ausgezeichneten Stellung, die Sie mir angewiesen, meine Meinung auf dahergesiges Verlangen hin ausgesprochen habe, so geschah es, weil ich damit nicht ein Recht, sondern eine Pflicht auszuüben glaubte. Auf den heutigen Tag bin ich in andrer Stellung, indem ich durch meinen Antrag vom letzten Dienstage bei dieser Diskussion gewissermaßen betheiligt bin. Deshalb werde ich jetzt meinen Antrag nicht verfechten und erlaube mir bloß eine Erläuterung. Mein Antrag, so wie *Herr Schultheiss Neuhaus* ihn heute reaussimmt hat, ist, wie es scheint, einigermaßen missverstanden worden. Ich kann sehr leicht begreifen, daß man in Bezug auf die Zweckmäßigkeit eines Kompromisses im vorliegenden Falle verschiedene Ansichten hat; schwer begreifen aber kann ich die Ansicht, daß dies ein Rückschritt sei. Wahrscheinlich ist die Idee von einem Rückschritte dadurch veranlaßt worden, daß man einerseits sagt: wir wollen die Einlösung in ein Schiedsgericht verweigern, und anderseits sagt: wir wollen Solothurn ein Schiedsgericht anbieten. Allein zwischen diesen beiden Schiedsgerichten ist die gleiche Differenz, wie zwischen Müssen und Wollen. Unterwerfen wir uns dem Bundeschiedsgerichte, so ist dies ein Akt der Bundespflicht, des Müssens; bieten wir aber Solothurn ein Kompromißgericht an, so ist dies

ein Akt des freien Willens. Das läßt einen Gedanken von Rückschritt gar nicht aufkommen. Wenn Einer von mir eine Geldschuld fordert, und ich bin nichts schuldig, und wenn ich dann sage: wenn du das als Schuld forderst, so gebe ich nichts, aber ich will dir den Betrag als ein Geschenk geben gegen eine von dir unterstrichene Quittung, daß du das als Geschenk empfangen babest, und wenn dann der Andere das annimmt und die Quittung ausstellt, — wer von Beiden macht da einen Rückschritt? Nach meinem Dafürhalten sollte der Antrag nur dahin geben, das Bestreben Solothurns, einer reinen Geldfrage den Schein einer bundesrechtlichen Frage zu geben, zu zerstören und die nackte Geldfrage darzustellen. Das war der alleinige Zweck des Antrages, und ich halte dafür, daß dadurch der Grundsatz selbst vollkommen gerettet wäre. Solothurn müßte vorerst anerkennen, daß es Unrecht habe, die Sache vor die Tagsatzung zu bringen, und daß die Sache in die hiesige Gerichtsbarkeit gehöre. Bieten wir dann als ein

Akt unsers freien Willens dem Stande Solothurn nichtsdestoweniger einen Kompromiß an, so schlagen wir zugleich alle Vorwürfe wegen Mangels an eidgenössischem Sinne nieder. Nur so viel, Tit., als Erläuterung.

A b s i m m u n g.

1) Nach dem Antrage des Regierungsrathes von jedem Zusatz zu abstrahiren	109 Stimmen.
Dagegen	16 "
2) Für den Antrag des Herrn Stettler	23 "
Dagegen	Mehrheit.

(Schluß der Sitzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. Freitag den 23. Brach-
monat 1843.)

Vortrag des Erziehungsdepartements über das
erneuerte Gesuch des Herrn Pfarrers Mérat zu Boécourt
um eine Gehaltszulage zu Anstellung eines Vikars.

Darauf gestützt, daß Herr Pfarrer Mérat, wenn er auch wegen zunehmender Altersschwäche einen Vikar anzustellen sich genöthigt sieht, dennoch zu diesem Zweck keiner Unterstützung bedarf, indem er ein nicht unbeträchtliches Vermögen besitzt und zudem durch die seit der Petition eingetretene allgemeine Erhöhung der Besoldung des katholischen Klerus noch besser, als früher, in den Stand gesetzt ist, aus eigenen Mitteln die Besoldung eines Vikars zu bestreiten, wird ohne Gegenbemerkung dem Antrage dahin entsprochen, daß durch's Hand mehr in das Begehr des Herrn Pfarrers Mérat nicht eingetreten wird.

Vortrag des Erziehungsdepartements über eine an die Witwe des verstorbenen Herrn Seminardirektors Rickli zu entrichtende Vergütung.

Der vom Erziehungsdepartement empfohlene Antrag geht dahin, es möchte der Große Rath, in Berücksichtigung der ausgezeichneten Dienste, welche der sel. verstorbene Herr Seminardirektor Rickli sich um das Schulwesen des Kantons Bern erworben, und der Opfer, die er seiner Pflichterfüllung gebracht, als auch der wichtigen Dienste, welche seine hinterlassene Witwe zu jeder Zeit durch die vortreffliche Leitung des Hauswesens in der Normalanstalt geleistet hat, beschließen, es solle der Frau Witwe Rickli bei ihrem Austritt aus der Anstalt ein einmaliges Geschenk von Fr. 2000 aus der Staatskasse ausgerichtet werden.

Neuhaus, Schultheiß, Berichterstatter. Ich glaube nicht nothwendig zu haben, zu entwickeln, welchen Verlust unser Schulwesen durch den Tod des Herrn Rickli erlitten hat. Der selbe ist allgemein bekannt und wird hinlänglich gewürdigt, so daß ich in dieser Beziehung kein Wort beizufügen habe. Das, was Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, ist nicht etwas Neues, denn bereits haben (Sie früherhin der Witwe eines andern Beamten eine Summe von Fr. 1600 zuerkannt. Daß es hier mehr als billig ist, wenn der Witwe des Herrn Rickli eine Anerkennung und Unterstützung zu Theil wird, beweist der Umstand, daß sie sich freiwillig dazu verstand, ein Hauswesen von mehr als hundert Personen ohne Entschädigung zu leiten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte das Erziehungsdepartement eine Hausmutter anstellen müssen, welche jährlich mit wenigstens Fr. 400 hätte honorirt werden müssen. Während der Lebzeiten des Herrn Rickli hat nun der Staat in Folge der Tätigkeit von dessen Gemahlin eine Summe von circa Fr. 3000 erspart. Dagegen sah sich Frau Rickli, welche ihre volle Aufmerksamkeit auf die Leitung des Hauswesens richten

musste, im Fall, auf eigene Kosten eine Lehrerin für die Erziehung ihrer Kinder anzustellen. Dies Alles sind hinlängliche Gründe, um den Antrag zu rechtfertigen. Ich für mich finde bei so großen Verdiensten die Summe etwas klein, um so mehr, wenn man bedenkt, daß Herr Rickli im Interesse des Schullehrerseminars zu Münchenbuchsee die keineswegs mühsame Stelle eines Helfers am Münster zu Bern aufgab, während, wenn er dieselbe behalten hätte, er gewiß noch am Leben wäre. Wenn man bedenkt, daß Herr Rickli von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ununterbrochen dazu verwendete, um zu lehren und zu arbeiten, ohne dabei auf seine Gesundheitsumstände Rücksicht zu nehmen, so wird wohl Federmann zugeben, daß solche Anstrengung viel zu seinem Tode beigetragen hat. Ich würde statt Fr. 2000 Fr. 3000 bis Fr. 4000 erkennen. Indessen will ich gewärtigen, was ferner darüber für Anträge gemacht werden.

Fellenberg. Es ist außer Zweifel, daß Herr Rickli das Opfer seiner Stellung geworden ist, und wir das zu verantworten haben; ebenso ist richtig, was mein Herr Präopinant angebracht hat, daß Herr Rickli mehrere unerzogene Kinder hatte, für deren Erziehung er durch eine eigens angestellte Lehrerin mußte sorgen lassen, weil dessen Gattin durch die Leitung des Hauswesens mehr als genug beschäftigt wurde. Ich hatte öfters Gelegenheit, den Eiser dieser würdigen Frau zu beobachten, und ich fühle mich veranlaßt, öffentlich hier meine Bewunderung über deren Geschick, Tüchtigkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit auszusprechen, mit welcher sie in Münchenbuchsee waltete. Sie war das Sac totum des Instituts. Ich muß daher der Meinung des Herrn Schultheißen beipflichten und auf ein Geschenk von 200 Duplonen oder gar von Fr. 4000 antragen. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß, wenn wir solche Bestrebungen und Aufopferungen nicht zu schätzen und zu belohnen wissen würden, die Republik am unrechten Orte sparsam wäre. Namentlich in den heutigen Tagen, wo die Genußsucht und die Eitelkeit der Menschen so sehr überhand nimmt, ist es nothwendig, daß Edelmuth, Aufopferung und Selbstverläugnung nicht unbeachtet gelassen werde.

Weber, Vater, stimmt zu Fr. 3200.

Neuhaus, Schultheiß, Berichterstatter. Ich pflichte dem, was Herr Fellenberg angebracht hat, vollkommen bei und stimme in erster Linie zu Fr. 4000 und in zweiter zu 200 Louisd'ors.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes	47 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	48 "
2) Für 3200 Franken	64 "
Für 4000 Franken	27 "

Vortrag des Erziehungsdepartements über den am 3. December 1842 erheblich erklärten Anzug mehrerer Mitglieder des Grossen Rethes, betreffend die über einige Lehrer der Hochschule im Umlauf gehenden Gerüchte.

Der Vortrag erzeigt, daß sich diese ungünstigen Gerüchte nur auf zwei Professoren bezogen hätten, nämlich auf Herrn Professor Herzog, welcher seitdem in Folge anderswoher gegen denselben erhobener Klagen und deshalb stattgefunder sorgfältiger Untersuchung vom Regierungsrath abberufen worden ist, und auf Herrn Professor Wilhelm Snell. In letzterer Beziehung zeigt der Bericht, daß das Erziehungsdepartement schon vor der Behandlung jenes Anzuges im Schoße des Grossen Rethes, unmittelbar nach dem Erscheinen bekannter Zeitungsartikel, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel eine Untersuchung über den Grund oder Ungrund der im Publikum gegen Herrn Professor Snell im Umlauf gehenden Beschuldigungen angeordnet, daß aber keine neuen Thatsachen gegen ihn haben ausgemittelt werden können, welche nicht bereits durch frühere, vom Erziehungsdepartement dem Herrn Snell erteilte, ernstliche Ermahnungen ihre Erledigung gefunden hätten. Da nun seither nichts Nachtheiliges gegen ihn nachgewiesen worden sei, die Untersuchung sich vielmehr zu seiner Gunsten herausgestellt, so habe der Regierungsrath übereinstimmend mit dem Erziehungsdepartement beschlossen, dem auf Herrn Professor Snell bezüglichen Theile jenes Anzuges keine weiteren Folgen zu geben.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter, hat nichts beizufügen.

Stettler. Der Bericht des Erziehungsdepartements schließt dabin, daß es hoffe, der Große Rath werde sich mit dem Bericht befriedigt erklären. Ich, Tit., hoffe das Gegenteil, und der Große Rath wird sich nicht befriedigt erklären. Als der Anzug hier gemacht wurde, waren Gerüchte über mehrere Professoren im Umlauf, welche ein sehr übles Licht bishüftlich ihrer Moralität und Sittlichkeit werfen, und der Ehre der Hochschule und deren gutem Ruf keineswegs förderlich waren. Der erwähnte Anzug hatte nun zum Zweck, diese Gerüchte einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, dieselben entweder zu erwähren und die erforderlichen Maßregeln darauf folgen zu lassen oder aber dieselben als unwahr darzustellen, und so eine Art Ehrenerklärung zu Gunsten der Hochschule zu erzielen. Es liegt nun ein von Beilagen begleiterter Bericht vor, und es fragt sich, ob er diese fraglichen Gerüchte so widerlege, als es den Interessen der Hochschule wünschenswerth ist. Ich weiß nicht, Tit., ob Sie alle die vorliegenden Akten gelesen haben. Ich habe sie gelesen. Erscheinen darin einige Professoren in einem sehr hellen Licht der Moral? Gerade das Gegenteil. Ein Professor wurde von seiner Stelle abberufen, zwar aus ganz andern Gründen, als denjenigen, welche den Anzug hervorgerufen haben. Der andere Professor, dessen Namen ich nicht zu nennen brauche, erscheint er etwa in einem Licht der Moralität und Sittlichkeit, wie man es von der Hochschule Berns erwarten sollte? Ich zweifle daran. Der Bericht gründet sich hauptsächlich auf den berüchtigten Zeitungsartikel, und die ganze Untersuchung dreht sich um denselben und geht dabin, daß diese Thatsache sich nicht erwähnt habe. Wenn auch der Anzug mit diesem Artikel zusammengefallen ist und derselbe die Veranlassung dazu gegeben haben mag, so gieng der Wille der Anzüger dennoch nicht bloß dabin, daß die in jenem Artikel angegebenen Fakta untersucht werden sollen, sondern er wollte sämtliche nachtheilige Gerüchte erwähnt oder widerlegt wissen. Wie wurde das nun angefangen? Man hat den Regierungsschultheiter von Bern beauftragt, die Untersuchung zu machen, und dieser berichtete dann ein, der Herr Professor erscheine nirgends in den Polizeimanualen, und dies ist nun die ganze Rechtfertigung. Ich will Sie gefragt haben, Tit., wenn Jemand einen Dienstboten bat, dem er nicht traut, und den er im Verdacht hat, Dies oder Jenes gethan zu haben, wird er sich damit begnügen, die Polizeikontrolle nachschlagen zu lassen, um zu seben, ob der Dienstbote nirgends darin vor kommt? Ich zweifle daran. Der Umstand, daß in den Polizeikontrollen nichts über den Herrn Professor enthalten ist, genügt mir keineswegs, um die Sache fallen zu lassen, um so mehr, als es sich aus den Beilagen ergibt, daß das Erziehungs-

departement sich im Falle sah, dem Herrn Professor im Jahr 1835 eine freundliche und im Jahr 1840 eine schriftliche, ernste Warnung zukommen zu lassen. Diese beiden Thatsachen beweisen mehr, als alles Andere, daß die Gerüchte, welche damals im Umlauf waren, einen Grund gehabt haben möchten, und der Bericht hätte sich darüber deutlicher aussprechen sollen, ob diese Gerüchte begründet seien oder nicht. Daß jener Zeitungsartikel sich als unbegründet erwiesen hat, ist nur Ein Faktum, und dies genügt mir nicht. Wenn die Herren des Erziehungsdepartements ernstlich gewollt hätten und sich vielleicht nur bei ihren eigenen Mitgliedern erkundigt hätten, so wären vielleicht Thatsachen zum Vortheil gekommen, welche nicht so ganz günstig gelautet hätten. Es scheint mir übrigens, man mache die Spieße nicht überall gleich lang, sonst hätte man nicht leßthin einen Beamten, welcher zwanzig Jahre lang treu und redlich gedient hatte, auf einen leisen, ja ganz leisen Verdacht hin, abberufen. Doch, ich will nicht weiter eintreten, da es nicht in der Würde des Grossen Rethes liegt, Untersuchungen zu führen, sondern ich trage dahan an, daß der Große Rath sich mit diesem Berichte nicht befriedigt erkläre.

Fellenberg. Ich bin ein wenig betroffen über die Strenge, mit der Herr Stettler aufgetreten ist. Wenn man Jemanden unparteiisch beurtheilen will, so muß man nicht nur dessen Schwächen, sondern auch dessen Vorzüge hervorheben. Ich glaube, eben so wohl als es uns bekannt ist, daß Herr Professor Snell hier und da vom Wein eingenommen sich erzeigt hat, eben so gut ist es uns bekannt, daß er um das Rechtstudium an unsrer Hochschule große Verdienste hat. Er ist ein kenntnis- und geistreicher Lehrer, und vereinigt in dieser Beziehung Vorzüge in sich, welche dessen Schwächen weit überwiegen. Er zeichnet sich dadurch aus, daß er das Rechtstudium nicht, wie es leider öfters der Fall ist, routinemäthig, sondern auf eine so geistreiche Weise behandelt, als es seit langer Zeit nicht geschehen ist. Man muß übrigens bedenken, daß Herr Professor Snell auf dem Lande wohnt und sich so genöthigt sieht, öfters in der größten Eageshize von der Stadt nach Hause und von dort wiederum in die Stadt zurückzugehen. Ist es sich daher sehr zu verwundern, wenn die Wärme ihn veranlaßt, ein Glas zu trinken? Ich kenne mehrere sehr achtbare Männer, welche auf dem Lande wohnten, und deshalb in den Fall kamen, hier und da etwas mehr zu trinken, als sie zu ertragen gewohnt waren. Soll dies dann ein Grund sein, um mit solcher Strenge aufzutreten, wie es von Seite des Herrn Präopinanten der Fall gewesen ist? Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, mit Herrn Professor Snell Bekanntschaft zu machen und habe dabei gefunden, daß bei ihm ein großer Grad von Gutmüthigkeit, verbunden mit einem geistreichen Wesen, vorhanden ist. Ich habe Herrn Professor Snell gesprochen, als er vom Wein eingenommen war, und habe wiederum finden müssen, daß er sich nichts Ungeübliches zu Schulden kommen ließ, sondern im Gegenteil auch denuermal sich voll edlern Bestrebens für die hohe Rechtsidee zeigte. Tit., ein solcher Lehrer thut unsrer Hochschule Noth. Das Rechtsfach namentlich in einer Republik soll nicht auf eine todte Weise behandelt werden, wie es beinahe überall der Fall ist, sondern es muß dasselbe so behandelt werden, daß der Sinnaling für die Idee des Rechts begeistert wird, daß Leben und Kraft hineindrinat, und dazu ist Herr Professor Snell der geeignete Mann. Ich finde, das Erziehungsdepartement habe hier sehr vorsichtig und umsichtig gehandelt, und ich wünsche von Herzen, daß diese Untersuchung von guten Wirkungen sein möge, und Herr Professor Snell seinen Wohnsitz vom Lande, wo möglich, in die Stadt verlege. Ich möchte diesen Gegenstand Ihrer Nachsicht empfehlen, dem Erziehungsdepartement für die weiteren Schritte vertrauen und mit dem vorgelesenen Berichte mich begnügen.

Stoos. In Bezug auf die Strenge, die man so eben Herrn Stettler vorgeworfen hat, wünsche ich, daß das Schreiben vom Dezember 1840 an Herrn Professor Snell vorgelesen werde.

(Das Schreiben wird abgelesen.)

Neuhaus, Schultheiß. Ich habe nichts beizufügen, als daß, daß ich die ganze Verhandlung bedaure.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich war einer der Anzüger und glaube es daher nicht in meiner Stellung, mich hier weiter auszusprechen. Nur so viel füge ich bei, daß ich von Herzen wünschte, die Sache wäre erledigt und der Bericht so beschaffen, daß mein Glaube an die Wahrheit der Gerichte geschwächt worden wäre. Dies ist aber nicht im Geringsten der Fall.

Stettler zieht seinen Antrag zurück, derselbe wird aber von Herrn Oberrichter Kurz u. A. aufgenommen.

A b s i m m u n g.

Sich befriedigt zu erklären	71 Stimmen.
Dagegen	36 "

In Genehmigung mehrerer Vorträge des Baudepartements werden ohne Bemerkung durchs Handmehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Für die Beendigung der Worb-Rüfenachtstraße zu den bewilligten Fr. 36,100 eine Summe von Fr. 1100 nachträglich zu bewilligen und eine kleine Abweichung von der ursprünglich dekretirten Straßenlinie zu genehmigen.

Dieser Excedent wurde veranlaßt durch die Landentschädigungen, welche auf gerichtlichem Wege um circa Fr. 10,000 höher geschäkt wurden, als sie deviziert waren.

2) Für die erforderliche Erbauung dreier Grenzposten auf der Kantonsgrenze gegen Frankreich die Summe von Fr. 30,000 zu bewilligen, und dem Baudepartement für das Jahr 1843 zur Verfügung zu stellen, nämlich für den Grenzposten zu Bocourt Fr. 10,000; für denjenigen zu Miécourt Fr. 10,000; für denjenigen zu Damvant Fr. 10,000.

3) Für die Zollikofen-Münchenthalerstraße dem Baudepartement die Restanz von 1842 übrig gebliebenen Kredits mit Fr. 16,562 zur Verfügung zu stellen.

4) Für den Neubau der Helferei Kandergrund im Bunderbach nebst dem vorliegenden Plan und Deviz die Summe von Fr. 8500 zu bewilligen, und das Baudepartement mit der Execution zu beauftragen.

Auf einen Vortrag des Baudepartements wird ohne Bemerkung durch das Handmehr beschlossen, den unter dem 28. November 1842, in Bezug auf die Fortsetzung der Melchnaustraße bis an die Luzernergrenze, gefaßten Entscheid dahin abzuändern, daß es der Gemeinde Melchnau gestattet sei, der Fortsetzung der Melchnaustraße statt der verlangten 5 Prozent, 6 1/2 Prozent geben zu dürfen. Im Uebrigen bleibt es bei dem früheren Beschlusse des Grossen Rethes.

Anzug des Herrn Doktor Lehmann, betreffend die Verwendung der durch den Vergleich bei den Dotationsstreitigkeiten dem Staate zufallenden Fr. 500,000.

Lehmann, Dr. Der Beschluß des Regierungsrathes, die dem Inselspital zugethalten, von der Ausgleichung des Dotationsstreites herrührenden 500,000 Fr. der Staatskasse einzuerleben und so dem Inselspital und dem äussern Krankenhaus zu entziehen, veranlaßte mich, mittelst des so eben verlesenen Anzuges auf Aufhebung dieses Beschlusses anzutragen. Die Gründe, welche mich dazu bewogen, sind zweierlei Art. Der erste ist der, daß ich dafür halte, der Regierungsrath habe seine Kompetenz überschritten, indem es allein dem Grossen Rath zusteht, über solche Dinge einen Beschluß zu fassen; es ist dies ein Akt der Gesetzgebung, und nach Art. 4 der Verfassung ist das Recht der Gesetzgebung unübertragbar und kann allein vom Grossen Rath ausgeübt werden. Ein anderer Grund besteht darin, daß durch diesen Beschluß die Insel und das äusserne Krankenhaus einen namhaftesten Verlust erleidet und dadurch verhindert wird, auf eine so umfassende Weise wohltätig zu wirken, als es wünschenswerth und den heutigen Anforderungen der Zeit angemessen wäre. Namentlich ist solches der Fall mit der Irrenanstalt, welche einen Theil des äussern Krankenhauses bildet. Diese genügt den heutigen Anforderungen der Zeit nicht im Geringsten, und es ist ein dringendes Bedürfnis,

dass dieselbe eine vollständige Umgestaltung in grossem Maßstabe erleide. Ich stütze diese Behauptung auf die im Jahr 1838 veranstaltete Irrenzählung. Im Jahr 1838 waren im Kanton Bern 570 Irre, worunter die von früher Jugend an mehr oder weniger Blödsinnigen, die Idioten und Kretinen nicht einmal begriffen sind. Von diesen 570 waren 368 durchaus arm, 176 mehr oder weniger vermöglich, 67 waren in Staats- und 19 in Privatirrenanstalten untergebracht, also circa der sechste Theil befand sich in Anstalten, die Uebrigen waren bei den Indern, und von diesen wünschte man damals für 64 die Aufnahme in eine Staatsirrenanstalt, mithin für bei weitem mehr als überhaupt Plätze in der Anstalt selbst sind. Aus der großen Anzahl der Irren im Kanton und der kleinen, welche in Anstalten sich befinden, besonders aber aus der großen Menge, für welche Aufnahme in eine Anstalt gewünscht wird — jährlich zwischen 70 und 80 im Durchschnitt — aus dem Umstände, daß diese, so wie zwei Drittheile aller Irren überhaupt, arm sind, ergiebt es sich wohl als ausgemacht, daß eine neue, große und gut eingewichtete Irrenanstalt bei uns dringendes Bedürfnis sei. Dasselbe stellt sich noch schreider heraus, wenn man bedenkt, daß unter dieser Menge von Irren ein Drittheil Wahnsinnige sich befinden, welche, um großes Unglück zu vermeiden, einer sorgfältigen Beaufsichtigung bedürfen; aber nicht nur diese, sondern auch Melancholische und Blödsinnige sind ohne Aufsicht gefährlich, die vielen Beispiele der schrecklichsten Verbrechen, wie Vater- und Brudermord, Brandstiftungen, Diebstähle, welche von Irren begangen worden sind, beweisen es hinlänglich. Die Gemeinden und Privaten, welchen jetzt die Beforgung und Erhaltung des größern Theils der Irren auffällt, haben die erforderlichen Mittel nicht, um gehörige Aufsicht halten oder die Irren in Privatanstalten unterbringen zu können, da deren Unterhalt kostbar ist, so daß, selbst wenn die bisherigen Gemeindsbeiträge von 30 Kronen beibehalten würden, immer noch circa Fr. 20,000 nötig bleiben würden, um 100 Irre zu erhalten. Gegenwärtig trägt der Staat für die sehr unvollständige, und im Verhältniß zu unserm Kanton kleine Irrenanstalt jährlich circa Fr. 6000 bei, welcher Beitrag wegfallen würde, wenn die halbe Million der Irrenanstalt zukäme. Es ist bekannt, wie die Irren in früheren Zeiten gelitten haben. Man sah sie als vom Bösen besessene und vom Himmel bestraft Menschen an, welche mit Ketten belastet in finstere Löcher gesteckt und dort schlechter als Thiere behandelt wurden. Erst seit vierzig bis fünfzig Jahren wurde die Behandlung der Irren menschlicher und milder, hier in unserm Kanton jedoch noch später, und das Verdienst, in unserer Irrenanstalt viele und zweckmäßige Verbesserungen eingeführt zu haben, gebürt der gegenwärtigen Direktion, und hauptsächlich deren Präsidium, dessen Thätigkeit wir viel zu verdanken haben, daß wir in zehn Jahren um ein Jahrhundert vorgeschritten sind. Wir sind jedoch in dieser Beziehung noch weit hinter andern Kantonen zurück; Genf hat eine musterhafte Anstalt, Waadt und Basel zeichnen sich vortheilhaft aus, und andere Kantone, wie Solothurn, Burgau, Zürich, u. s. w. rücken rasch vorwärts. Soll denn der Kanton Bern, der größte und reichste aller Kantone, zurückbleiben! Das werden Sie, Tit., nicht wollen. Ich empfehle Ihnen, Tit., den Anzug und trage auf dessen Erheblicherklärung an.

Urimann, Dr., findet, daß der Regierungsrath dadurch, daß er die Fr. 500,000 dem Staatsvermögen einverleiben wolle, seine Kompetenz überschritten habe. Es sei dies um so mehr zu bedauern, als dadurch diese Summe einem wohltätigen Zwecke entzogen werde. Im übrigen unterstützt der Redner die Ansicht des Hrn. Anzügers und stimmt zur Erheblichkeit des Anzuges.

von Jenner, Regierungsrath. Es handelt sich hier nur um die Erheblichkeit, und ich will selbst dazu stimmen, ohne weiters in die Sache einzutreten, da sie solcher Natur ist, daß man nicht ohne weitere Untersuchung darüber eine Meinung abgeben kann.

Fellenberg. Ich bin einverstanden, daß der Anzug erheblich erklärt werden soll. Als ich zuerst vernahm, daß der Regierungsrath diese Fr. 500,000 dem Staatsvermögen einverleiben, und sie nicht, wie es verabredet war, für die Errich-

tung einer Irrenanstalt verwenden wolle, glaubte ich, man habe mich übel berichtet. Dennoch scheint sich die Sache zu meiner großen Verwunderung also zu verhalten. Sit., es ist nicht klug, in einem Momente, wo der Kommunismus einen Einfall in die Schweiz gethan hat, einen Beschluß zu fassen, welcher einen geschlossenen Vertrag verlebt, und geeignet ist, nach und nach die Begriffe von Eigenthum und die Heiligkeit der Verträge locker zu machen. Diese kurze Bemerkung ist der Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe. Uebrigens ist die Errichtung einer Irrenanstalt dringendes Bedürfniß, da es eine Menge Irre giebt, welche von den Ibrigigen und ihren Gemeinden, wegen Mangel an Vermögen, nicht gebörig beaufsichtigt werden können, und deshalb diejenigen Gegenden gefährden, wo sie sich herumtreiben. So haben wir in der Umgegend von Hofwyl drei oder vier solcher Unglücklicher, welche ohne Aufsicht sind und daher nicht selten das Eigenthum der Landwirthe beschädigen. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Zwei nachträgliche Artikel zu der diesjährigen Tagungsinstruktion, nämlich:
 1) Begehren des Kantons Tessin, bezüglich auf die Bewilligung eines Brückengeldes auf der neu zu erbauenden Brücke über den Lauisersee, von Melide nach Bissone;
 2) Begehren des nämlichen Standes, betreffend die Bewilligung eines Weg- und Brückengeldes auf der Straße von Melide nach Morgote; werden durchs Handmehr genehmigt.

Die neue Redaktion des am 19. Juli letzthin dem Regierungsrath zurückgeschickten Dekret-Entwurfs über die Modifikation der durch Art. 17 des Ohmgeld-Gesetzes vom 9. März 1841 aufgestellten Strafbestimmung, wird in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Form und mit der Bestimmung, daß das Dekret auf 1. Juli nächsthin in Kraft treten solle, ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1843.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 24. Brachmonat 1843.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann als eingelangt an: eine Beschwerde des Herrn Dr. J. Schnell gegen den Regierungsrath, betreffend die Gemeindeverhältnisse von Burgdorf.

Tagessordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und der Sechszehner mit Dekretsentwurf über die Erhöhung der Kompetenz des Richters von Fr. 50 auf Fr. 100.

(Der Entwurf ist gedruckt dem Großen Rath ausgetheilt worden.)

Taggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter. Herr Elsäßer machte seiner Zeit einen Anzug, dahin gehend, daß die Kompetenz des Gerichtspräsidenten von Fr. 50 auf Fr. 100 erhöht werde, so daß derselbe über alle Streitgegenstände unter diesem Werthe endlich zu entscheiden habe. Die Gesetzgebungskommission und die Justizsektion, welchen dieser Anzug zum Rapport überwiesen worden, glaubten aber, es sei nicht der Fall, jetzt in eine theilweise Revision des Prozesses einzutreten, da der Gesetzgebungskommission der Auftrag ertheilt worden sei, das ganze Prozeßverfahren einer Revision zu unterwerfen. Der Regierungsrath und die Sechszehner waren aber anderer Ansicht und hielten dafür, man habe schon verschiedene Abänderungen im Prozesse, — wie beim Verfahren in Bagatellsachen und dem Friedensrichtergesetz — erkannt, welche sich als wohltätig ausgewiesen hätten, und es sei dies daher kein Grund, um nicht auch die Kompetenz des Richter zu erhöhen und so die vielen unverhältnismäßig großen Prozeßkosten zu vermindern. Dies ist auch meine Ansicht. Will der Große Rath, daß über geringe Summen nur geringe Zeit und mit wenig Kosten projediert werde, so müssen Sie, Tit., eintreten. Der vorliegende Entwurf geht aber etwas weiter, als Herr Elsäßer beantragte, indem dessen Anzug nur die Kompetenzerhöhung des Richters, nicht aber das Verfahren selbst zum Gegenstande hatte. Da aber gerade das Verfahren es ist, welches die vielen Kosten und Zeitversäumnisse verursacht, so glaubte der Regierungsrath, auch hierüber etwas Anderes vorschlagen zu sollen, als jetzt vorgeschrieben ist, nämlich, daß in Civilstreitigkeiten, wo der Werth des Gegenstandes der Hauptfache nach über Fr. 50 bis Fr. 100 beträgt, das gleiche Verfahren stattfinden solle, welches die Satzung 297 des Civilprozesses und das Dekret über Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen vom 6. März 1841

für Sachen, deren Werth Fr. 50 nicht übersteigt, vorschreibt, und daß der Richter, wie in diesen, endlich darüber zu urtheilen habe. Ich will jetzt nicht weiter eintreten, sondern gewärtigen, was für Bemerkungen gemacht werden sollten, und empfehle Ihnen, Tit., das Dekret zur Genehmigung.

Stettler. Ich nehme die Freiheit, die Ansichten der Gesetzgebungskommission und des Justizdepartements zu reassimieren und auf Verwerfung des Dekrets anzutragen. Ueber eine partielle Abänderung einzelner Gesetzesbestimmungen habe ich mich schon früher mißbilligend ausgesprochen; es hat dieselbe gewiß niemals den Nutzen, den man sich davon verspricht, sondern gereicht dem Ganzen zum Schaden, wenn auch ein einzelner Theil verbessert werden mag. Es ist davon um so mehr abzurathen, als eine allgemeine Revision unserer sämtlichen Gesetzgebung und namentlich auch des Prozesses beschlossen ist. Unser Civilprozeß setzt die Kompetenz des Richters auf Fr. 50. Aus dem ganzen Kanton hat sich nun, seitdem sie eristirt, gegen diese Bestimmung keine einzige Stimme für die Erhöhung der Kompetenz ausgesprochen, und nun, wo eine einzige Person dagegen reklamiert und auf etwas Anderes anträgt, will man diese wichtige Vorschrift, welche tief in das Volkseleben und namentlich in dasjenige der unvermöglichen Klassen eingreift, abändern. Es ist dies etwas bedenklich, um so mehr, als die Justizsektion und die Gesetzgebungskommission, welche beide doch auch etwas dazu zu sagen haben, sich bestimmt dagegen ausgesprochen haben. Die Sache ist wichtiger, als man meint. Fr. 100 sind keine kleine Summe, und wenn der Herr Berichterstatter meint, es seien Fr. 100 eine Kleinigkeit, so sind Tausende von Staatsbürgern, welche anderer Meinung sind, und bei denen Fr. 100 öfters ihr ganzes Vermögen ausmachen. Und jetzt soll der Richter die Kompetenz erhalten, über so viel abzusprechen, nach einem Verfahren, wo statt des Beweises nur Bescheinigung und statt des Eides ein bloßes Handelsurtheil nothwendig ist? Mir scheint die Summe von Fr. 50 schon hoch genug, um den Richter ohne Beweisführung und ohne Anwendung des Eides darüber ab sprechen zu lassen. Ich möchte dieselbe nicht auf Fr. 100 erhöhen, denn daß dies ein Fortschritt wäre, möchte ich bezweifeln. Warum die Erhöhung auf Fr. 100 und nicht auf Fr. 200 setzen? Fr. 200 sind eben so gut eine Bagatellsache als Fr. 100. Die Verfassung schreibt vor, daß die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein sollen; in der Wirklichkeit verhält es sich aber wenigstens nicht bei allen so; soll nun einem solchen Manne eine so hohe Kompetenz ertheilt werden, ohne daß er durch genau bestimmte Prozeßformen gebunden ist? Ich glaube, nein. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten in den Entwurf.

Taggi, Regierungsstatthalter. Auch ich stimme der letzte gefallenen Ansicht bei und will von keiner partiellen Abänderung des Prozeßverfahrens etwas wissen, jetzt, wo eine Revision der gesamten Gesetzgebung im Gange ist. Es fällt mir auf, daß man unter solchen Umständen mit solchen Anträgen hierher

könnt. Außer Herrn Elsäßer ist mir keine Stimme im Kanton zu Ohren gekommen, und außer ihm habe ich keinen einzigen Gerichtspräsidenten gehört, welcher eine Erhöhung der Kompetenz verlangt hätte. Ist es nun klug, auf die Stimme eines Einzigen zu hören und fogleich über einen der wichtigsten Gegenstände unsers Prozeßverfahrens einen dem bisherigen Verfahren ganz entgegengesetzten Beschuß hervorzurufen? Wenn der Streitgegenstand Fr. 50 nicht übersteigt, so findet ein ganz eigenes Verfahren statt, welches sich von dem gewöhnlichen dadurch unterscheidet, daß kein vollständiger Beweis und kein Eid erfordert wird, sondern der Richter auf eine bloße Bescheinigung hin in eint oder anderm Sinne urtheilen und die Parteien höchstens zum Handgelübde anhalten kann; das Eine wie das Andere ist gefährlich, wenn der Streitgegenstand einen zu hohen Werth hat, und namentlich reicht das Handgelübde zu Ausmittlung der Wahrheit nicht mehr hin. Für einen vorurtheilsfreien, rechtlichen Mann hat natürlich das Handgelübde beinahe die gleiche Wichtigkeit, wie der Eid. Anders dagegen verhält es sich bei'm ungebildetern, größern Theil der Volksmasse, welche sich bei vorkommenden Fällen kein großes Gewissen macht, gegenüber ihrer Ueberzeugung ein Handgelübde abzulegen, während die nämlichen Leute um Alles in der Welt nicht zu bewegen wären, einen falschen Eid zu schwören. (Der Redner führt ein Beispiel an, wo Demand bereit war, ein Handgelübde zu thun, keineswegs aber, als man ihn anhieß, einen Eid zu leisten, denselben schwören wollte, sondern sich dem Schluß seiner Gegenpartei unterzog.) Mir scheint es, Tit., daß wir keine Abänderungen an unfern Gesetzen machen sollen, wenn nicht die öffentliche Meinung es dringend verlangt, und aus diesem Grunde trage ich auf's Nichteintreten an.

Fellenberg. Es wäre wichtig, daß der Regierungsrath die wichtigsten Gesetze im Ganzen behandeln möchte, und ich finde es wirklich auffallend, daß man jetzt, wo die Umarbeitung der ganzen Civilgesetzgebung angeordnet ist, mit solchen Anträgen kommt. Ich bin nicht Freund von stückweisen Reformen in der Gesetzgebung und will daher in die vorgeschlagene Abänderung nicht eintreten.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Von einigen Herren Präopinanten ist bemerkt worden, daß von sämtlichen Gerichtspräsidenten im Kanton außer Herrn Elsäßer keine Stimme für Erhöhung der Kompetenz gefallen sei. Herr Elsäßer ist nicht ein Gerichtspräsident, sondern ein praktizirender Advokat, und ich danke ihm, daß er diese Sache zur Sprache gebracht hat. Schon als die gegenwärtige Prozeßform vorberathen wurde, waren Mehrere der Meinung, die Kompetenz des Richters auf Fr. 100 zu erhöhen und das summarische Verfahren einzuführen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde von der größern Gesetzgebungskommission eingesehen, und vielleicht hätte sie die Kompetenz auf Fr. 100 erhöht, wenn damals nicht wichtige Gründe, die jetzt nicht mehr in dem Maße vorhanden sind, dagegen gewesen wären. Die damaligen Richter nämlich, einige ehrenwerthe Ausnahmen vorbehalten, waren im Rechtsfache nicht sehr stark bewandert, und sie wären durch die Einführung des summarischen Verfahrens, wo nach Abhörung der Parteien sogleich das Urtheil gefällt werden soll, öfters in Verlegenheit gekommen. Ich war selbst Sekretär eines Oberamtmanns, und er war öfters froh, vor dem Urtheilspruch mit dem Schreiber sich zu besprechen. Dies Verhältniß mag der Hauptgrund gewesen sein, warum man mit der Kompetenz nicht höher ging; jetzt aber hat sich die Sache in Etwas geändert. Die Gerichtspräsidenten sind beinahe durchweg rechtskundige und redliche Leute, und man ist im Allgemeinen (wenigstens im Oberland) habe ich dies allgemein gehört) der Ansicht, daß es im Ganzen jetzt besser gehe als unter der alten Ordnung der Dinge. Ich für mich hätte kein Bedenken getragen, die Kompetenz des Richters auf Fr. 200 und diejenige des Amtsgerichts auf Fr. 400 zu erhöhen; es würde so ein großer Theil des Verfahrens einfacher und weniger kostspielig geworden sein. Das Justizdepartement und die Gesetzgebungskommission sind der nämlichen Ansicht, und nur deswegen sind sie nicht eingetreten, weil sie eine solche Abänderung für ein Flickwerk hielten. Tit., wir haben schon geslickt durch Einführung des Friedensrichtergesetzes, und das werden Sie doch nicht bereuen. Daß die

Gerichtspräsidenten eine solche Erhöhung nicht wünschten und sich dafür nicht öffentlich ausgesprochen haben, beweist für die Unzweckmäßigkeit des Entwurfes nichts, indem, wenn die Kompetenz von Fr. 50 auf Fr. 100 erhöht werden sollte, die Gerichtspräsidenten viel mehr Geschäfte bekämen, als sie jetzt haben. Man scheut sich, einer einzelnen Person eine so hohe Kompetenz zu geben, und dennoch, Tit., geschieht es öfters, daß die Gerichtspräsidenten durch den Stichentscheid bei'm Amtsgericht, freilich indirekt, über viel wichtigere und werthvollere Gegenstände entscheiden. Ich für meinen Theil habe übrigens zu einer von dem Gerichtspräsidenten zu fällenden Urtheil in der Regel mehr Zutrauen als zu dem Amtsgerichte, aus dem einfachen Grunde, weil die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer sein müssen, die Amtsrichter aber nicht. Man fürchtet sich ferner vor der Kompetenz erhöhung auf Fr. 100, weil diese Summe für ärmere Leute keine Kleinigkeit sei. Damit bin ich einverstanden, aber Herr Stettler wird zugeben müssen, daß arme Leute selten um Gegenstände prozediren, die einen Werth von Fr. 100 haben. Ja sogar Streitgegenstände von Fr. 50 kommen höchst selten bei unvermöglichern Leuten vor, und gewöhnlich betrifft es nur ganz kleine Summen. Die Wohlthat der Kompetenz erhöhung trifft hier nicht die armen Leute, sondern meist den Handwerks- und den Bürgerstand, und es wird zur Folge haben, daß man von einem Streitgegenstand von Fr. 50 und mehr nicht mehrere 100 Franken Kosten habe. Ich komme jetzt zu den Bedenkenheiten in Betreff des Handgelübdes. Tit., wer im Stande ist, ein falsches Handgelübde zu thun, ist auch im Stande, einen falschen Eid zu schwören, und je mehr die Eidesleistung angewendet wird, destoweniger behält der Eid seine Wichtigkeit bei. Tit., ich glaube, mit der vorgeschlagenen Abänderung erweisen Sie dem ganzen Lande einen großen Dienst, und ich stimme daher zum Eintreten.

Mühle mann, Regierungsstatthalter. Es ist nicht unwichtig, daß in unserm Kanton der Prozeßgang abgekürzt und dessen Kosten so viel als möglich vermindert werden; es wäre nicht nur in diesem Falle wünschbar, sondern auch in denjenigen Fällen, wo der Richter ein Strafrecht hat, wie bei Schlag- und Schelthändeln. Wenn dies geschähe, und Schlag- und Schelthändel in das Untersuchungsverfahren gewiesen würden, so wären Fälle nicht mehr denkbar, wie einer bei uns vorkommt, wo wegen eines Feuerzeuges in einer Tabakpfeife ein Entschädigungsprozeß entstand, der bereits drei Jahre dauert. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Kompetenz des Richters um Fr. 50 erhöht werden soll oder nicht. Es ist dies in meinen Augen eine sehr untergeordnete Frage. Die Hauptfrage ist die: soll wegen eines Streitgegenstandes von 100 Franken Werth ein Prozeß entstehen können, der Jahre lang dauert und Hunderte von Franken kostet? Wollen Sie diesem Uebelstand abhelfen, so müssen Sie in den Entwurf eintreten; die Stimmung im Publikum ist allgemein dafür, und Sedermann würde darin die Abhülfe eines großen Uebels in unserm Prozeßgange sehen. Aus diesen Gründen stimme ich mit voller Ueberzeugung für das Eintreten und für die Annahme des Entwurfes.

Bach. Wenn ich das Wort ergreife gegen den Entwurf, so geschieht es nicht aus Misstrauen gegen die Herren Gerichtspräsidenten, denn sie geben mir so viel Garantie als die Amtsgerichte; es geschieht auch nicht aus Abneigung gegen die Vereinfachung des Prozeßverfahrens, denn diese ist wirklich wünschenswerth; allein das Hauptbedenken liegt in dem Beweisverfahren, welches nach dem Entwurfe durch ein Handgelübde geschehen könnte. Tit., dafür fürchte ich mich. Im Allgemeinen ist nicht nur bei'm ungebildeten Volke, sondern auch bei dem größten Theil der übrigen Bevölkerung der Glaube allgemein, daß ein Handgelübde nicht die nämliche Wichtigkeit habe, wie der Eid, und da mag man sagen, was man will, daß das Handgelübde an Eidesstatt geleistet werde, und daß ein falsches Handgelübde eben so schlecht sei als ein falscher Eid, so ist dennoch der allgemeine Volksglaube nicht der nämlichen Meinung, und Mancher würde sich nicht viel daraus machen, ein falsches Handgelübde abzulegen, während ihn nichts dazu brächte, einen falschen Eid zu schwören. Das ist nun einmal so und läßt sich nicht ändern. Der Hauptgrund mag in der Wichtigkeit liegen, welche mit der Eidesleistung verbunden wird,

namentlich aber in der Eidesunterweisung. Die Eidesunterweisung kommt aber bei'm Bagatellverfahren nicht vor, und das ist es gerade, was ich scheue. Bei der Bescheinigung, welche statt des Beweises im Bagatellverfahren gefordert wird, kann der Richter die Hintänglichkeit der Bescheinigung untersuchen und darüber entscheiden; sobald aber ein Handgelübde abgelegt wird, so muß er dasselbe an Eidesstatt annehmen, und es steht ihm darüber keine Prüfung zu. Mit der Erhöhung der Kompetenz wächst nun auch der Reiz zu einem falschen Handgelübde, und es wäre so zu befürchten, daß die Verminderung der Kosten und die Verkürzung des Prozesses auf Unkosten der Justiz und der religiösen Begriffe des Volkes eintreten würden. Ob übrigens von dem Dekrete so viel erwartet werden darf, was man wirklich von einer Seite zu erwarten scheint, könnte noch bezweifelt werden, denn, wer die Kosten eines Prozesses scheut, hat Mittel, sich demselben zu entziehen, und wer Kosten will und das Prozediren gern hat, der kann auch, wenn das Dekret angenommen werden sollte, dazu gelangen; indessen, Tit., bin ich, wie ich Anfangs zu bemerken die Ehre hatte, mit dem Hauptgegenstand des Dekretes, nämlich der Kompetenzerhöhung, einverstanden, und ich wünschte daher nicht bloß, daß man gar nicht eintrete, sondern trage dahin an, in das Dekret einzutreten, jedoch in dem Sinne, daß es der Gesetzgebungskommission zugewiesen werde, mit dem Auftrage, das ordentliche Beweisverfahren mit der Kompetenzerhöhung zu vereinigen.

Mig. Wenn wir hoffen dürfen, daß die Gesetzgebungskommission binnen Kurzem die ihr übertragenen Arbeiten beenden könnte, so wären wir ohne Zweifel Alle darüber einverstanden, das vorliegende Projekt zurückzuweisen, um dasselbe mit einem vollständigen Gesetzesentwurf über die Kompetenz der Gerichte in Verbindung zu sehen. Allein da wir uns eben dieser Hoffnung nicht überlassen können, so ist es besser, heute irgend etwas zu thun. Es ist ein Zweig, der auf ein Feld gepflanzt wird, welches des Anbaues sehr bedarf, denn nach meiner Ansicht ist die Kompetenz der Amtsgerichte allzu beschränkt, und wenn man die Befugnisse der Gerichtspräsidenten erhöht, wird man in der Folge dazu geführt werden, auch jene der Amtsgerichte zu vermehren. Das im Merz 1841 erlassene Gesetz hat schon eine große Wirkung im Kanton hervorgebracht, indem dadurch die Rechtsagenten beseitigt wurden, welche sich mit derartigen Geschäftien befaßten und nur dazu dienten, die Kosten noch zu vermehren. Es ist von Wichtigkeit, daß Gegenstände, welche keine besondere Erheblichkeit in sich tragen, nur auf summarische Weise behandelt werden. Die aus dem Umstand hergeleitete Bemerkung, daß man die Kompetenz von Gerichtspräsidenten, welche der Rechtekenntnisse entbehren, nicht erhöhen könne, widerlegt sich durch den Artikel der Verfassung, welcher von diesen Beamten Rechtekenntnisse verlangt; eine Bestimmung, welche man sicherlich nicht verleihen darf. Ich weiß nicht, bis zu welchem Punkte die Gesetzgebungskommission dieser Kompetenzvermehrung bestimmt oder nicht bestimmt; aber ich theile die Ansicht derjenigen, welche dafürhalten, den Anfang damit zu machen, etwas zu thun. Das Geld hat bedeutend an Werth verloren; fünfzig Franken machen früherhin mehr aus, als jetzt hundert. Folgerechter Weise ist es daher nicht auffallend, daß man, ohne die Grundsätze zu beeinträchtigen, ein Gesetz ändern kann, das zur Zeit seiner Erlassung sehr gut schien, aber jetzt nötig hat, mit den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitpunktes in Übereinstimmung gebracht zu werden. Dafürwegen schließe ich dahin, daß das Gesetz, so wie es vorgelegt worden ist, angenommen werde.

Weber, von Uzenstorf. So wie das Dekret hier lautet, ist Verbeiständigung der Parteien nicht gestattet, und so kann dann der Gerichtspräsident machen, was er will. Es wäre besser, man schicke dieses zurück, mit dem Auftrag, die Kompetenz des Gerichtspräsidenten zu erhöhen, das mündliche Verfahren einzuführen, aber die Verbeiständigung der Parteien zu gestatten. Ich trage daher an, in diesem Sinne das Dekret zurückzuschicken.

Obrecht. Nicht nur die Kompetenzerhöhung des Richters von Fr. 50 auf Fr. 100, sondern es wäre auch noch noth-

wendig, daß der Richter über eine Menge Prozesse fogleich entscheiden könnte, welche sich nicht durch eine Geldsumme bestimmen lasse, aber dennoch öfters keine zehn Franken werth sind, wie bei Verbot von Begrechten, Wässerungs- und Mißhandlungsstreitigkeiten. So haben wir gegenwärtig bei uns eine sogenannte Wässerungsstreitigkeit, welche viel Geld kostet, und welche wahrscheinlich bis vor Obergericht kommen wird, während die Wässerung, um die es sich handelt, in nichts Anderm besteht, als einem Graben ohne Wasser. Solche Prozesse sollten auch in der Kompetenz des Gerichtspräsidenten liegen.

Taggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter. Die erste Bemerkung gegen den Entwurf hat die Art und Weise, wie er zu Stande kam, zum Gegenstande, und besteht darin, daß sowohl das Justizdepartement als die Gesetzgebungskommission gegen den Entwurf sich ausgesprochen haben. Dagegen muß ich bemerken, daß, als es sich um die Einführung des Friedensrichtergesetzes handelte, das ganze Justizdepartement auch gegen dasselbe, so wie gegen die Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen gewesen ist, und dennoch haben Sie, Tit., die beiden Gesetze als gut angenommen und ihnen Gesetzkraft ertheilt. Obwohl nun das Justizdepartement in den vorliegenden Entwurf nicht eingetreten wollte, und eben so die Gesetzgebungskommission, so hat dennoch der Regierungsrath die Sache für so wichtig gehalten, daß er sie als etwas Organisches im Verein mit den Sechszehnern vorberathen hat. — Der Hauptentwurf, welcher gegen das Gesetz gemacht worden ist, ist das Bedenken gegen das Beweisverfahren, und namentlich gegen denjenigen Theil desselben, welcher statt des Eides das Handgelübde einführen will. Dieser Einwurf ist nicht stichhaltig, indem die Satzung 261 des Civilprozesses sagt, daß das Handgelübde die Stelle des Eides vertrete; es hat also gleiche Bedeutung wie der Eid, und ob man drei Finger aufhebe oder die Hand in die Hand des Richters lege, kommt aufs Nämliche heraus, es ist nur eine andere Form. Sowar muß man zugestehen, daß das Volk über das Handgelübde und über den Eid nicht die nämliche Ansicht hat, und dem ersten weniger Bedeutung als dem lehren giebt. Es wird sich diese Ansicht aber ändern, wenn der Richter der Partei, welche ein Handgelübde ablegen soll, die Wichtigkeit desselben recht eindringlich auseinandersetzt, wie dies bereits bei mehreren Friedensrichtern mit gutem Erfolge gethan worden ist. Ich weiß übrigens, Tit., daß auch falsche Eide sind geschworen worden, und wenn der Gegenstand, weßhalb ein Eid geschworen werden soll, von größerem Werthe ist, so wird auch der Reiz größer, einen falschen Eid zu schwören, und es kann am Ende dazu, daß man mit dem Eide spielt. Es hängt hier, wie bemerkt, viel von dem Richter ab, vor welchem ein Handgelübde abgelegt werden soll. Giebt er zu, daß diese Sache maschinennäßig geschieht, nur um ein Geschäft erledigt zu haben, so mögen wirklich nachtheilige Folgen eintreten, macht der Richter aber die Parteien gehörig auf die Wichtigkeit eines solchen Aktes aufmerksam und erklärt er ihnen dessen Bedeutung, so ist keine Gefahr vorhanden, daß viel falsche Handgelübde geschehn werden; so wie die Gerichtspräsidentenstelle jetzt beinahe überall besetzt ist, kann man gewiß Zutrauen haben, und man darf erwarten, daß sie mit der möglichsten Umsicht hier zu Werke gehen. Dies ist der Hauptentwurf. Man sagt weiters, dieses Gesetz sei wichtig und greife tief in das Volksleben ein, Fr. 100 sei für unvermöglche Leute eine große Summe. Tit., das gegenwärtige Prozeßverfahren greift noch viel tiefer ein, aber in die Hosentäschle der Leute. Es macht, daß für Streitgegenstände von Fr. 50 bis Fr. 100 Jahre lang prozessiert werden kann, und hunderte von Franken Prozeßosten entstehen, ohne daß man sicherer ist, daß das materielle Recht auch zum formellen wird. Satzung 297 des Civilprozesses schreibt vor, daß in Sachen, wo der Streitgegenstand die Summe von Fr. 50 nicht übersteigt, die eine Partei der andern nicht mehr als 16 Franken Kosten anrechnen kann, und dennoch geschieht es in der Regel, daß eine Partei 32 Fr. bezahlt muss, indem sie neben den Kosten der Gegenpartei auch diejenigen des Anwaltes zu bezahlen hat. Man findet Bedenken, bei einem Streitgegenstand von Fr. 100 Werth statt des Beweises eine bloße Bescheinigung gelten zu lassen, und wünscht auch hier, daß das ordentliche

Beweisverfahren stattfinde. Aber gerade dieses Verfahren ist es, welches wegen seiner Umständlichkeit viele Kosten verursacht, während dagegen das hier vorgeschlagene diesen Uebelstand zu heben geeignet ist. Wennemand gegen einen andern eine Forderung stellt, welche Fr. 100 nicht übersteigt, so muß er dieselbe dem Richter zu erwähren suchen. Kann er dieselbe beweisen, nun, desto besser; kann er sie aber nicht erweisen, so sucht er sie zu becheinigen, und der Richter beurtheilt dann, ob die Bescheinigungsmittel der Art sind, daß sie die gestellte Forderung begründen. Sind die Bescheinigungsmittel nicht hinreichend, um den Richter von der Begründtheit der Forderung zu überzeugen, so steht es ihm frei, noch mehr Bescheinigungsmittel herbeischaffen zu lassen, um den Streit so sehr als möglich aufzuhellen. Gelingt dies nicht, so wird der Kläger abgewiesen. Wie nun hier irgend ein Bedenken entstehen kann, sehe ich nicht ein, sondern ich glaube, ein solches Verfahren sichere die gegenseitigen Rechte der Partheien hinsichtlich, und es sei dabei nichts zu fürchten. — Ein fernerer Uebelstand bisher war der, daß, wenn der Kläger nur einen Kreuzer zu viel einklagte, er mit seinem Klageschluß abgewiesen werden mußte. Diesem wird durch den Entwurf abgeholfen, indem er vorschreibt, daß der Richter dem Kläger so viel zupredre, als ihm von Rechts wegen gehört. Ein zweiter Uebelstand des gegenwärtigen Verfahrens sind die Reformerkklärungen. Früher konnte man auch in Bagatellsachen stets die Reform erklären, und es ist mir ein Fall bekannt, wo für den Werth von Fr. 8, nebst mehrern Incidenten, dreimal die Reform erklärt wurde. Durch das Friedensrichtergesetz ist solchem Unfuge theilweise der Haken abgeschnitten worden, und der Entwurf soll dies noch in größerem Umfange thun. Ein dritter Uebelstand ist der Schriftenwechsel, so daß es nicht selten geschah, daß eine einzige Kundmachung mehr kostete, als der ganze Prozeß werth war; auch dies soll nun bei einem Streitgegenstande von nicht mehr als Fr. 100 vermieden werden. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, daß er die Verständnisse unmöglich mache. Schon im Friedensrichtergesetz hat man dieselben abgeschafft, und die Friedensrichter so wie die Partheien sind es sehr zufrieden, und warum sollte jetzt ein gebildeter rechtskundiger Richter nicht ebenso gut die Partheien verbören und die verschiedenen Verhältnisse erörtern können, als zwei Anwälte? Für wichtige Sachen sind Verständnisse gut und nöthig, bei kleinern aber sind sie hemmend, kostspielig und unzweckmäßig. Tit., es gab eine Zeit, wo unsere Gerichtspräsidenten nicht alle Rechtsgelehrte waren, und wir haben vielleicht bei deren Besetzung zu wenig auf Rechtskenntnisse geachtet; allein das hat verbessert, und verbessert sich von Tag zu Tag. Ich will Sie nun gefragt haben, warum man solchen Richtern nicht eine Kompetenz von Fr. 100 anvertrauen könnte? Die Idee eines fünfzigfränkigen Richters hat etwas Stossendes, und ich kenne keinen im Kanton, dem ich nicht eine Kompetenz von Fr. 100 geben möchte. Die Bemerkung des Herrn Obrecht, daß man solche Streitgegenstände, welche sich zwar nicht genau in Geld setzen lassen, dennoch aber unbedeutend sind, auch der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterwerfen möchte, hat etwas für sich. Es ist indessen zu bemerken, daß viele dieser Gegenstände, wie zum Beispiel Wässerungs- und Wegstreitigkeiten, obwohl an sich ohne großen Werth, dennoch als Incidenten eines Grundstücks großen Werth erhalten können, und daß es schwer wäre, hier angemessene Bestimmungen aufzustellen. Der Bemerkung des Herrn Regierungsstatthalters Mühlmann in Betreff der Schlag- und Schelthändel u. s. w. entgegen ist, daß sie nicht Gegenstand des Civilprozesses sind. Der Ansicht des Hrn. Regierungsrathes Saggi, die Kompetenz der Amtsgerichte zu erhöhen, könnte ich beipflichten, und es ist ein solcher Antrag vor Regierungsrath und Sechszehnern gefallen; es erforderte aber eine solche Kompetenzerhöhung, die Abänderung einer ganzen Reihe von Bestimmungen im Civilprozeß, und würde demnach zu weit führen, während das vorliegende Dekret gar keine weiteren Modifikationen zur Folge hat. — Dies, Tit., sind die Bemerkungen, welche gefallen sind. Wenn Sie deshalb in den Entwurf nicht eintreten wollen, weil gegenwärtig die Revision der gesamten Civilgesetze angeordnet ist, so kann ich Ihnen voraussagen, daß Sie noch lange auf eine solche warten müssen, indem die Gesetzgebungscommission durch den Entwurf eines Handelsgesetzbuches, des Betreibungs- und Geldstags-

prozesses, und andere kleinere Gegenstände, so sehr überhäuft ist, daß an eine umfassende Revision noch längere Zeit nicht gedacht werden kann. Ich stimme zum Eintreten und zur Annahme des Entwurfs, wie er vorliegt. Sie, Tit., werden jedoch entscheiden.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich unterscheide zwischen der Sache selbst und der Form, wie sie hier kommt. Die Erhöhung der Kompetenz halte ich für wohltätig, so wie ich es überhaupt für wohltätig halten würde, wenn im ganzen Geschäftsgange, von unten bis oben, etwas mehr Vertrauen walten würde, da es eine frankhafte Erscheinung ist in unserm Kanton, die verschiedenen Behörden und Beamten allzusehr einschränken zu wollen. Freilich haben Fr. 100 für den größern Theil unserer Bevölkerung einen großen Werth, man darf indessen nicht vergessen, daß ein Streitgegenstand von Fr. 100 einen Prozeß von 2—3 Jahren und Fr. 400—500 Kosten veranlassen kann, und dies dann die unterliegende Partei um so schmerzlicher trifft. Ich bin daher mit der Tendenz des Gesetzes ganz einverstanden, aber ich habe mich von jeher gegen Gesetzesverbesserungen im Detail ausgesprochen, indem ich dieselben immer als eine Verschlümmelung für das Ganze halte, wenn auch das Einzelne dadurch gewinnen sollte. Ich stimme daher zur Zurücksendung an die Gesetzgebungskommission.

Abstimmung.

1) Für das Eintreten überhaupt	große Mehrheit.
2) Sofort einzutreten	51 Stimmen.
Den Entwurf der Gesetzgebungskommission zu überweisen	53 "

Vortrag der Justizsektion, nebst Dekretsentwurf über die Aufhebung der Statutarrechte der Gemeinde Reichenbach, Amtsbezirk Frutigen.

Der Antrag geht dahin, dem Wunsche der Gemeinde Reichenbach gemäß, deren Statutarrechte vom 1. Juli 1843 an als aufgehoben zu betrachten.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf über die Aufhebung der Statutarrechte der Landschaft Oberhasle.

Der Vortrag empfiehlt das von der Landschaft gestellte Ansuchen zur Genehmigung.

Stettler. Wenn ich das Wort ergriffe, so geschieht es, weit entfernt, einen Gegenantrag zu stellen, sondern um aufmerksam zu machen, daß die Erklärung dieser beiden Gegenstände, welche früherhin mit großer Vorliebe an ihren althergebrachten Statutarrechten hingen, auf ihre bisherigen Gesetze zu verzichten und sich der allgemeinen Civilgesetzgebung anzuschließen, ein erfreuliches Zeichen der Zeit und ein Fortschritt ist, aus welchem es sich mit Klarheit ergiebt, daß sich die früher nur lose mit einander verbundenen Theile der Republik immer mehr einigen und ein engeres Ganze bilden. Es ist dies ferner ein Zeichen, daß unsere Gesetzgebung kein so schlechtes Machwerk sei, wie es in letzter Zeit von einigen Stümpern im Gesetzgebungs-fache derselben zum Vorwurf gemacht werden wollte, sondern, daß dieselbe geeignet ist, auch den heutigen Anforderungen der Zeit zu entsprechen, und daß den Urhebern derselben noch jetzt der Dank dafür gebührt.

Bach. Dies veranlaßt mich zu einer kurzen Bemerkung. Auch die Landschaft Saanen hat einstimmig beschlossen, ihre Statutarrechte mit der allgemeinen Civilgesetzgebung des Kantons zu vertauschen, jedoch weit entfernt, weil dieselbe untauglich wäre, sondern weil sie wirklich vollständiger und besser ist, als ihre alten Statutarrechte. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß unsere Gesetzgebung nicht viele Mängel habe, deren Beseitigung unsere Pflicht ist.

Fellenberg. Auch ich möchte mich daegen verwahren, daß unser Gesetzbuch als vollkommen und unübertrefflich gehal-

ten werde, im Gegentheil hat sie Mängel, und um diesen abzuheben, haben wir eine Gesetzgebungskommission ernannt und eine Revision beschlossen. Die darüber in öffentlichen Blättern erschienenen Vorwürfe scheinen mir zwar keine Berücksichtigung zu verdienen, und ich hätte deshalb auch gewünscht, daß dies hier gar nicht zur Sprache gekommen wäre, aber dennoch möchte ich nicht, daß unsere Gesetzgebung als vollkommen dargestellt würde, es möchte dies auf die mit deren Revision beauftragte Kommission keinen guten Eindruck machen.

Scharner, Altschultheiß. Ich finde mit Herrn Stettler, daß unsere Gesetzgebung jedenfalls die Vorwürfe alle nicht verdient, welche ihr gemacht worden sind; indessen ist kein Menschenwerk vollkommen, und wir sollen versuchen, die Mängel zu beseitigen.

Durch's Handmehr wird der Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Auf die von der Justizsektion empfohlenen Vorträge werden folgende Ehehindernisdispensationen bewilligt:

- 1) dem Johann Mühlmann, zu Alchenstorf, Gemeinde Koppigen, mit 81 gegen 1 Stimme;
- 2) der Frau Susanna Studer, geb. Zumbach, Witwe des verstorbenen Heinrich Studer, mit 85 gegen 5 Stimmen.

Auf den von der Polizeisektion empfohlenen Vortrag wird dem Herrn Karl Alexander Reisinger, von Aubonne, Kantons Waadt, gewesenen Gastwirth zur Krone in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 81 gegen 10 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird den nachstebenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1837 erforderliche Genehmigung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) einem Legat von Fr. 3380 des Herrn Joseph Karl Rebetez, von Delsberg, zu Gunsten des Burgerspitals zu Delsberg;
- 2) einem Legat von Fr. 3200 des Herrn Ignaz Cuttat, gewesenen Amtsrichters, zu Gunsten des nämlichen Spitals.

Vortrag des Baudepartements über einen an den Bau der Suberg-Kaltenbrunnen-Straße zu entrichtenden Staatsbeitrag, nebst Expropriationsdecreet.

Der Vortrag erzeigt, daß die in der Kirchgemeinde Großaffoltern gelegenen Ortschaften Vorimholz, Kaltenbrunnen und Suberg eine Verbesserung der Straße vierter Klasse zwischen der Lyf-Straße bei Suberg und Kaltenbrunnen beabsichtigen und zum Theil auch schon damit begonnen hätten. Diese Straße könne mit der Zeit zu einer ziemlichen Wichtigkeit gelangen, wenn dieselbe bis nach Murien durch das Solothurn-Gebiet weiter geführt werde, was indessen einstweilen noch nicht vorauszusehen sei. Die sämtlichen Straßenarbeiten und Landentschädigungen seien deviiert auf ungefähr 24,000 Franken, weshalb dabin angetragen werde, einen Fünftteil der Devisensumme als Beisteuer verabfolgen zu lassen, jedoch unter folgenden Bedingen:

- 1) daß der nach Plan und Profilen projektierte Straßenbau auf einer Breite von 16 Fuß Fahrbahn mit den nördlichen gepflasterten Seitenschalen u. s. w. angelegt und in Hinsicht auf die technische Ausführung diejenigen Anleitungen befolgt werden, welche durch ein von dem Baudepartement aufzustellendes Vorschreiben fest werden bestimmt werden;
- 2) daß die Staatsbeisteuer erst alsdann ausbezahlt werde, wenn der Bau vorschriftsgemäß vollendet sein wird.

Diesen Anträgen wird ohne Bemerkung beigepflichtet und ebenso das Expropriationsrecht ertheilt.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die unbeschränkte Destillation selbstgepflanzter Kartoffeln und deren Befreiung von Staatsabgaben.

Aus dem Vortrage und dem mündlichen Rapport des Berichterstatters, Herrn Fischer, ergiebt es sich, daß eine Anzahl Staats-

bürger aus den Amtsbezirken Trachselwald und Burgdorf das Gesuch stelle, daß die Destillation von selbstgepflanzten Kartoffeln von jeder Abgabe zu Händen des Staates befreit, und zu diesem Ende das Gesetz vom 9. Merz 1841 in dieser Beziehung geändert werden möchte. Von der Ansicht ausgehend, der Große Rath finde auch jetzt noch, daß das persönliche Interesse einzelner Landbauer dem allgemeinen Wohl weichen solle, und er werde auf keinen Fall im Widerspruch mit diesen Grundsäze so kurze Zeit nach dem Erlass des Gesetzes vom 9. Merz 1841 dasselbe ohne dringende Nothwendigkeit ändern wollen, stellt die Bittschriftenkommission den Antrag, es möchte über die erwähnte Vorstellung zur Tagesordnung geschritten werden.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung durch's Handmehr genehmigt.

Die am 20. Brachmonat 1843 verlesene Mahnung des Herrn Fellenberg von Hofwyl, betreffend den Nachtheil, welche den Landwirthen durch das Abthun der Hausthiere, insbesondere der Pferde, verursacht werden, wird ohne Einwendung durch's Handmehr erheblich erklärt.

Anzug des Herrn Fellenberg, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dem Großen Rath einen Gesetzesentwurf über den Zehnten loskauf vorzulegen.

Fellenberg. Es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß das Zehntwesen zu den heutigen Seiten nicht mehr passt und in der gegenwärtigen Form nicht mehr beibehalten werden kann, da es einer Zeit angehört, wo man von landwirtschaftlichen Fortschritten wenig gewußt und wo Niemand daran gedacht hat, auf den Landbau so viel Geldmittel zu verwenden und demselben Vorschüsse zu machen. Jetzt sind wir in einer ganz andern Lage; die Landwirtschaft hat große Fortschritte gemacht und erheischt zu ihrer Betreibung große Geldvorschüsse. Es ist daher zeitgemäß, daß der Zehntnent liquidirt und in eine fixe Abgabe umgewandelt werde, indem es nicht billig ist, daß ein Landwirth, welcher auf den Landbau Fr. 100,000 verwendet, dem Staate davon Fr. 10,000 als Abgabe zahlen muß. Es ist dies eine Auflage auf den Fleis des Bauers, indem er um so mehr bezahlen muß, je mehr Thätigkeit und Geldmittel er auf den Landbau verwendet, und es ist zu gleicher Zeit eine Aufmunterung für die Trägheit, indem derjenige, welcher wenig Fleis und wenig Geld auf den Landbau verwendet, auch weniger Abgabe zu entrichten hat. Durch eine solche Maßregel wird der Landbau, statt befördert, eher belästigt, und es giebt dies einen Grund, warum die zehntpflichtigen Grundstücke, statt mit Korn und andern zehntpflichtigen Getreidearten, mit solchen Früchten bepflanzt werden, von denen kein Zehntnent erhoben wird. Es ist dies wiederum ein Grund, daß eine große Masse von Korn aus dem Auslande bezogen werden muß, während es vielleicht unter andern Umständen in fast hinlänglichem Maße bei uns producirt werden könnte. Es ist dies ein fernerer Grund, daß die Zehntabgabe von Jahr zu Jahr sich vermindert, und die Staats-einnahmen dadurch in Nachtheil kommen, ohne daß das zehntpflichtige Land dadurch vermindert wird. Würde der Zehntnent dagegen in eine fixe Abgabe umgewandelt, so würden alle diese Nachtheile großenteils verschwinden. Der fleißige Landbauer würde aufgemuntert, mehr auf den Landbau zu verwenden, weil der Mehrvertrag dann ihm zum Besten käme; der Träg würde bestraft, weil er auch ohne Fleis die nämliche Abgabe bezahlen müßte; das ganze Land gewinne, weil es nicht mehr fatalen Eventualitäten unterworfen wäre und vom Auslande unabhängiger würde, und für die Staats-einnahmen hätte es den Vortheil, daß sie ziemlich genau zum Voraus bestimmt werden könnten und nicht riskiren müßten, auf eine oder die andere Weise vermindert zu werden. Daß diese Vortheile alle nicht bereits existiren, deshalb ist dem Regierungsrath ein Vorwurf zu machen, indem er seiner Zeit dem Großen Rath einen diesen Gegenstand betreffenden Entwurf vorgelegt hat. Derselbe wurde aber verworfen, und zwar wohl meist aus Mißverständ; auch ich habe ihn mißverstanden, indem ich glaubte, der Zehntpflichtige sei gehalten, innerhalb eines Jahres sämtliche Zehntnent loszu kaufen, und gewiß waren noch viele unserer Landsleute in

der nämlichen irrigen Idee. Dagegen habe ich mir späterhin durch den Redaktor des Zehntumwandlungsgesetzes, Herrn Regierungsrath Schneider jünger, erklären lassen, daß nicht der Loskauf innerhalb eines Jahres geschehn, sondern nur vereinigt werden solle. Dass die Bepflanzung von zehntpflichtigem Lande mit unzehntpflichtigen Gewächsarten nach und nach immer mehr zunehmen wird, kann ich in Folge eigener Erfahrung erzeigen. Auf dem Rüttigut zahle ich keinen Zehnten, und dennoch ist das Land zehntpflichtig, indem ich es, gestützt auf die Fortschritte der Wissenschaft und Kunst, mit Gewächsarten bepflanze, welche nicht zehntpflichtig sind. Ich habe dies gehabt, nicht um dem Staate zu schaden, denn ich wollte das Land vom Zehnten loskaufen und den höchsten Preis zahlen, so wie ich es bereits auf meinen übrigen Gütern gehabt habe. Da man mir aber meine Matten, welche von jeher in dieser Eigenschaft benutzt worden sind und nicht wohl zu einem andern Zwecke benutzt werden könnten, auch anrechnen wollte, so konnte ich in einen auf diese Weise berechneten Loskauf nicht eintreten, denn ich bin auch Hausvater und habe hausväterliche Pflichten, welche mich nöthigen, zu dem Meinigen Sorge zu tragen. Das Neubruchgesetz war damals noch nicht erschienen, und ich konnte damals nicht beweisen, daß meine Matten noch niemals aufgebrochen worden waren, und eben so wenig hatte ich Demand im Finanzdepartement oder sonst einen Gewalthaber, der sich meiner hätte annehmen wollen, so daß ich lieber meine Absicht, den Zehnten loskaufen zu wollen, zurückzog, als daß ich den Schein auf mich laden wollte, dem Staate meine Pflicht als Staatsbürger nicht vollständig erfüllen zu wollen, u. s. w. Meine Ansicht ist die, daß sowohl Staat als Privaten durch die Umwandlung des Zehnten in eine fixe Abgabe gewinnen, indem, außer den angeführten Gründen, noch einer Menge Streitigkeiten der Faden abgeschnitten wird, und ich empfehle Ihnen daher den Anzug.

Schneider, Regierungsrath, jünger. Ich hätte kein Wort gesagt, wenn Herr Fellenberg mich nicht als Redaktor des fraglichen Zehntumwandlungsgesetzes bezeichnet hätte. Dies ist unrichtig, denn ich bin nicht Redaktor dieses Gesetzes gewesen, sondern habe bloß den Bericht an den Grossen Rath gebracht, und ich glaube, die Grundsätze des Gesetzes seien so ziemlich deutlich auseinandergekehrt gewesen, so daß darüber nicht wohl ein Mißverständnis obwalten konnte. Es war darin namentlich ein Paragraph, welchen ich nicht gern darin gesehen habe, und welcher vieles dazu beigefragt haben mag, daß dasselbe verworfen worden ist; er enthielt die Bestimmung, daß den Privatberechtigten keine weitere Entschädigung als der fünfsache Betrag solle gegeben werden. Im Uebrigen beruhte das Gesetz auf sehr billigen Grundsätzen; ob es aber jetzt zweckmäßig ist, auf diese Grundsätze wieder zurückzukommen, glaube ich nicht, um so mehr als seither das Defizit der Staatseinnahmen nicht halb so groß war als ich mir selbst vorgestellt habe, indem das Defizit im Reinertrag der Zehnten und Lehnsgesälle, in Vergleich mit den früheren Jahren, seit 1832 bloß circa Fr. 29,000 alljährlich beträgt; ich will daher in die Erheblichkeit des Anzugs nicht eintreten.

von Zennner, Regierungsrath. Nur ein paar Worte über den Nutzen oder Schaden der Zehnten will ich gar nicht eintreten. Man hat von nicht aufgebrochenen Matten und von Gewalthabern u. s. w. gesprochen. In Erwiderung auf dieses verweise ich einfach auf die damals geltenden Gesetze, und bemerke nur, daß es beim Finanzdepartement ganz ausß Nämliche herauskommt, ob man Heilige im Himmel habe oder nicht. Was die Bebauerleichterungen betrifft, so wird gewiß alles Mögliche dafür gehabt; wenn man aber in der einen Sitzung ein darauf bezügliches Gesetz einhellig annimmt, und dann in der andern wieder einhellig verwirft, so hält es wohl schwer, etwas Anderes zu machen. Was die Frage betrifft, warum das frühere diesen Gegenstand beschlagende und vom Regierungsrath empfohlene Gesetz hier nicht Anklang gefunden hat, so zweifle ich daran, daß der erwähnte Paragraph über die Privatberechtigungen einen Grund hiezu gegeben hat, indem es natürlich war, daß man der Staatsskasse nicht Leistungen auferlegte, welche sie nicht schuldig war. Ich glaube, der Grund war der, daß man zum erstenmale probierte, eine Liquidation des Zehnten durch ein Gesetz erzwingen zu wollen. Obwohl es gut wäre, wenn man einmal

mit dem Zehntwesen aufzuräumen könnte, so glaube ich doch nicht, daß man auf dem Felde einer Zwangslösung zu einem Resultate kommen kann, und ich halte es daher für eben so zweckmäßig, man abstrahire heute von der ganzen Sache.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. So sehr ich für eine Liquidation der Zehnten wäre, so habe ich mich dennoch bei der letzten Diskussion über das Gesetz betreffend die Zehntliquidation überzeugen müssen, daß diese Sache noch nicht reif ist. Und wer das Treiben, welches damals stattgefunden hat, mit anzusehen Gelegenheit hatte, wird finden, daß es noch nicht an der Zeit ist, darüber etwas zu beschließen. Wenn dann die Ansichten, welche dazu beigetragen haben, den seiner Zeit vorgelegten Entwurf zu entwerfen, sich ändern, und unsere Nachbarn der nicht zehntpflichtigen Gegenden ihres und das allgemeine Interesse besser begriffen haben, so wird dann eine Zehntliquidation leichter möglich werden. Ich möchte daher heute nicht eintreten. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath haben im ganzen Lande ihre Organe, und werden so bald erfahren, ob die Sache reifer geworden ist oder nicht.

Weber, Regierungsrath. Alles hat seine Zeit, so ist es auch mit dem Zehntloskaufsgesetz; für diesen Augenblick ist es nicht ratsam, hierüber einzutreten; bei den letzten Berathungen stimmten die Zehntpflichtigen gegen das vorgelegene Projekt, weil zu obligatorischem Loskauf sie Niemand zwingen kann, da sie kein Kapital, sondern nur eine fahrende Rente zu entrichten haben, und also zu hohem Preise es ungerecht wäre, den obligatorischen Loskauf zu fordern, zu billigem Preise dagegen wollten sich Andere nicht verstehen. Die gleichen Gründe gelten noch jetzt und stehen einer friedlichen Ausgleichung für den Augenblick entgegen. Es ist aber an den Pflichtigen, den Loskauf anzugehören, da sie dazu nicht gezwungen werden können, weil sie kein ablösliches Kapital schulden; bis dahin hat aber die Mehrheit der Pflichtigen die obligatorische Ablösung nicht gefordert, der Herr Anzüger ist hierüber im Irrthum, und somit ist es besser, noch eine Zeit lang zu warten, bis man sich gegenwärtig zu billigen Bedingungen versteht; es ist aber für den Augenblick sehr unpolitisch, an etwas zu tütteln, wo keine Absicht zu befeidigender Erledigung vorhanden ist, und daher ohne Notz Zwietracht unter die Bevölkerung zu werfen. Ich stimme gegen die Erheblichkeit.

Abstimmung.	11 Stimmen.
Für Erheblichkeit	11 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	große Mehrheit.

Durch's Handmehr wird die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung dem Herrn Landammann und Herrn Schulteisen übertragen.

Herr Landammann. Somit, Zit., hätten wir sämtliche Geschäfte erledigt, mit Ausnahme der Berathung des neuen Grossratsreglements und eines Antrags des Regierungsrathes über das Rekursrecht des Staates in Polizeifällen. Sollte Niemand reklamiren, so werden diese beiden Gegenstände auf die nächste Grossratsitzung verschoben. Ferner zeige ich an, daß von Seite des Baudepartementes und des Regierungsrathes ein Vortrag über die Bern Zollkofferfrage und deren verschiedene Richtungen in der nächsten Sitzung behandelt werden wird. Der Vortrag ist gedruckt und wird Ihnen, Zit., mit einem Blattchen begleitet zur Prüfung zugesendet werden. So bleibt mir nichts mehr übrig, als der Versammlung für ihre Nachsicht und das erzeugte Wohlwollen, so wie für die Ausdauer, mit der sie der kurzen aber etwas anstrengenden Sitzung beigewohnt hat, zu danken. Ich wünsche Ihnen sämtlich eine glückliche Heimreise, und erkläre die ordentliche Sommerfahrt des Grossen Rathes für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Auf das Ansuchen des Herrn Dr. Lehmann wird nachstehende Berichtigung hier wörtlich nachgetragen und zugleich bemerkt, daß ein Mißverständniß leicht möglich war, indem der Redner sehr entfernt vom Concipienten stand und sprach, und in der Nähe des Letztern keine solche Stille war, um, wenigstens im Anfang der Rede, Alles verstehen zu können.

Die Redaktion.

Berichtigung.

Unter Hinweisung auf die irrite Auffassung der mündlichen Erörterung meines Anzugs in Nr. 22 der Großerathsverhandlungen bitte ich um Aufnahme folgender Berichtigung:

Ich habe weder mündlich noch schriftlich gesagt, daß die fraglichen Fr. 500,000 durch den Dotationsvertrag dem Inselspital zugetheilt gewesen seien, sondern mit folgenden Worten, wie ich glaube, klar und deutlich gesagt, wie es sich mit jener Summe verhalte: „Tit. Der Regierungsrath hat also unterm 9. Juni beschlossen, jene halbe Million Franken, die dem Staate durch den Dotationsvertrag (Art. 9) zur Verfügung vorbehalten ist, aus dem Inselsond (als Bestandtheil der Dotation von 1831) zurückzuziehen und in die Staatskasse fließen zu lassen. Ich habe geglaubt, derselbe sei zu dieser Verfügung nicht kom-

petent gewesen, und erachtete überdies dieselbe als dem Staatsinteresse zuwider, deswegen habe ich den Antrag gestellt:

- 1) daß der Große Rath diese Verfügung aufhebe, und
- 2) daß er selbst über jene Summe verfüge, und zwar in dem Sinne, daß sie nicht zurückgezogen, sondern fernerhin zu Spitalzwecken, hauptsächlich zur Dotation der neuen Irrenheilanstalt verwendet werde.“

So habe ich mich wörtlich ausgesprochen. Die Kompetenz des Regierungsrathes bestritt ich durch Hinweisung auf Art. 9 des Dotationsvertrags und §. 50 der Verfassung.

Dem Staatsinteresse zuwider erachtete ich jene Verfügung wegen den 25,000 Fr., welche durch dieselbe den Spitätern entzogen werden, als von derselben abhängend, obwohl der Staat durch jene Zurückziehung nichts gewinne, weil er für eine Irrenanstalt gleichwohl wenigstens die Zinsen von einer halben Million Franken jährlich beizutragen sich genötigt finden werde.

Es ergiebt sich also deutlich, daß ich den Regierungsrath nicht im geringsten der Verlelung des Dotationsvertrags bezichtigte, sondern ihm einfach seine Kompetenz bestritten, was übrigens schon der abgelesene schriftliche Anzug außer allen Zweifel steht.

Mit Hochachtung!
Auferfrankenhaus, den 28. Juni 1843.

Dr. Lehmann.